





Das
Abstimmungsgebiet Marienwerder
in seinen geographischen und geschichtlichen
Zusammenhängen



Eine Darstellung
für die Interalliierte Kommission für
Regierung und Volksabstimmung
in Marienwerder



überreicht
vom Deutschen Ausschuß für Westpreußen,
Zentralstelle der Arbeitsgemeinschaften der
politischen Parteien im westpreußischen
Abstimmungsgebiet

Das
Abstimmungsgebiet Marienwerder
in seinen geographischen und geschichtlichen
Zusammenhängen

*

Eine Darstellung
für die Interalliierte Kommission für
Regierung und Volksabstimmung
in Marienwerder

*

Überreicht
vom Deutschen Ausschuß für Westpreußen,
Zentralstelle der Arbeitsgemeinschaften der
politischen Parteien im westpreußischen
Abstimmungsgebiet

Koriewski.



35314

3387

943.8.081 = 30

prawdziwego autora
nie jest znaleziono i oznaczeniu się niej
prawdziwego autora - Główne oznaczenie
zatrudnienia nie

utworów.

możliwym jest jedynie możliwość uznania
takiego oznaczenia za zatrudnienie
zatrudnionego z powodu przekształcania
zatrudnienia.

19.09.1988

AKC. 330 | 97

Vorwort.

Aus Anlaß der Volksabstimmung im westpreußischen Abstimmungsgebiet hat der Deutsche Ausschuß für Westpreußen, der als Zentralstelle der vereinigten Arbeitsgemeinschaften der politischen Parteien die deutsche Bevölkerung des Abstimmungsgebiets vertrügt, der Interalliierten Kommission eine Denkschrift überreicht, die hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird. Die Denkschrift hat den Zweck, der Interalliierten Kommission in Marienwerder und dem Obersten Rat in Paris, darüber hinaus aber auch der breiteren Öffentlichkeit ein klares und ungefärbtes Bild der Verhältnisse des westpreußischen Abstimmungsgebiets zu geben. Wir haben es schwerlich empfunden, daß es überhaupt möglich gewesen ist, einen Bezirk, der so arbeitschaff wie der unsrige, den Unbequemlichkeiten und Erregungen einer Volksabstimmung auszusezen. Inzwischen dürfen sich die Vertreter der Alliierten Mächte selbst davon überzeugt haben, daß die Zweifel am deutschen Charakter des westpreußischen Abstimmungsgebiets jeder Vogelndung entbehren. Um aber restlose Aufklärung zu verbreiten, wenden wir uns mit dieser Darstellung an alle, die es angeht, und das sind in erster Linie die pur förmlichen Entscheidung über unser Schicksal berufenen Stellen, in zweiter Linie aber ist es die öffentliche Meinung der Welt. — Unser Gebiet über dessen Zukunft jetzt die Entscheidung fallen soll, ist räumlich klein und liegt innerhalb seiner Grenzen auch nur eine geringe Einwohnerzahl. Aber durch die Ausordnung der Volksabstimmung ist unser künftiges Schicksal eine öffentliche Angelegenheit der ganzen Welt geworden, und wir bauen darauf, daß man überall unsere Stimme hören will, mit der wirtant verblunden: Wir sind die deutschen Bewohner eines deutschen Gebiets und wollen niemals polnisch werden, sondern wir wollen, daß unser in sich geschlossenes, wirtschaftlich und geographisch einheitliches Gebiet ganz und ungeteilt mit Ostpreußen und dadurch auch mit unserer lieben deutschen Heimat vereint bleibt.

Marienwerder, im Juli 1920.

Deutscher Ausschuß für Westpreußen.
Goerdeler. Göbel. Dr. Schuffels. Sommer. Weiß.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Übersicht.	
A. Einleitung	7
B. Die Verhältnisse des Abstimmungsgebietes:	
I. Geographisches	8
II. Geschichtliches	9
III. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Bevölkerung	10
IV. Wirtschaftliches	11
V. Weißsel und Nagat	14
VI. Die Ossoline	15
C. Schlußbetrachtung	16

Ausführliche Darstellung.

A. Einleitung	17
B. Die Verhältnisse des Abstimmungsgebietes:	
I. Die geographische Lage des Abstimmungsgebietes	21
II. Die geschichtliche Entwicklung	22
III. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Bevölkerung	31
IV. Wirtschaftliches	40
V. Weißsel und Nagat	45
VI. Die Ossoline	49
C. Schlußbetrachtung	55

Anhang.

I. Orts- und Familiennamen	59
II. Die Baudenkämler Vorarlbergs	61
III. Rechtverleihungen der Völen	63
IV. Der Einfluß der Volksabstimmung auf die Weißsel und ihre örtlichen Ufer	64
V. Die Grenzziehung an der Weißsel	71

Übersicht.

A. Einleitung.

Der unmittelbare Anlaß zur Abfassung der vorliegenden Schrift ergibt sich aus dem Friedensvertrage. Dieser sieht vor, daß bei der Festsetzung der Grenze auch geographische und wirtschaftliche Momente mit herangezogen werden sollen. Da das Urteil über diese schwankt, weil seines losgelöst von geschichtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen betrachtet werden kann, so ergibt sich die Notwendigkeit einer Darstellung derjenigen Tatsachen, welche nach Meinung der deutschen Bevölkerung als sicher begründet berücksichtigt werden müssen. Denn die im Friedensvertrag vertretene geschichtliche Auffassung entspricht nicht der Volksmeinung.

In einzelnen wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Denkschrift selbst und den ihr beigefügten Anlagen verwiesen.

Die Denkschrift geht von den im Friedensvertrage von Versailles enthaltenen Vorabschriften und den in der Antwortnote der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte vom 16. Juni 1919 entwidelten Grundsägen aus. Nach den feierlichen Erklärungen der Antwortnote soll der Friede ein gerechter und dauerhafter sein und allen klar bestimmten nationalen Bestrebungen die vollste Befriedigung zuteil werden lassen, die ihnen gewährt werden kann, ohne neue Gründe der Gewalt und des Gegenfares zu schaffen, welche mit der Zeit den Frieden Europas und folglich den der Welt zuничte machen könnten (Antwortnote S. 10 und 80). Deshalb sollte bei der Vornahme endgültiger territorialer Regelungen neben der geschichtlichen Entwicklung namentlich die gegenwärtige nationale Zusammensetzung der Bevölkerung und nur ausnahmsweise die geographische und wirtschaftliche Lage des betreffenden Gebietes entscheiden (Antwortnote S. 18 bis 20). Als solche Ausnahmen kennt die Antwortnote überhaupt nur zwei Fälle, nämlich:

1. lebenswichtige Interessen der berücksichtigten Nationen, namentlich wenn es sich um die Erlangung eines einzigen Zuganges zum Meer für einen Binnenstaat handelt (vgl. S. 21, 22 der Antwortnote wegen der Seehäfen Danzig und Memel), und
2. örtliche Rücksichten, wenn eine der einen Nationalität angehörende Sprachinsel durch eine vollstremde Umgebung vom eigenen Nationalstaate getrennt ist und sich nun wegen ihrer abgeschiedenen Lage der sie rings umgebenden anderssprachigen Mehrheit fügen muß (vgl. S. 19). Dieses Schloßsal hat insbesondere die Zone von Bromberg betroffen, die nach dem ausdrücklichen Zugeständnis der Antwort überwiegend von Deutschen bewohnt ist, aber innerhalb einer Region liegt, in deren Gesamtgebiet angeblich die Polen überwiegen (Antwortnote S. 19).

Indem der Friedensvertrag davon abgesehen hat, über das Abstimmungsgebiet von Polen verderbt sofort eine endgültige Entschreitung zu treffen und statt dessen eine Volksabstimmung angeordnet hat, hat er also im klarer Weise ein lebenswichtiges,

geographisches oder wirtschaftliches Interesse des polnischen Staates am ganzen Abstimmungsgebiet oder an seinen einzelnen Teilen verneint und das Schicksal des Gebietes im ganzen in die Hände der Einwohner gelegt. Wir bedauern schmerzlich, daß infolge falscher Informationen von polnischer Seite die jedem Beobachter des Landes ins Auge springende Wahrheit nicht erkannt worden ist, daß das Abstimmungsgebiet als alter deutscher Kulturboden ohne jede Abstimmung beim Deutschen Reich hätte verbleiben müssen. Aber wir stellen gern fest, daß uns der Friedensvertrag eben durch die Auordnung der Volksabstimmung wenigstens davor hat sichern wollen, gegen unserem deutlich kundgegebenen Willen an Polen zu fallen.

Nach Artikel 97 Abs. 4 ist die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung ermittelten Willens der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend (des Localitäts) zu ziehen. In erster Linie und maßgeblich entscheidet also das Ergebnis der Volksabstimmung, und nur örtliche, geographische oder wirtschaftliche Gründe können zu einer Ausnahme führen, d. h. also nur solche Ortschaften, die sich etwa im Gegensatz zu ihrer Umgebung für die im Gesamtgebiete in der Minderheit bleibende Nation (mit anderen Worten: für Polen) entscheiden sollten, müssen sich, wenn sie geographisch oder wirtschaftlich besonders ungünstig zu dem von ihnen ersehnten Staate liegen, bei sie umgebenden anderssprachigen Mehrheit fügen. Ohne Bedeutung für die Gebietshöhe ist die Bestimmung des Artikels 97 Abs. 4 über die Regulierung und Verbesserungskarbeiten an der Weichsel und ihrem rechten Ufer; denn insoweit handelt es sich lediglich um ein rein technisches Auffiditsrecht. Dagegen nötigt die Bestimmung des Abs. 5 über den Zugang Ostpreußens zur Weichsel dazu, dem Deutschen Reich insoweit auch die Gebietshöhe zu belassen, da es einen andern Schutz gegen polnische Vertragsverleugnungen nicht gibt.

In der Voransicht des preiselos weit überwiegend deutschen Ergebnisses der Volksabstimmung erwartet die deutsche Bevölkerung des Abstimmungsgebietes daher von den Alliierten Hauptmächten, daß sie im Einklang mit den »Wünschen und Sympathien« der Bevölkerung des Abstimmungsgebietes ganz und ungeteilt an Ostpreußen geben und uns auf diese Weise die Gerechtigkeit widerfahrt lassen werden, die uns im Friedensvertrage und in der Antwortnote feierlich versprochen worden ist (Antwortnote S. 80).

B. Die Verhältnisse des Abstimmungsgebietes.

I. Geographisches.

Das Abstimmungsgebiet gehörte seinem geologischen Charakter nach zur norddeutschen Tiefebene und bildet innerhalb dieser eine geographische Einheit zusammen mit der Provinz Ostpreußen. Die Bodengestaltung, Verteilung von Wasser und Land, Klima unterscheidet sich in nichts von dem übrigen Norddeutschland.

Nach zwei Seiten, nämlich nach Westen und Norden, wird das Gebiet von der Weichsel und ihrem rechten Mündungsbereich der Nogat begrenzt. Die Südgrenze ist durch administrative Bezirksgrenze bestimmt. Es fehlt hier die Berücksichtigung der natürlichen geographischen Grenzen wie sie bei der im übrigen mit dem heutigen Abstimmungsgebiet übereinstimmenden alten Einzugschaft Pomezanien durch die Ossa gebildet wurde.

Nach Osten fehlt jegliche natürliche Begrenzung. Das Abstimmungsgebiet geht hier unmittelbar in das ostpreußische Landschaftsbild über.

II. Geschichtliches.

Das Abstimmungsgebiet hat zur einen Hälfte niemals, zur anderen Hälfte nur vorübergehend der polnischen Oberhoheit unterstanden, ist aber niemals rechtmäßig ein Teil des Polnischen Staates gewesen.

Seit den frühesten Zeiten wohnte hier ein germanischer Volksstamm, die Goten, die während der Völkerwanderung zum größten Teile das Gebiet verließen. Seit dem 9. Jahrhundert war das Land von den Preuzen bewohnt, einem den Litauern verwandten Stämme. Westlich anschließend jenseits der Weichsel wohnte im 11. Jahrhundert ein slavischer Volksstamm, die Kasuben. Die Preuzen waren ein kriegerisches Volk, das Verbrennung versuchte lange heftig widerstand. Häufig fielen sie in die westlich und südlich angrenzenden Gebiete ein. Da die polnischen Herzöge nicht imstande waren, die Preuzen abzuwehren, wandten sie sich an den deutschen Ritterorden, erbaten und erhielten seine Hilfe gegen die Preuzen. Dafür wurde dem Ritterorden alles Land nördlich der Drewenz als Eigentum und Herrschaftsgebiet frölich und vertraulichugesprochen. Auf diese Bedingungen hin begann der deutsche Ritterorden 1231 die Eroberung des Preußenlandes, und es gelang ihm, in 50 Jahren hartes Raupatz, zäher Arbeit, diesen Landstrich nicht nur zu erobern, sondern auch zu kolonisieren.

Die Bevölkerung des Landes wurde deutsch, deutlich wurde die Sprache, deutsches Recht regelte die Beziehungen der Bevölkerung, deutsche Baukunst und deutsche Kultur brachten dem Lande ihren Stempel auf. Die frühere Wildnis wurde in blühendes Kulturland verwandelt. Die Zeugen dieser deutschen Vergangenheit des Landes finden sich allorten in deutschen Ortsnamen, deutschen Kirchen, Städten und Schlössern. Alle Städte, nicht nur des Abstimmungsgebietes, sondern des gesamten Preußenlandes entstammen dieser Zeit, und weil dieser Staat deutsch war, führte der größte deutsche Bundesstaat nach ihm den Namen Preußen.

Zunächst Grenzstreitigkeiten, dann innere Zwistigkeiten, führten zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu Kriegen mit Polen, deren Folge ein Wechsel der Oberhoheit war. Gegen Zusicherung völliger Freiheit, freier Verwaltung und Verfassung wurde dem Preußenkönig die Oberhoheit über den westlichen Teil des Landes von dem Ritterorden abgetreten. Etwa 100 Jahre lang blieben die Rechte der deutschen Bevölkerung unangetastet. Die Beziehungen zwischen der polnischen Krone und dem Preußenstaate wurde durch eine preußische Gesandtschaft am polnischen Hofe und beim polnischen Reichstage geregelt. Im Jahre 1569 aber verzichtete ein polnischer König die frölich verbrüderlichen preußischen Rechte durch das Dekret von Lublin, indem er den preußischen Ständen die Verpflichtung auferlegte, in Zukunft keine Gesandten mehr, sondern Abgeordnete zum Reichstage zu entsenden.

Damit erst wurde der größere Teil des Gebietes der früheren Provinz Westpreußen zu einer Provinz des Polnischen Staates. Hierzu gehörten vom heutigen Abstimmungsgebiet die beiden Kreise Stuhm und Marienburg. Während die städtische Bevölkerung ihren deutschen Charakter größtenteils behielt, setzte auf dem Lande eine starke polnische Einwanderung ein, deren Reste sich noch heute in den polnischen Teilen des Kreises Stuhm zeigen. Die Polen konnten sich jedoch als Einwanderer im allgemeinen nur auf leichtem und leicht zu bewirtschaftendem Boden ansiedeln und behaupten. Das Gebiet der Niederung blieb wie die Städte, selbst zur Zeit der polnischen Herrschaft, im wesentlichen deutsch.

Der östliche Teil des alten Preußenlandes war infolge des Glaubenswechsels des letzten Hochmeisters des deutschen Ritterordens, Albrechts von Hohenzollern, jähla-

risiert worden und 1618 in den Besitz Brandenburg-Preußen gekommen. Dazu gehörten auch von dem gegenwärtigen Abstimmungsgebiet die Kreise Marienwerder und Rosenburg sowie das Gebiet von Groß Leistnau im Süden des heutigen Abstimmungsgebietes.

Die Ausstrahlung Polens im 18. Jahrhundert ermöglichte es, den Zusammenhang mit diesem östlichen Landesteil, der deutsch geblieben war, und der ganzen Provinz wieder herzustellen, und damit das alte deutsche Ordensland seinem Mutterlande, Deutschland, im ursprünglichen Umfange zu vereinigen. Somit war die Eroberung Preußisch-Sachsens durch den Großen im Jahre 1772 keine Annexion, sondern eine Deistanexion, d. h. eine Wiedergutmachung.

Die hieran anschließende Epoche der Wiederherstellung der alten deutschen Kultur in diesen Gebieten verkörpert eine der gewaltigsten Leistungen des preußischen Staates und der deutschen Bevölkerung Westpreußens. Ihre Erfolge liegen vor allen Augen, und es bedarf nur des Überschreitens der Grenze nach Kongresspolen, um in den Unterschieden zwischen beiden Gebieten zu erkennen, daß das Abstimmungsgebiet, wie auch der abgetretene Teil Westpreußens, in seiner äußeren Erscheinung und noch seinem inneren Wert ein deutsches Land ist. Das Polentum in ihm besteht aus Einwanderern, die im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts zugezogen sind. Ein wesentliches Kulturelement hat die polnische Herrschaft nicht gebracht; stets hat deutsches Recht gezogen.

Darum gibt sich die deutsche Bevölkerung der groovielzähligen Hoffnung hin, daß die interalliierte Kommission, geleitet von den Grundzügen des Reichs, ihren Einfluß dahin geltend machen wird, daß der nationale Zusammenhang des Abstimmungsgebietes mit Deutschland auch fernerhin bestehenbleibt.

III. Die gegenwärtige Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der Beurteilung der gegenwärtigen Zusammensetzung der Bevölkerung wird zweckmäßigerweise das Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1910 zugrunde gelegt, der letzten Zählung, welche die Muttersprache berücksichtigt.

Das Abstimmungsgebiet umfaßt rund 2 461 qkm mit 160 567 Einwohnern, davon waren 85 v. H. Deutsche, 15 v. H. Polen. Im Kreise Marienwerder beträgt der Prozentsatz der deutschen Bevölkerung 91 v. H., in Rosenburg 92 v. H., Marienburg 98 v. H. Der Kreis Stuhm zählt 58 v. H. deutsche und 42 v. H. polnische Einwohner. Die Deutschen stellen die Hauptmasse der Bevölkerung der Städte dar. Auch in den ländlichen Ortschaften stehen die Polen sowohl als Bewohner wie als Grundbesitzer hinter den Deutschen beträchtlich zurück. In der Weichselniederung ist der Grundbesitz ganz im deutschen Hand. Auch die überwiegende Mehrzahl der städtischen Gewerbebetriebe ist in deutschem Besitz. Am Zahl, wirtschaftlicher Bedeutung und kultureller Leistungsfähigkeit überwiegt das Deutschtum das Polentum bei weitem. Von polnischer Seite wird zwar immer der Kreis Stuhm als polnisches Land hingestellt. In Wirklichkeit befinden sich auch hier die Polen in der Minderheit (42 v. H.). Außerdem ist ein großer Teil der Bewohner erst im Laufe der Zeit polonisiert worden. Nicht weniger als 27 v. H. der Personen mit polnischer Muttersprache tragen noch heute einen deutschen Familiennamen. Von den 72 Landgemeinden im Kreise Stuhm weisen nur 29 eine polnische Mehrheit auf, von den 51 Gutsbezirken nur 25. Während in den 13 von den 125 ländlichen Ortschaften gar keine Polen vorhanden sind, fehlen die Deutschen völlig nur im 3 Gemeinden. Die Dörte mit polnischer Mehrheit liegen lediglich in der Mitte des Kreises auf einem eng umgrenzten und durch deutsche Siedlungen stark besiedelten Raum. In der Mitte des polnischen Enklave wiederum liegen größere

Orte mit deutscher Mehrheit. Es ist deshalb nicht möglich, den Kreis Stuhm aus dem Zusammenhang des deutschen Sprachgebietes herauszutrennen, zu dem er nach seiner geographischen Lage und Beschaffenheit, seiner wirtschaftlichen Tendenz, seiner Bevölkerung und Kultur durchaus gehört. Aber auch die Sympathien der polnisch sprachenden Bevölkerung gehören nicht dem neuen polnischen Staatswesen. Ihre Ansprüche ans Leben, sei es in Lohn und Behandlung, in sozialer Fürsorge, in Rechtsprechung und öffentlicher Ordnung, sind deutlich bestimmt und in dieser Art in Polen völlig unbekannt und unverständlich. Schon heute zeigt sie nur mühsam unterdrückte, durch schärfste Kontrolle im Raum gehaltene Auswanderungswelle polnischer Arbeiter aus dem abgetretenen Gebiet, daß der Unterschied zwischen den Bewohnern von Polnisch-Preußen und dem eigentlichen Polen viel größer ist als der Unterschied zwischen der deutschen und polnischen Bevölkerung im ehemaligen Westpreußen.

IV. Wirtschaftliches.

a. Verkehr.

Gemäß der Einheit der Oberflächengestaltung Norddeutschlands ergeben sich bestimmte, der historischen Entwicklung entsprechende Notwendigkeiten für die Verkehrs-politik, die in der Vergangenheit als erfüllt angesehen werden durften, die aber in der Gegenwart als gefährdet erscheinen.

Binnenverkehr.

Im Hinblick auf den Binnenverkehr betrachtet, liegt das westpreußische Abstimmungsgebiet eingebettet in die größere Einheit der Provinz Ostpreußen als deren Verbindungsglied mit der Weichsel. Beide Landesteile, zwischen dem Memelstrom und der Weichsel liegend, bilden ein Ganzes, welches ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit beider Teile nicht zerissen werden darf. Die vorhandenen Verkehrsröre bilden ein zusammenhängendes Netz. Die wichtigsten Bahnen der Provinz Ostpreußen münden in Marienburg. Marienburg ist der Hauptumschlagplatz für den Eisenbahnverkehr der Provinz Ostpreußen nach Westen. Bei Abtretung des westpreußischen Abstimmungsgebietes von Ostpreußen würden der westliche Teil Ostpreußens und der größte Teil des Regierungsbezirkes Allenstein verkehrspolitisch verklammert.

Hätten den Binnenverkehr gilt das gleiche. Der einzige Binnenwasserweg Ostpreußens, der Obersändische Kanal, mündet bei Elbing und besitzt von hier aus einen nach Osten und nach Westen, nach Königsberg wie nach Danzig gleich guten Verkehrs-an schluss über das Frische Haff, die Nogat und die Kanäle des Großen Werders. Trennt man das Abstimmungsgebiet von Ostpreußen ab, so wird auch diese Verkehrsröre abgeschnürt. Nicht noch, der Regierungsbezirk Allenstein und die nördlichen Teile der Provinz verlieren mit dem Zusammenhang mit der Weichsel nicht nur die Verbindung mit dem Verkehr innerhalb der Provinz, sondern gleichzeitig den Zusammenhang mit Deutschland. Es bestehen einmal die Bahnverbindungen mit Deutschland. Diese laufen konzentrisch auf Marienburg zusammen, da die südliche Verbindung über Deutsch Eylau-Thorn als abgeschliffen angesehen werden darf. Von Marienburg aus laufen die Schienenstränge über Danzig-Reinhardt und vor allem über Dirschau-Schneidemühl nach Westen und schaffen somit die einzigen Verbindungen mit den deutschen Industriegebieten, die auf lange Zeit hinaus infolge der Kriegswirkungen, Entwertung der deutschen Währung, Abgabe der deutschen Handelsflotte, die Hauptlieferanten von Habilitaten für den Osten bleiben werden.

Andererseits sind diese bei Marienburg mündenden, aber über das ganze Abstimmungsgebiet verzweigten Bahnen mit ihren Verbindungspunkten mit der Weichsel gleichzeitig die Fahringer für den Wasserverkehr.

Der Wasserverkehr des Abstimmungsgebietes und des dahinterliegenden Teiles der Provinz Ostpreußen ist aber auf die Weichsel als einzige brauchbare Wasserstraße unbedingt angewiesen. Waren, die einen längeren Transport mit der Bahn nicht vortragen, billig und im Massen befördert werden sollen, müssen auf Röhnen über die internationalisierte Weichsel nach Danzig und von dort nach den deutschen Ostseehäfen gebracht oder umgeleitet von dort herangeschafft werden.

Weltverkehr.

In ihren Zusammenhängen weniger deutlich erkennbar, aber nicht außer acht zu lassen sind die weltwirtschaftlichen Beziehungen Ostpreußens. Die Gesamtheit der norddeutschen Tiefebene gravitiert verkehrspolitisch nicht vom Norden nach Süden, sondern von Osten nach Westen. Daher spielen die Ost-Westkanäle als Parallelen zu den zahlreichen Ost-Westbahnen eine so bedeutende Rolle in der Verkehrspolitik. Diese Zusammenhänge mit ihren wirtschaftlichen Wechselwirkungen sind durch die gegenwärtige Weltlage, durch den Zustand des russischen Reiches stark verdeckt. Sie werden aber in der Zukunft wieder sichtbar und wirksam werden. Das Abstimmungsgebiet für Ostpreußen und das mit ihm in engem Zusammenhange stehende westpreußische Abstimmungsgebiet ist nicht Warschau, sondern der deutsche Westen. Der zeitweilige Mangel an Nahrungsmitteln in Polen kann über diese Tatsache nicht hinwegglücken.

Da erfahrungsgemäß der Wasserweg unter allen Umständen für Getreidelieferung vorteilhafter ist, so muss im Hinblick auf den ungestörten Absatz des ostpreußischen Getreides die Verbindung mit der Weichselmündung bleiben, wie andererseits der Bedarf des Ostens an französischem Dünge, an Schwergütern aller Art nur durch den ungestörten Wassertransport aufrechterhalten werden kann.

Es muss deshalb mit aller Klarheit ausgesprochen werden: Das westpreußische Abstimmungsgebiet bildet mit Ostpreußen eine untrennbare wirtschaftliche Einheit.

Eisenbahnen.

Die Hauptverkehrsbahnen sind die beiden Hauptbahnen Marienburg-Marienwerder-Garnsee und Marienburg-Nienburg-Deutsch-Eylau.

Die erstgenannte Bahn ist wegen ihrer ungünstigen Krümmungs- und Neigungsverhältnisse nicht für den durchgehenden Verkehr geeignet. Der Wunsch der Polen, sie für den Durchgangsverkehr von Graudenz nach Dirschau in Besitz zu bekommen, ist daher unberechtigt, zumal die bereits anschließlich auf polnischem Gebiet liegende preußische Bahnlinie Graudenz-Baßkowitz-Dirschau für den Durchgangsverkehr sehr gut geeignet und nur 2,1 km länger als die Strecke Graudenz-Marienwerder-Dirschau ist.

Die zweite Hauptbahn Marienburg-Deutsch-Eylau eignet sich zwar für den Durchgangsverkehr, aber dies kann kein Grund sein, sie den polnischen Wünschen entsprechend an Polen zu geben, denn

1. ist sowohl im Frieden wie in jüngster Zeit der Güteraus tausch mit Russland bzw. Polen über diese in deutschen Händen befindliche Bahn ohne jede Schwierigkeit vorstatten gegangen,
2. hat Polen in der Bahnlinie von Warschau über Thorn-Bromberg-Dirschau eine vorzügliche zweigleisige Durchgangslinie nach Danzig, die ausschließlich durch polnisches Gebiet führt,

3. wird Deutschland, abgesehen von den Bestimmungen des Friedensvertrages, den Verkehr auf dieser Linie schon deshalb nicht erschweren, weil der Verkehr von Deutschland nach Ostpreußen durch den polnischen Korridor führt und Polen bei Schwierigkeiten auf der Strecke Marienburg—Deutsch-Eylau sofort Gegenmaßregeln im Korridor treffen würde.

Ein lebenswichtiges Interesse Polens an dem Besitz einer dieser oder beider Bahnen kann deshalb nicht anerkannt werden.

b. Erzeugung und Verbrauch.

Die geschilderten verkehrspolitischen Zusammenhänge des Abstimmungsgebietes mit dem deutsch = Westen beruhen auf der Verteilung der Bodenschätze in Europa. Der Osten besitzt keine nennenswerte Industrie. Er ist in seinem Bezug von häufigen Düngemitteln, Chemikalien, Maschinen, Stoffen und sonstigen industriellen Bedarfsmitteln auf den deutschen Westen angewiesen. Umgekehrt ist der deutsche Osten der Hauptlieferant für den Westen an Nahrungsmitteln. Daneben fallen die Beziehungen zum Auslande, zumal die Einwirkung englischer Gabkhäle fortgesunken ist, nicht erheblich in die Wagschale.

Als wirtschaftspolitisches Ergebnis stellen wir fest, daß das Abstimmungsgebiet an Ostpreußen und nicht an Polen angeschlossen ist. Für Polen kommt es lediglich für den Transitverkehr in Frage, der nach unserer Auffassung im Wege des Staatsvertrages zu regeln ist.

Statistik.

Flächeninhalt des Abstimmungsgebietes: 248 142 ha.

Bevölkerung: 165 676 Köpfe.

Zahl der Ortschaften: 590, darunter 10 Städte.

1. Landwirtschaftlich benutzbare Fläche.....	165 271 ha,
2. Wald.....	etwa 44 736 ,
3. Tiefmoore (Mosenberg)	5 000 ,

Wert des landwirtschaftlich benutzbaren Grund und Bodens: 2 500 000 000 „R.

Viehzucht:

1. Pferde	35 000 Stück,
2. Rinder	31 415 ,
3. Schafe	45 260 ,
4. Schweine	77 295 ,
5. Ziegen	9 623 ,
6. Geflügel	382 691 ,

Verkehr: Eisenbahnen 288 km.

Ernteschätzung:

1. Roggen	29 434 t,
2. Weizen	10 883 t,
3. Gerste	11 876 t,
4. Hafer	26 040 t,
Getreide	68 233 t,
5. Kartoffeln	91 717 t,
6. Zuckerrüben	etwa 22 135 t, 113 852 t,

Landproduktion Kreis Marienburg: 440 000 Rentner.

V. Weichsel und Nogat.

Nach Artikel 97 Abs. 4 des Friedensvertrages werden die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend festsetzen. Dabei werden sie Polen zum mindesten für die gesamte Strecke, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Überwachung des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in der Tiefe überlassen, die für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlich ist.

Bei Abfassung dieser Vertragbestimmung sind die Alliierten und Assoziierten Mächte offenbar von der Annahme ausgegangen, daß es noch zweifelhaft sei, ob die Mehrheit der Bevölkerung in dem unmittelbar östlich der Weichsel liegenden Gebietstreifen für Ostpreußen oder für Polen stimmen werde. Für die Frage der Staatshoheit soll selbstverständlich wie im ganzen Abstimmungsgebiet, so auch im östlichen Weichselstreifen in jedem dieser beiden Fällen der Wille der Bevölkerung maßgebend sein. Nur in Hinblick auf die Angelegenheit der Weichsel haben die Alliierten und Assoziierten Mächte eine verschiedene Beurteilung der beiden Fälle für angezeigt erachtet. Sollte nämlich die Bevölkerung im östlichen Weichselstreifen für Polen stimmen — was allerdings nicht geschehen wird —, so verbleibt es nach dem Friedensvertrage bei dem allgemeinen Grundsatz, daß die Gebietshoheit mit allen aus ihr entspringenden Befugnissen einschließlich der Verwaltung und Beaufsichtigung des Stromes dem durch die Volksabstimmung bezeichneten Staate zufällt. Stimmt die Bevölkerung aber — was sie tatsächlich tun wird — für Ostpreußen, so soll sich die dadurch bestimmte Gebietshoheit des Deutschen Reichs in ihrem anerkannten völkerrechtlichen Umfange (öffentliche Verwaltung, Kirchen- und Schulwesen, polizeilicher Schutz usw.) ebenfalls bis zur Weichsel erstrecken; dem polnischen Staat ist aber in diesem Falle, im praktischen Ergebnis also in beiden Fällen (in any case) oder, wie es der Gedankengang des französischen Reges ausdrückt, »zum mindesten« (au moins) die volle und uneingeschränkte Überwachung des Stromes einschließlich des rechten Ufers in der für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlichen Tiefe zu überlassen. Die Wendung »au moins« hat also keine territoriale Beziehung (etwa im dem Sinne: »im geringsten Umfange«), sondern sie hat, wie die englische Wendung »in any case«, lediglich einen alternativen Sinn (d. h. also: »im ungünstigsten Falle«) und will besagen, daß dem polnischen Staat durch ein für ihn nachteiliges Ergebnis der Volksabstimmung nicht jeglicher Einfluß auf den östlichen Teil des Stromes entzogen, sondern daß ihm auch in diesem Falle ein Aufsichtsrecht gesichert werden soll. Mit anderen Worten: Das Überwachungsrecht erscheint in diesem Zusammenhang nicht als Ausfluß der staatlichen Gebietshoheit, sondern im Gegenteil als eine sachliche Einschränkung der an und für sich an Deutschland fallenden Gebietshoheit zugunsten Polens.

Auch das Besteheen Polens, wenn schon nicht die Gebietshoheit, so doch wenigstens die Verwaltung der Weichsel und ihres östlichen Ufers in der für die Regulierungs- und Verbesserungsarbeiten erforderlichen Tiefe in die Hand zu bekommen, bedarf der schärfsten Zurückweisung. Der Begriff »control« steht, wie in der nachfolgenden ausführlicheren Darstellung näher dargelegt ist, im klaren Gegensinne zur Verwaltung (vgl. auch die Vertragbestimmung im Artikel 104 Abs. 3).

Es wird vorgeschlagen, das Aufsichtsrecht Polens über das östliche Ufer der Weichsel höchstens bis zu einer Linie zujulassen, die die Buhnenwurzeln verbindet. Der Anfang der Buhnen am Ufer (Buhnenanwurzel) ist auf preußischem und bisher preußischem Gebiete stets durch Granitsteine deutlich markiert. Zweifel und Streitigkeiten

findet bei dieser Art der Festsetzung unmöglich. Artikel 97 Abs. 5 des Friedensvertrages sichert der Provinz Ostpreußen den Zugang zur Weichsel. Dieser Zugang und die freie Benutzung des Stromes als Schifffahrtstraße wird aber nur gesichert, wenn das rechte Weichselufer im westpreußischen Abstimmungsgebiet im Besitz des Deutschen Reiches bleibt.

In diesem Zusammenhange ist die rechtliche Trennung der Besitzverhältnisse von Strombett und Ufer einerseits und den Deichen andererseits von Wichtigkeit. Die Deiche sind Privatbesitz der sogenannten Deichverbände. Die Deichverbände selbst bilden eine Zusammenfassung einer Anzahl von Deich-Zeitzäten, welche gemeinsam an der Erhaltung und dem Ausbau der vorhandenen Deichbauten arbeiten. Der Staat führt höchstens nur die Aufsicht und leistet Beihilfen. Mit der Regulierung des Stromes oder der Schifffahrt haben die Deiche nichts zu tun; sie sind lediglich zum Schutz des Hinterlandes da.

Diese Arbeiten müssen jedoch noch gemeinsamem Plane unter einheitlicher Oberleitung durchgeführt werden und sich nach den natürlichen Verhältnissen richten. Die im Friedensvertrage vorgeschencne Begrenzung des Abstimmungsgebietes nach Süden nimmt jedoch auf diese Zusammenhänge nicht die geringste Rücksicht. Der Marienwerder'sche Deichverband, welcher bei den Ninsbergen beginnt, würde in Zukunft seine Aufgabe nicht mehr erfüllen können, wenn gerade die gefährlichsten Deichstellen im polnischen Gebiete liegen. Es sind dies die beiden Gemeinden Groß und Klein Wolz.

Die deutsche Bevölkerung der Niederung erlebt daher in dieser Grenzführung eine überaus ernste Gefährdung ihrer Sicherheit und schlägt eine Ausdehnung des Abstimmungsgebietes weiter nach Süden vor, und zwar bis zur Mündung der Ossa in die Weichsel.

VI. Die Ossalinie.

Die Frage der Ossalinie führt auf eines der für die Bevölkerung des Abstimmungsgebietes bedeutsamsten Probleme, nämlich die Frage der Südgrenze. Die gegenwärtige Südgrenze entspricht der alten Kreisgrenze zwischen Marienwerder und Grasdanz und ist rein administrativ. Die polnischen ihr und der Ossa wohnende Bevölkerung ist wirtschaftspolitisch auf den Norden angewiesen. Das ergibt sich nicht nur aus den Beziehungen zur ehemaligen Regierungshauptstadt Marienwerder, sondern mehr noch aus den vorhandenen Verkehrsverbindungen nach Norden. Die Bahn von Lüben nach Gartsee wird gegenwärtig durch die vorläufige Grenzführung in zwei Teile getrennt, und die südlich des Abstimmungsgebietes wohnende Bevölkerung dadurch eines ihrer wichtigsten Verkehrswege beraubt.

Die Ossalinie würde aber vor allen Dingen eine klar bestimmte natürliche Grenze darstellen, welche die Überwachung des Grenzverkehrs erleichtert, Unklarheiten und Grenzüberschreitungen ausschließen würde.

Weiter nach Osten müßte alsdann die rein deutsche Gegend von Groß Leistenau berücksichtigt werden. Sie hat ebensoviel wie der Kreis Marienwerder jemals zu irgendeiner Zeit zu Polen gehört.

Die deutsche Bevölkerung schlägt deshalb vor, die interalliierte Kommission möge bei der endgültigen Festsetzung der Grenze nach Süden die in der Denkschrift ausführlich dargestellte Ossalinie berücksichtigen, und ist der festen Überzeugung, daß damit nicht nur ihren Interessen, sondern mindestens ebenjosehe den Bedürfnissen des im Süden vom seinen alten Verbindungen völlig abgeschnittenen Volksteils entsprochen wird.

C. Schlußbetrachtung.

Auf Grund der dargelegten Tatsachen, Gründe und Beweismittel lassen wir unsere Wünsche nochmals kurz zusammen:

Das Abstimmungsgebiet ist seiner geschichtlichen Vergangenheit nach in seiner wirtschaftlichen Bindung nach Osten und Westen ein rein deutsches Land; deutsch nicht nur infolge seiner staatstreuen Angehörigkeit, sondern mehr noch als deutscher Kulturboden, auf welchem deutscher Fleiß, deutsche Arbeit und deutsche Ordnung seit 700 Jahren Werte geschaffen haben, welche bei der Entscheidung über die Zukunft des Landes vor allen Dingen ins Gewicht fallen müssen. Wir würden es in dem Bewußtsein einer großen Vergangenheit, die allen sichtbar in den ehrwürdigen Baudenkmalen des Landes zum Ausdruck kommt, nicht verstehen, wenn man unsere heiligen Rechte auf den Besitz unseres Grund und Bodens einer Geschichtsfälschung zum Opfer brächte. In einem solchen Vorgehen müßten wir eine unerträgliche Gefährdung der Ruhe und des Friedens im deutschen Osten erblicken und dürfen diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne im Namen der Gerechtigkeit zugleich feierlichen Protest gegen die Vergewaltigung unserer Volksgenossen in Polen zu erheben, mit denen wir uns eins wissen als Hüter einer großen, heiligen Überlieferung deutschen Reiches, deutscher Kultur und deutscher Arbeit.

Deutscher Ausschuß für Westpreußen.

**Zentralstelle der Arbeitsgemeinschaften der politischen Parteien
im westpreußischen Abstimmungsgebiet.**

Ausführliche Darstellung.

A. Einleitung.

Am 11. Juli 1920 werden die Einwohner des Abstimmungsgebietes Marienwerder durch eine gemeindeweise Abstimmung kundgetum haben, ob sie wünschen, daß die verschiedenen in den Kreisen Stolp, Rosenberg, Marienburg (östlich der Nogat) und Marienwerder (östlich der Weichsel) liegenden Gemeinden zu Polen oder zu Ostpreußen gehören sollen. Nach Beendigung der Abstimmung wird die Interalliierte Kommission den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mitteilen und gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie einreichen, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung kundgegebenen Willens der Einwohner als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend als Grenzlinie Ostpreußens angenommen werden soll.

Von dem Versuch geleitet, der Interalliierten Kommission keine Tatsache vorzuhalten, die auf die Erfüllung dieses für unser Gebiet so wesentlichen Vertrags von Einfluß sein könnte, hat sich der »Deutsche Ausschuss für Westpreußen«, der als Zentralstelle der vereinigten Arbeitsgemeinschaften der politischen Parteien im Abstimmungsgebiet die gesamte deutsche Bevölkerung des Gebietes verkörpert, entschlossen, der Kommission die nachfolgenden Beiträge zur Beurteilung unserer Heimat zu unterbreiten. Wie gehen dabei vom Inhalt des Friedensvertrages von Versailles aus und werden uns bemühen, unter genauer Beachtung der sich aus ihm ergebenden Gewaltlässe der Interalliierten Kommission die Verhältnisse im Abstimmungsgebiet so darzustellen, wie sie den Bewohnern aus der Beobachtung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und aus den Ausführungen der Wissenschaft bekannt sind.

Artikel 97 des Friedensvertrages, der die völkerrechtliche Grundlage für die gesamte Tätigkeit der Interalliierten Kommission und für die von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten über unser Gebiet zu treffende Entscheidung bildet, darf nicht für sich allein, sondern nur als Stück des in allen seinen Teilen un trennbar zusammenhängenden Ganzen betrachtet werden. Hierzu ist für seine Auslegung neben dem Wortlaut des Friedensvertrages namentlich der Inhalt der Antwortnote der Alliierten und Assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 einschließlich der sogenannten Mantelnote hier zitiert nach der Ausgabe der Deutschen Verlagsgesellschaft in Charlottenburg, autorisierte Ausgabe im Auftrage des Auswärtigen Amtes) heranzuziehen, in welcher die Verbündeten die Grundsätze zusammengestellt haben, welche für die endgültige Fassung des Friedensvertrages maßgebend gewesen sind.

Aus diesen grundlegenden, völkerrechtlichen Urkunden ergeben sich folgende leitende Grundsätze:

1. Oberster Grundsatz: Grundsatz der Gerechtigkeit. Der Friedensvertrag verhieß in seinen einleitenden Worten den Völkern einen »gerechten Frieden«. Die Mantelnote vom 16. Juni 1919 wiederholt diesen Grundsatz in den verschiedensten Wendungen. »Gerechtigkeit ist die einzige mögliche Grundlage für die Abarbeitung dieses furchterlichen Krieges« (Antwortnote S. 80). »Die im Friedensvertrage getroffene Regelung stellt



einen ehrlichen und bewussten Versuch hat zur Herbeiführung jener Herrschaft des Rechts, begründet auf die Übereinstimmung der Regierten und erhalten durch die organisierte, öffentliche Meinung der Menschheit« (S. 86). Der Preis des Friedens ist »unparteiische Gerechtigkeit in jedem Punkte, gleichgültig, wessen Interessen dabei durchkreuzt werden« (S. 9).

II. Grundzüg der Vermeidung künftiger Kriege. Dem Grundzüg der Gerechtigkeit tritt der Grundzüg der Erhaltung des Friedens ebenbürtig zur Seite. »Wir suchen nur den Frieden, und wir wollen ihn gerecht und dauerhaft machen, damit die künftigen Geschlechter vor den Abscheulichkeiten der Vergangenheit geschützt seien« (S. 80 — entnommen aus einer Programmrede des Herrn Clemenceau —). »Alle klar bestimmten nationalen Bestrebungen müssen die vollste Befriedigung finden, die ihnen gewährt werden kann, ohne neue Gründe des Zwistes und des Gegenseitigkeits zu veranlassen, die mit der Zeit den Frieden Europas und folglich den der Welt ernstlich zu schädigen könnten« (S. 10 — entnommen aus einer Programmrede Herrn Wilsons —). In Übereinstimmung hiermit heißt es in den Einleitungsworten des Friedensvertrages, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, an die Stelle des Krieges »einen festen und dauerhaften Frieden« treten zu lassen.

III. Diesen beiden Grundsätzen allgemeinster Natur schließen sich eine Reihe weiterer Grundsätze an, durch welche die leitenden Gedanken der Gerechtigkeit und der Erhaltung des Friedens auf den einzelnen Fall angewendet werden. Es sind dies

1. die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung,
2. die Berücksichtigung der gegenwärtigen nationalen und religiösen Zusammensetzung der Bevölkerung,
3. die Berücksichtigung geographischer, wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Gesichtspunkte,
4. der Grundzüg des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Über alle diese Gesichtspunkte läßt sich die Antwortnote vom 16. Juni 1919 an zahlreichen Stellen und mit nicht mißzutreffender Deutlichkeit aus. Als Förderung der Gerechtigkeit stellt sie bei Behandlung der Frage der deutschen Ostgrenze den Gedanken an die Spize, daß der polnischen Nation »die Unabhängigkeit wiederzugeben« werde, »denn sie vor mehr als einem Jahrhundert in ungerechter Weise verantw. worden ist« (S. 18). Polen soll »wiederhergestellt werden« (S. 18). Deshalb wird besonderer Wert darauf gelegt, wie sich die Bewohner des Gebietes ihrer Nationalität nach »im Augenblick der Teilung« zusammensehen (S. 19).

Mehr noch als die geschichtliche Entwicklung wird in der Antwortnote die gegenwärtige nationale Zusammensetzung der Bevölkerung betont (S. 19/20). Dem wiederhergestellten Polen sollen alle diejenigen Gebiete wiedergegeben werden, »die heute von einer unbestreitbar polnischen Bevölkerung bewohnt werden« (S. 18).

Nur in wenigen Fällen gibt der Friedensvertrag bei den von ihm vorgenommenen endgültigen Regelungen wirtschaftlichen und geographischen Gründen den Vorzug vor der gegenwärtigen Zusammensetzung der Bevölkerung. Abgesehen von der rein örtlichen Grenzziehung geschieht dies nämlich nur dann, wenn es sich um lebenwichtige Interessen der berücksichtigten Nationen, namentlich um die Erlangung eines einzigen Zuganges zum Meere für einen Binnenstaat, handelt (vgl. S. 21, 22 wegen der Seehäfen Danzig und Memel) oder wenn eine der einen Nationalität angehörende Sprachinsel durch eine volksfremde Umgebung vom eigenen Nationalstaat getrennt ist. Wegen des lebenwichtigen Interesses Polens an einem Zugange zum Meere hat auch das an

sich als berechtigt aneckante »Interesse Ostpreußens an einer Landverbindung mit Deutschland« (S. 21) zutüftreten müssen, allerdings vorbehaltlich der Schlußbestimmung des Artikel 98. Der Gesichtspunkt räumlichen Abgeschüttenseins vom Stammland hat unter anderem dazu geführt, die unstrittig überwiegend von Deutschen bewohnte Stadt Bromberg als vermeintliche Minorität der sie angeblich umgebenden polnischen Majorität zu opfern (S. 19).

In einer Anzahl von Fällen endlich, so auch in dem Restteil der bisherigen Provinz Westpreußen, hat der Friedensvertrag Volksabstimmungen angeordnet. Das ist überall da geschehen, wo nach der Auffassung der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte weder die geschichtliche Entwicklung noch die gegenwärtige Zusammensetzung der Bevölkerung ein klares Bild über die Sinnerart der Einwohner ergibt, und wo andererseits die wirtschaftliche und geographische Lage der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts nicht durchaus entgegensteht. Maßgebend sind die »Wünsche und Interessen« der Bevölkerung (S. 20). Die nationalen Grenzen sollen, »soweit wie möglich, gemäß dem Willen der in Frage kommenden Völker« gezeigt werden (S. 82). »Gerade wegen der Zweifel, die möglicherweise in bezug auf die politischen Sympathien der Bevölkerung bestehen, haben die Alliierten und Assoziierten Mächte die Veranstaaltung einer Volksabstimmung beschlossen« (S. 22).

Wenn der maßgebende Artikel 97 des Friedensvertrages ergänzend vor sieht, daß neben dem durch die Abstimmung fandgegebenen Willen der Bevölkerung auch die geographische und wirtschaftliche Lage der einzelnen Ortschaften in dieser Gegend zu berücksichtigen ist, so kann das unter diesen Umständen nur bedeuten, daß der Entscheidung der Alliierten und Assoziierten Hauptmächte zwar in erster Linie das Ergebnis der gemeindeweise vorgenommenen Abstimmung zugrunde zu legen ist, daß aber gewisse örtliche Unzuträglichkeiten, die sich durch eine mechanische Erfüllung der Wünsche jeder einzelnen Gemeinde ergeben würden, im Wege gerechter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und geographischen Lage der in Betracht kommenden Ortschaften ausgeglichen werden sollen. In dieser Richtung wird insbesondere der Grundsatz der Antwortnote entsprechend anzuwenden sein, daß sich Minoritäten, die durch eine größere anders zusammengeführte Bevölkerung vom eigenen Nationalstaate abgeschnitten sind, der Majorität fügen müssen (Antwortnote Seite 19).

Die weitere Bestimmung des Art. 97 Abs. 4, daß dem polnischen Staate für die gesamte Strecke, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Überwachung des Stromes und seines östlichen Ufers in der für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlichen Tiefe zugesprochen werden muß, ist für die Entscheidung über die Gebietshöheit am Abstimmungsgebiet ohne Bedeutung; sie verbürgt, wie im Abschnitt V b näher ausgeführt ist, dem polnischen Staate nur die technische Ansicht über die angeführten genau bestimmten Aufgaben. Dagegen wird die Gewährung des im Abs. 5 der ostpreußischen Bevölkerung zugesicherten Zuganges zur Weichsel die Übertragung der vollen Gebietshöheit in sich schließen müssen, da gegenüber den polnischen Ausschauungen über Vertragstreue eine »Sicherung« des Zuganges auf andere Weise nicht zu erreichen ist (siehe auch die Schlussbetrachtung).

Die deutsche Bevölkerung des Abstimmungsgebietes vermag bei der Betrachtung dieser an und für sich klaren und in der Theorie nicht unlängen Grundsätze der Antwortnote die bittere Empfindung nicht zu unterdrücken, daß die an der deutschen Ostgrenze getroffenen territorialen Regelungen den verkündeten Grundsätzen zum großen Teile schroff widersprechen. Weite Strecken mit rein deutscher Bevölkerung sind, offenbar infolge falscher Information der alliierten und assoziierten Hauptmächte, durch

den Friedensvertrag zu Polen geschlagen worden, obgleich sie in unmittelbarer räumlicher Verbindung mit dem Deutschen Reich oder Ostpreußen stehen, und unser Abstimmungsgebiet von Marienwerder ist obgleich sein deutscher Charakter geschichtlich, ethnographisch, sprachlich und kulturell für jeden Kenner des Landes feststeht, den Unbrauchlichkeiten und Erregungen einer Volksabstimmung unterworfen worden. Der größte Teil der Einwohner ist deutsch und will deutsch bleiben, und auch unsere Mitbürger polnischer Zunge ziehen es in ihrer Mehrzahl vor, zu Ostpreußen und nicht zu Polen zu gehören. Sie wollen als Polen, aber als deutsche Polen gelten! Sie wissen, daß das neue Deutsche Reich im Einklang mit den von ihm in Versailles abgegebenen Versprechungen (vgl. S. 13 der Antwortnote) den sich in Rasse, Religion oder Sprache ergebenden Minderheiten in jeder Weise Schutz und Förderung angebieten läßt (vgl. hierzu die Art. 113, 128, 148, 149 der Reichsverfassung, durch welche den fremdsprachigen Volksteilen eine freie, volkstümliche Entwicklung, insbesondere der freie Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege, ferner die Zulassung zu allen öffentlichen Amtern und die volle Freiheit der Religionsübung gewährleistet werden soll). Die Volksabstimmung wird daher für den weitaus größten Teil des Abstimmungsgebietes, nämlich für fast alle Gemeinden der Kreise Marienburg, Marienwerder und Rosenburg und für die meisten Gemeinden des Kreises Stuhm eine überwältigende Mehrheit zugunsten des Verbleibens bei Ostpreußen ergeben.

Inmitten des als Ganzes notwendig zu Ostpreußen gehörenden Abstimmungsgebietes finden sich nur allerdings, dies ist richtig, im Norden des Kreises Marienwerder und im Kreise Stuhm einzelne, größtenteils von der polnischen Grenze weit entfernte Gemeinden, in denen im Laufe der Zeit durch Zuwanderung eine polnische Bevölkerungsmehrheit entstanden ist. Die Gemeinden, die gleichsam wie eine Insel inmitten der deutschen Bevölkerung liegen, werden sich gerechteweise auch dann, wenn sie sich abweichend von den Wünschen ihrer Nachbarn für den Übergang an Polen aussprechen sollten, mit Rücksicht auf ihre abgeschnittene geographische und wirtschaftliche Lage den übertragenden Interessen der sie ringsum einschließenden deutschen Umgebung fügen müssen. Eine anders lautende Entscheidung würde — dies deutlich auszusprechen, erscheint uns als eine nicht abzuweisende Pflicht — von der an Zahl und Bedeutung überwältigenden deutschen Mehrheit nicht verstanden und schwerlich ohne tiefsitzende Erregung aufgenommen werden. Die deutsche Bevölkerung weiß, daß unser Abstimmungsgebiet wirtschaftlich und geographisch eine Einheit in sich selbst und mit Ostpreußen bildet und daß das Herausschneiden eines noch so kleinen Stückes den durch unser Gebiet führenden schmalen Zugang Ostpreußens zur Weichsel, sowie die Verbindungen innerhalb des Abstimmungsgebietes selbst, in nicht wieder gutzumachender Weise beeinträchtigen würde. Sie weiß ferner, daß der Friedensvertrag weite Strecken mit rein deutschen Einwohnern aus wirtschaftlichen und geographischen Gründen dem polnischen Staate zugeschlagen hat. Sie würde es als eine schwere Ungerechtigkeit empfinden, wenn diesem Staate zuliebe nun auch noch ein Teil des Abstimmungsgebietes aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und wenn auf diese Weise dem Abstimmungsgebiet, sowie dem ganzen Ostpreußen, eine unheilbare Wunde geschlagen würde. Ein solcher polnischer Pfahl im ostpreußischen Fleische würde »Gründe des Zwistes und des Gegenseitigkeits zwischen Polen und Ostpreußen schaffen, « die mit der Zeit den Frieden Europas und folglich den der Welt erneut zunichte machen könnten« (Antwortnote Seite 10).

Es sind also die obersten Grundsätze des Friedensvertrages, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Erhaltung des Friedens, auf die wir uns berufen, indem wir

die ernste und dringende, in ihrem tiefsten Wesen moralische Bitte an die alliierten Mächte richtet, nach der mit Sicherheit überwiegend im unserem Sinne anfallenden Willenskundgebung der Bevölkerung das Abstimmungsgebiet ganz und ungeteilt an Ostpreußen zu geben, zu dem es geschichtlich, nationalrechtlich, geographisch und nach dem Willen der übergroßen Mehrheit seiner Bewohner gehört. Ergeht die Entscheidung der alliierten Mächte, wie wir zuversichtlich erhoffen, in diesem Sinne, so wird nicht nur die Gewalt des Rechtes über alle selbstsüchtigen Ziele triumphieren (Antwortnote Seite 79), sondern es wird auch dadurch jene feindschaftliche und enge Zusammenarbeit aller Völker erleichtert werden, von der nach den ersten Wörtern der Mantelnote die „Zukunft der Welt“ abhängt (S. 85).

B. Die Verhältnisse des Abstimmungsgebietes.

1. Die geographische Lage des Abstimmungsgebietes.

Westpreußen bildet einen Teil des großen norddeutschen Hochlandes, das sich im Süden der Ostsee in westöstlicher Richtung hinzieht. In diesem Hochlande befinden sich bedeutende Bodenerhebungen diluvialen Ursprungs, die eng zerrissen und zerflüsst sind. Kleine Talschlüsse sind eingegraben, von denen die tiefste und breiteste das Weicheltal ist. Dieses teilt das Höhenland Westpreußens in das Hochland von Pommern und in den preußischen Landstrücken. Der westliche Saum des Landstrucks läuft von der Drewenzmündung an neben der Weichsel her, bleibt aber durchschnittlich 3 bis 4 km von ihr entfernt und lässt hier die fruchtbaren Niederungen frei, die durch hohe Dämme vor der Überschwemmung geschützt werden müssen. Nur an drei Stellen tritt er hart an den Strom heran, bei Culm, Graudenz und an der Montaner Spitze. Dann begleiten die Abhänge eine Strecke den Oberlauf der Nogat, wenden sich aber südlich Marienburg scharf nach Osten bis über die Gegend des Dransfjords hinaus.

Der westpreußische Landstruck östlich der Weichsel besteht aus zwei landschaftlich verschiedenen Teilen, dem Culmer Land im Süden und Pomesania im Norden. Das Culmer Land, das von Weichsel, Drewenz, Ossa und ihrem Nebenfluss Lutine eingeschlossen wird, bildet ein rechtloses Plateau von durchschnittlich 75 bis 100 m Höhe, das wegen des Vorherrsches der Schwarzerde und der geringen Waldbedeckung sich durch beherrschende Fruchtbarkeit auszeichnet; es besitzt vorzüglichen Weizen- und Rübenboden.

Ganz anders in ihrer Art ist die Landschaft Pomesanien, die sich nördlich der Ossa erstreckt und in der die Abstimmungskreise Marienwerder (östlich der Weichsel), Rosenberg, Stuhm und der Kreis Marienburg liegen. Von dem ostwestlichen Oberlauf der Ossa wird sie in einen südlichen und nördlichen Teil getrennt. Eine natürliche Abgrenzung nach Ostpreußen besteht nicht, wodurch verständlich wird, daß gerade die Abstimmungsgebiete seit je auch politisch zu Ostpreußen gehört haben und nur aus verwaltungstechnischen Gründen bei der Teilung der Provinz Preußen im Jahre 1878 zu Westpreußen geschlagen worden sind, um der neu gebildeten Provinz eine abgerundete Form zu geben. Die Oberfläche zeigt wie in Ostpreußen auf engem Raum einen fortwährenden Wechsel von Berglappen und Mulden. Letztere sind zum Teil mit Wasser gefüllt und bilden Seen. Der größte der Seen, der Geestsee, liegt zur Hälfte im Abstimmungsgebiet, zur Hälfte im ostpreußischen Gebiet. Im Norden geht der Landstruck allmählich von der Höhe zur Niederung über, also vom Abstimmungsgebiet zu dem durch den Friedensvertrag zu Preußen Deutschland verbliebenen Gebiete um.

Elbing östlich der Nogat. Dieser Übergang wird hergestellt durch breite und flache Täler, die vom Kreise Marienburg bis tief in die Abstimmungsgebiete reichen. Was diesen nördlichen Teil Pomesaniens betrifft, so ergibt schon ein Blick auf die Landkarte, daß das Land östlich der Nogat mit dem angrenzenden Ostpreußen eine geographische Einheit bildet; doch nicht um das, es bildet mit Ostpreußen auch eine historische Einheit.

II. Die geschichtliche Entwicklung.

Das Land an der Weichsel sowohl im heutigen Abstimmungsgebiet wie in der ganzen Provinz Westpreußen war schon in grauer Vorzeit von Germanen bewohnt, die, wie aus zahlreichen Funden hervorgeht, bereits eine hochentwickelte Kultur besaßen. Schriftliche Nachrichten über unser Land stammen erst aus der Zeit nach Christi Geburt von den römischen Schriftstellern Plinius und Tacitus. Zur Zeit der Völkerwanderung verließen die Germanen das Land bis auf kleine Reste. Etwa seit dem 9. Jahrhundert begegnen wir im Gebiet östlich der unteren Weichsel einem den Litauern verwandten Volke, den Pruzzen. Um das Jahr 965 machte ein spanischer Jade eine Reise durch Deutschland und gelangte von Magdeburg aus über die östlichen Grenzen in slavische Gebiete. In seiner Beschreibung der Slavenländer erzählt er, daß im Osten des slavischen Reiches die Russen, im Norden aber die Pruzzen wohnen. Hier wird zur Bezeichnung des prußischen Volkes der Name „Prus“ gebraucht, die Bezeichnung, die bis heute unserem Volke verblieben ist. Seit dem letzten Drittel des 10. Jahrhunderts wird der Name dann allgemeiner. Etymologisch ist das Wort nicht erklärt. Erhalten sind noch etwa 1200 Wörter, aus denen hervorgeht, daß die Pruzzen mit den Litauern, Letten und einigen kleineren Völkerstämmen eine besondere Familie des indogermanischen Sprachstamms bildeten. Die prußische Sprache steht der litauischen näher als der slavischen, dem Gotischen aber näher als das Litauische.

Das alte Pruzzenland reichte etwa von der Weichsel und Nogat bis an die Memel, von der Ostsee südwärts bis ungefähr zur südlichen Grenze West- und Ostpreußens. Die Grenze zwischen Pruzzen und Polen genau festzustellen, ist heute nicht mehr möglich. Nördlich der Ossa freilich ist von polnischer Kolonisation keine Spur zu finden. Unstritten ist aber das Land zwischen Ossa und Drewenz, das Culmer Land. Polnische Geschichtsschreiber behaupten, seine Ureinwohner seien Polen gewesen. Die historischen Tatsachen aber reden anders. Möglicher ist es, daß die Polen, von Süden her vorstossend, sich einzeln dort niedergelassen haben; das Land ist aber vor 1466 nie in sicherem Besitz der Polen gewesen, wie sich aus späteren Ausführungen noch ergeben wird.

Viele bewahrten die Pruzzen ihren heidnischen Glauben; Befreiungsversuchen setzten sie harten Widerstand entgegen. So erlitt 997 der böhmische Edelmann und Bischof von Prag Woitek, bekannt als Adalbert von Prag, den Martyrlob. Die Beziehungen der Pruzzen zu den Polen sind stets feindlicher Natur gewesen. Alle Versuche der Polen, in das Land eindringend vorzudringen und es zu unterwerfen, schlugen fehl. Neue Befreiungsversuche wurden um 1200 von Biskirzenmönchen unternommen. Ihre Arbeit hatte Erfolg. 1215 wurde der Biskirzenmönch Christian zum Bischof von Preußen geweiht. Aber bereits im Jahre 1216 begannen wieder die Angriffe der Heiden, unanständig und unaufhaltlich drangen sie nach Süden vor. Die polnischen Herzöge — seit 1139 war das polnische Reich geteilt, die einzelnen Fürstentümer befiehdeten sich gegenseitig — waren zu schwach, um die junge christliche Saat zu ver-

teiligen. Auch über die Weichsel nach Westen drangen die Preuzen vor, so daß die Mönche des Klosters Oliva 1224 in den Mauern Danzigs Schutz suchen mußten. In Masowien nannte der Herzog Konrad nur noch Plock sein eigen. Auf Abhilfe mußte gesonnen werden. Eine Wehrkraft mußte herbei, die jeden Augenblick zur Verteidigung und zum Angriff bereit war. Die Polen waren, wie gesagt, zu schwach, den Preuzen zu widerstehen; andere christliche Fürsten waren nicht nahe genug. Von einem polnischen Christen wird Bischof Günther von Plock, von einem preußischen Christian als berjenige bezeichnet, der die Aufmerksamkeit des Herzogs Konrad von Masowien auf den deutschen Orden gelenkt habe.

Dieser Orden, zur Zeit des dritten Kreuzzuges 1191 von Alfon gegründet und 7 Jahre später zum geistlichen Ritterorden erhoben, hatte schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts das Feld seiner Tätigkeit vom Morgenlande nach dem Abendlande verlegt. Über seine Erfolge im siebenbürgischen Burzenlande hatten den Neid der ungarischen Könige erregt; er wurde von dort wieder vertrieben. Da kam ihm der Habsburg aus Polen gelegen. Von seinen Feinden, inneren wie äußeren, hart bedrängt, schenkte Konrad von Masowien dem Orden das Culmer Land zu ewigem Besitz. Doch durch die trüben Erfahrungen in Ungarn gewarnt, schloß der Orden mit den Polen nicht eher ab, als bis sie allen seinen Wünschen nachgekommen waren. Von dem weltlichen Haupt der Christenheit ließ der Orden sich alles, was er, an der Ostsäule erwerben würde, als einen von den Polen unabhängigen Besitz übertragen. Im Jahre 1226 bestätigte Kaiser Friedrich der Zweite dem Orden durch eine goldene Bulle die durch Konrad erfolgte Schenkung des Culmer Landes und verlieh ihm alle Eroberungen in Preußen unter der Bedingung, daß sie ein Glied des römischen Reiches würden. Im Jahre 1230 verzichteten sowohl Konrad von Masowien wie auch der Bischof Christian von Preußen — ihm hatte Konrad auch vorher Schenkungen gemacht — nochmals auf alle ihre Rechte im Culmer Land zugunsten der Jungfrau Maria und ihrer Ritter. Für die geschichtliche Entwicklung ist es wenig von Belang, daß der Papst im August 1234 sowohl das Culmer Land wie auch alle Eroberungen des Ordens in Preußen in das Recht und Eigentum des heiligen Petrus und in den Schutz und Schirm des heiligen Stuhles nahm. Zur Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit sollte ein jährlicher Zins nach Rom gezahlt werden; aber diese Zahlung ist bald in Wegfall gekommen, und die päpstliche Oberhoheit ist kaum geltend gemacht worden.

So hat der Orden das Land den Polen nicht entrissen, als er nach dem Übergang über die Weichsel 1231 es mit dem Schwert zu erobern begann; im Gegenteil, durch das Zurückdrängen der Preußen wurde das weiter südlich gelegene polnische Land vor Plünderung und Verwüstung geschützt. Nachdem in den Jahren 1231 und 1232 um die Burgen von Thorn und Culm Städte angelegt worden waren, führten die Ritter, da dicke Wälder das Vorbringen zu Lande hinderten, im folgenden Jahre die Weichsel hinab, landeten bei einer von der Weichsel und der alten Rogat gebildeten Insel Quisgin und legten hier eine Befestigung an, der sie den Namen Mariae Insula gaben. Da aber die Lage des Ortes recht ungünstig war, verlegte der Landmeister Hermann Ball, der Führer der nach Preußen entbanderten Ritter, die Burg auf die Anhöhe östlich der Rogat; der erste Name verblieb auch dieser zweiten Siedlung (die polnische Bezeichnung für Mariawerde = Quisgin) geht also, wie sehr viele polnische Ortsbezeichnungen, auf preußischen Ursprung zurück. So hieß z. B. Straßeno ursprünglich Streifenste; Gurken, polnisch Grabišto, ist von altpreußisch garba = Berg abgeleitet, Kalwe von Kalwa = Högel, Gubben (Kreis Nosenberg) von altpreußisch galbis = Schwan (vgl. Anhang I: Orts- und Familiennamen). Neben der Burg wurden alsbald die ersten Anlagen einer Stadt

geschaffen. So entstand 1233 die Stadt Marienwerder. In mehr als 50jährigen Kämpfen, in denen die Preuzen sich zweimal erhoben, wurde das Land bis zur Memel unterworfen. Mit der Eroberung ging die Ausbreitung des Christentums Hand in Hand. Noch während des ersten Aufstandes (1242 bis 1253) wurde das Land in 4 Bistümer eingeteilt, das Culmische, das pomesanische, das ermländische und das samlandische. Das pomesanische Bistum wurde von Ossa, Weichsel, Drausensee und der von Osten in diesen See fließenden Werba eingeschlossen. Außer der Culmischen Diözese sollte in den drei übrigen ein Drittel des Grunds und Bodens dem Bischof gehören. In Pomesanien trug er als erster Bischof der Dominikaner Ernst, der sich nach zweimaligem Taufschlag schließlich den südlichen Teil des Bistums um Marienwerder von der Weichsel bis zum Geserich ausmaßte. Zur Errichtung der bischöflichen Kathedrale bestimmte der Bischof Marienwerder; seinen Wohnsitz verlegte er später in das um 1280 gegründete Riesenburg, während das Domkapitel in Marienwerder verblieb.

Im zweiten Aufstande, der 1260 ausbrach, wurde Marienwerder zweimal zerstört; der Orden erlitt manche Niederlage, aber schließlich behauptete er sich doch. Im Jahre 1283 konnte das Preuzenland als unterworfen gelten. Von den Preuzen waren nur noch Reste übriggeblieben; das verbliebene Land musste mit Kolonisten aus Deutschland besiedelt werden. Auch Polen wurden zur Besiedlung herangezogen. Alles siedelte der Orden nach heimischen Rechten an, die Deutschen nach deutschem, die Preuzen nach pruzzischem, die Polen nach polnischem Recht. Das war deutsche Art, jedem sein Recht zu lassen, ohne öde Gleichmacherei.

Die älteste Ansiedlungsurkunde stammt vom Jahre 1236, wo der edle Herr Dietrich von Lüsenau mit einem ansehnlichen Landbesitz — es war eine Quadratmeile — nördlich von Marienwerder belebt wurde. Nach der endgültigen Niederwerfung der Preuzen im Jahre 1283 begann eine großzügige Besiedlung des ganzen Landes einschließlich unseres Gebietes der Abstimmungskreise; von da an wurde ein Netz von Städten und Dörfern über das ganze Land hin ausgezogen. Ein großer Zustrom von deutschen Ansiedlern setzte ein.

So wurden, nun nur einige Beispiele anzuführen, zwischen 1230 und 1316 bei Christburg 10 Dörfer, zwischen 1317 und 1331 bei Dt. Eylau 8 Dörfer, bei Schönberg etwa 15 Ortschaften angelegt. Von den im Kreise Marienwerder im 14. Jahrhundert gegründeten Ortschaften sind allein 36, von den im Kreise Riesenburg gegründeten 20 urkundlich nachweisbar. Es sind natürlich viel mehr, aber die Gründungsurkunden vieler Dörfer sind in den zahlreichen Kriegen der folgenden Jahrhunderte verloren gegangen.

Au Städten sind in dieser Zeit die fünf des Kreises Rosenberg (Riesenburg etwa 1280, Rosenberg etwa 1315, Dt. Eylau 1305, Bischofswerder 1325, Freystadt 1331) entstanden; im Kreise Stuhm die gleichnamige Stadt etwa 1300 bis 1302, Christburg schon 1258; Garzsee bestand schon längere Zeit vor 1334, wo es seine Handfeste erhielt.

Diese Siedlungstätigkeit dauerte die ganze Ordenszeit an, wenn sie auch später nicht mehr so energisch war wie anfangs. Aber noch 1452 wurde z. B. Neumark im Kreise Stuhm gegründet.

Bei der Verteilung des Grund und Bodens ist zwischen Stadt und Land zu unterscheiden. Während die Städte von Anbeginn durchaus deutsch waren, wohnten auf dem Lande Deutsche und Preuzen nebeneinander. Die pruzzischen Einwohner wurden vom Orden anfangs sehr schmeichelhaft behandelt. Sie waren nicht und allgemein persönlich frei, im vollen Besitz ihres Grundbesitzes, sondern sie konnten auch in den

geistlichen Stand treten. In der Siedlung des Ordens gegenüber den Brüdern brachte aber der letzte große Aufstand, der lange Zeit hindurch die Ordensherrschaft zu vernichten drohte und nur mit schweren Opfern niedergeschlagen wurde, eine grundlegende Änderung. Fortan verloren die Brüder ihre Macht und wurden nur gemäß ihrem Verdienst um den Orden behandelt. Zahlreiche verdiente Männer wurden auch nach 1260 als preußische Freie anerkannt, z. B. in Buchwald, Wilczevo, Klerzevo, Schönwirke, Miechthen, Frankwitz usw., und ihnen zunächst Freiheit von Scharrer und Schäten, auch die Gerichtsbarkeit, bald die niedere, bald die höhere über die Hintersassen sowie das Erbrecht für beide Geschlechter verliehen.

Hät die Deutschen galt deutsches Recht, das auf dem allgemeinen Landrecht der Culmer Handfeste berührte, und auf dem Dorfe hatte der Schultheiß die niedere Gerichtsbarkeit, die höhere war dem Landesherrn vorbehalten. Als Schultheiß wurde der Vertrauensmann des Ordens eingefest, der das Dorf gegründet, d. h. die deutschen Bauern für die Ansiedlung auf der zur Gründung eines Dorfes vom Orden ausgesuchten Heidmark gewonnen hatte. Als Lohn erhielt er außer dem aus der niederen Gerichtsbarkeit eingehenden Geldstrafen in der Regel den zehnten Teil der gesamten Heidmark, während den Bauern in der Regel 2 Hufen angewiesen wurden.

In den Städten, die zumeist auf dem gleichen Wege wie die Dörfer, d. h. durch einen Vertrauensmann, den Notar, gegenüber wurden, erhielt jeder Bürger innerhalb der Stadt ein Grundstück, in der Heidmark so viel Land, als er kaufen konnte, und daneben einen Garten. Das Eigentum verebbte sich nach dem Stadtrechte frei, sonnte auch an einen anderen Bürger verlaufen werden.

Alle Angelegenheiten der Bürgerschaft wurden von dem Rat geleitet, dem Verwaltung und Gerichtsbarkeit nach dem Stadtrechte sowie die Vertretung nach außen zu stand.

Das wichtigste Recht der Städte war mitin die Selbstverwaltung, zu der sich die Sicherheit der Stadt durch Stadtmauern und das Marktrecht gesellte.

Seine kulturfördernde Arbeit betätigte der Orden auch auf dem geistigen Gebiete der Kirche und Schule. In jeder neugegründeten Stadt, in jedem Dorfe wurde eine Kirche angelegt und zu ihrem Unterhalte wie auch zu dem des Pfarrers vom Gemeinde-land eine Anzahl von Hufen, in der Regel vier, also doppelt soviel wie der Bauer hatte, sowie bestimmte Abgaben in Geld und Naturalien und freiwillige Gaben in der Stiftungsurkunde vorgesehen. Wie steht der Orden auf die schlesische Erbauung von Kirchen im Lande hielt, zeigt der Erbriebe von 1249, in dem die aufständischen Provinzen verpflichtet wurden, an 13 namentlich genannten Orten bünem Jahresfeist Kirchen zu erbauen. Die Orte, von denen heute ein Teil nicht mehr besteht, lagen im östlichen Teile des Bistums Pommerania von Dt. Eylan bis nach Christburg. Schon vorher wurden zwischen 1236 und 1242 ausdrücklich die Kirchen in Pestlin und Christburg genannt, und sie werden sicher nicht die einzigen gewesen sein. 1284 wird die Kirche von Conradiwalde, 1297 die von Ralwe gegründet. Auch die größte Kirche des ganzen Landes, die Kathedrale von Marienwerder, entstand noch im 13. Jahrhundert, an der Stelle einer kleineren, jedenfalls sofort nach Gründung der Stadt erbauten Pfarrkirche. Ende des 14. Jahrhunderts sind allein im Kreise Stuhm acht weitere Kirchen festzustellen, und es liegen sich noch viel mehr nachzuweisen, wenn nicht von vielen Orten die Stiftungs-urkunden in den Kriegen verlorengegangen wären; so allein im Stuhmer Gebiet von 12 Ortschaften.

Alles das zeigt, daß in Stadt und Land ein Kranz von Kirchen in dem den Ordensbauten eigenen Stile entstand, und bis auf den heutigen Tag gibt es keine Stadt unseres Gebiets, in der nicht die weithin ragende Kirche ein lebendiges Zeugnis

für die großartige Kulturtätigkeit des Deutschen Ordens ablegt. Auch in den Dörfern wurden die ursprünglich aus Holz beschreibe hergestellten Kirchen, von denen einzelne noch heute bestehen, z. B. in Goldau (Kreis Rosenburg), durch massive Bauten ersetzt, und soweit sie nicht in den zahlreichen Kriegsstürmen des 16. und 17. Jahrhunderts, wie die in Ganzkowalde (1626), ein Raub der Flammen wurden, zeigen auch sie, wie dem Lande das Christentum und damit die Kultur brachte (vgl. Anhang II: Die Baudenkmäler Pommerns).

Hier dem Schulunterricht der Preußenkinder sorgte, wie Egoplewslī nachgewiesen hat, der Orden schon seit 1249, dem erwähnten Friedensschluß mit den Preußen. Jedenfalls wurden dann in den neu eingerichteten Pfarrtren auch Schulen geschaffen. Swarz schweigen die Gründungsurkunden der Dörfer im allgemeinen von den Schulen; man wird aber nicht fehlgehn, wenn man für jedes Pfarrdorf auch eine Schule annimmt. So werden zwischen 1399 und 1409 ausdrücklich einzelne Länderschulen erwähnt, z. B. in Bönhof und Peßlin. Die Schulsprache war anfangs in den noch nicht neu besiedelten Orten preußisch und wurde vom Orden besonders gepflegt, um Geistliche heranzubilden, die in ihrer Muttersprache die Eingeborenen nun so leichter für das Christentum gewanzen. Später, als die Preußen sich nach ihrer Beliebung von selbst mit der Ausbreitung der deutschen Kultur die Kenntnis der deutschen Sprache erworben hatten, wurde sie naturngemäß von dieser verdrängt. Doch hat noch der Herzog Albrecht von Preußen zum Gebrauche der Schulen 1545 eine preußische Übersetzung eines Teiles des kleinen Katechismus Luthers und 1561 den ganzen herstellen lassen. Aber das konnte den Untergang der preußischen Sprache nicht aufhalten. Seit etwa 250 Jahren muß die Sprache als ausgestorben angesehen werden.

Dafür, daß in den meisten Städten Schulen für höheren Unterricht vorhanden waren, liegen zahlreiche Zeugnisse vor. Sie werden in den Rechnungen des Ordens erwähnt, z. B. Marienwerder, Riesenburg, Christburg, Dt. Eylau, Marienburg. Wie erfahren aber auch aus den Matrikeln der Universitäten, z. B. Bolognas, daß Studenten aus Ortschaften der pommerschen Diözese eingetragen waren. Es sind von 1325 bis 1525 ungefähr 450 Studenten, die 43 Ortschaften entstammten, davon 160 Studenten aus Marienburg, über 25 aus Marienwerder, aber mehr als 50 auch aus den Dörfern der Diözese. So stammt der bekannte Chronist Johannes de Posilia aus Posilge. Aus denselben Dörfern studierten 1381 bis 1386 zwei Schüler in Prag.

Eine der ersten Kulturarbeiten des Ordens war der Schutz der fruchtbaren Niederungen gegen die Verheerungen des Wassers, namentlich zur Zeit der Schneeschmelze. Das gewaltige Werk der Eindeichung der Rogat und Weichsel wurde in der Zeit von 1288 bis 1294 unter dem Landmeister des deutschen Ordens Meinhard von Querfurt ausgeführt. Mit der Arbeit wurde bei Elbing begonnen, zunächst daß untere rechte Ufer der Rogat bis zur Marienburg, dann das links und die Weichsel eingedämmt, und so daß außerordentlich fruchtbare Land, das bis dahin Sumpf und daher unbewohnbar gewesen war, der Besiedlung und damit der Kultur gewonnen. Die Dämme werden in vielen Urkunden des 14. Jahrhunderts als bestehend erwähnt.

Für die Erhaltung der Dämme sorgte der Orden dadurch, daß er jeder neu gegründeten Ortschaft den Teil des Damms, der zu ihrer Gemarkung gehörte, übertrug und bestimmte Leistungen dafür festlegte, auch die höher gelegenen Orte heranzog und alle zu einer Genossenschaft zusammenschloß.

Eine andere für das Gebiet höchst wertvolle Anlage schuf der Orden durch den sogenannten Marienburger Mühlengraben, der, bei Stangenberg beginnend, den ganzen Kreis Stuhm durchfließt und dann an die Stadt Marienburg geleitet wurde.

Das Unternehmen eines solchen über Berge und Täler, durch Seen und über Flüsse zu leitenden Kanals setzte seiner genauen Berechnungen wegen einen hohen Stand der Wasserbaukunst voraus, und deshalb wird dieser Kanal auch heute noch bewundert. In seiner Zeitung mussten Dämme und Gewölbe angelegt werden, die ihn durch die Niederungen und über Bäche wegführten; Berge mussten abgetragen, Löcher ausgefüllt werden.

Zur Erhaltung dieses wichtigen Werkes, das nicht nur das Land mit Mühlen, sondern auch die Stadt Marienburg mit Trinkwasser versorgte und die Gräben der Stadt und Burg unter Wasser setzte, wurde eine besondere Ordnung erlassen.

Seine besondere Aufmerksamkeit widmete der Orden dem Postwesen, das für seine Verwaltung und seine grossen auswärtigen Beziehungen unentbehrlich war. Und 200 Jahre, bevor im übrigen Europa Anstalten zur schnelleren Beförderung der Briefe eingerichtet wurden, bildete der Hochmeister eine Einrichtung, die schon ganz die später geschaffenen vorwegnahm und, vom Hauptschloß Marienburg ausgehend, in jedem Ordenshause eine Postanstalt mit eigenem Postmeister, Poststube, trittenden Postboten, die alle vom vorhergehenden Postamt eingelieferten Briefe auf schnellstem Wege zum folgenden zu befördern hatte, anlegte. Jedes Ordenshaus hatte eigens nur für diesen Zweck Briefdienstposte zu stellen. Alle Einzelheiten lassen sich aus den Ordenstrechnungen noch heute feststellen.

Die Macht des Ordens entfaltete sich zur vollsten Blüte in der Germanisierung und Christianisierung des gewonnenen Landes wie auch in der weiteren Ausdehnung der Herrschaft, teils durch Eroberung, teils durch Kauf benachbarter Gebiete. Im Westen wurde Pommern nach dem Abschneiden des dort regierenden Herzogshauses durch Vertrag mit den Askaniern in Brandenburg erworben, im Osten wurden Kurland, Livland und Estland gewonnen.

Die Verwaltung des Landes leitete der Hochmeister, der 1309 seinen Sitz von Venecia nach der um 1280 gegründeten Marienburg verlegte. Sein Stellvertreter war der Landmeister. Zur Erledigung weniger wichtiger Dinge genügte der Berat der hohen Ordensbeamten (Großkomtur, Marschall, Dechler, Drapier, Spittler). Angelegenheiten von allgemeinem Interesse wurden durch das jährlich zusammenkommende Ordenskapitel entschieden. Das ganze Land zerfiel in einzelne Kreise oder Komtureien mit einem Ordenshause, dem ein Komtur vorstand. Kleinere Burgen standen unter einem Pfleger.

Seine Glanzzeit erlebte der Orden unter dem Hochmeister Wintrich von Kniprode (1351 bis 1382); aber schon war der Höhepunkt erreicht, und schnell ging es bergab. Die Zustände im Innern, die dazu führten, brauchen hier nicht weiter berührt zu werden. Nach außen hin dehnte sich die Macht des Ordens noch aus durch den Kauf der Neumark und die Eroberung Samogitiens. Dieser leichte Umstand aber reizte den früheren Großfürsten von Litauen, Wladislaus Jagello, der durch die Vermählung mit Hedwig, einer Tochter Ludwigs I. von Ungarn und Polen, die polnische Krone erlangt hatte und zum Echtstentum übergetreten war. Wegen Samogitiens kam der schon lange drohende Krieg mit Litauen und Polen endlich zum Ausbruch. Zwar wurde nach der blutigen Niederlage von Tannenberg (1410) die Marienburg gerettet; doch musste der Orden Samogitien abtreten. Die äußere Not verhinderte nicht die im Innern zwischen den Ordensrittern und dem übrigen Teil der Bewohner bestehende Uneinigkeit zu beseitigen. Die mit dem Regiment der Ordensritter unsatisfakten Bürger und Ländadligen schlossen Bünde und rissen die Polen ins Land als Beschützer ihrer Freiheiten. Welche Tochteil! In einem dreizehnjährigen Kriege (1453 bis 1466) wurde das Land vernichtet. 1460 fiel die Marienburg in die Hände der Polen. Zwar widerstanden einige Burgen, wie

Marienwerder, Nienburg und Stuhm, siegreich dem Feinde; aber im zweiten Thörner Frieden mussten Pommernellen das Culmer Land, das Marienburg's Werber und das Ermland abtreten werden. Zu dem, was dem Orden noch unter polnischer Oberhöheit verblieb, gehörte auch zum Vohn für die tapfere Verteidigung von Marienwerder und Nienburg der Teil des Bistums Pomesaniens, das persönliches Eigentum des Bischofs war. Die Grenze des Gebietes, das im Westen bis zur Weichsel reichte, verlief südlich von Tiefenau bis an die Siebe bei Beelau, folgte ihr bis zur Kreisgrenze von Stuhm und Rosenberg und weiter dieser selbst bis zur ostpreußischen Grenze; im Süden reichte es etwa bis an die heutige Grenze der Kreise Marienwerder und Rosenberg, jedoch mit Einschluß des Kirchspiels Großleitzen. Dieses Gebiet hat also niemals zu Polen gehört.

Der übrige Teil Westpreußens, der an Polen gefallen war und nun Preußisch-Polen genannt wurde, sollte nach der Absicht der Bündeshäupter nur durch Personalunion mit Polen verbunden werden. So war es auch in dem Interkationsprivileg von 1454 festgelegt worden. Das Land sollte seine eigene Verwaltung behalten und seinen eigenen Landtag, zum polnischen Reichstag brauchte es nur Gesandte zu schicken. Aber dieses Verhältnis wurde von der polnischen Nation wie auch von den polnischen Königen mit Misstrauen betrachtet; beide waren stets bestrebt, die Personalunion mit Preußen in eine Realunion zu verwandeln. Alle Könige schworen einen Eid auf die Beachtung der preußischen Sonderrechte, aber keiner ist es eingefallen, den Eid zu halten. Der größte Rechtsbruch erfolgte 1569 auf dem Reichstag zu Lublin, als den Preußen befohlen wurde, ihre Senatoren und Landboten fortan auf den polnischen Reichstag zu schicken. Der ganze Inhalt des Interkationsprivilegs wurde annulliert, das preußische Land wurde polnische Provinz. Der Adel und die Bischöfe folgten, von dem schändigen Glanze der polnischen Krone geblenkt, gelöst durch persönliche Vorteile, dem polnischen Befehl, ohne auf die Proteste der Städte zu achten, die sich ihr Deutschtum zu erhalten trachteten. In Waffen kam der polnische Adel nach Preußen und siebte sich vor allem auf dem Lande an. Hört uns kommen hauptsächlich die Kreise Stuhm und Marienburg in Betracht, die allerdings scharf voneinander zu scheiden sind. Denn in dem letzteren, der Niederungsland und den Flüssen und Bächen reichlich bestreute und daher Überschwemmungen dauernd ausgejegte Acker enthielt, hat sich die ausschließlich deutsche Bevölkerung, vermehrt durch niederländische Mennoniten, durch alle Jahrhunderte erhalten. Der Grund liegt nahe. Den Polen scheint die Fähigung zu großen wasser-technischen Anlagen, die unabwendlich gemacht und dauernd mit großen Arbeiten und unermüdlicher Ausbauer trock aller Rückschläge erhalten werden müssen, abgegangen zu sein. Daher haben die polnischen Machthaber gar nicht den Versuch gemacht, aus solchen Landestrünen die deutsche Bevölkerung zu verdrängen und durch polnische zu ersetzen. Es darf daher als nicht zufällig erscheinen, daß auch im Kreise Stuhm die deutsche Bevölkerung in erster Linie in den fruchtbaren, aber scheinbar gegen die Wassergewalt zu behauptenden Flusniederungen, die Slaven in den höher gelegenen Teilen wohnen.

Hatten Bürger und Bauern früher über die Herrschaft der Ordensritter geklagt, unter den Polen wurde es noch schlimmer. Im polnischen Staate gab es nur zwei Stände, Adel und Geistlichkeit, und auch in dieser waren die höheren Stellen meistens nur den Adligen vorbehalten. Dem polnischen Adel, der freier Eigentümer seiner Güter war, wurde 1476 der preußische Adel, der bisher nur Besitzabiel gewesen war, gleichgesetzt und so für Polen gewonnen. Im selben Jahre wurden auch alle Rechtsunterschiede, die unter der Ordenszeit sowohl unter den Bürgern wie auch unter den Bauern bestanden hatten, aufgehoben und das Culmische Recht als das beste zum Normalrecht erhoben;

aber diese Gleichsetzung war nur das Fundament, um darauf das Gebäude der polnischen Verfassung aufzurichten. Diese faute nur ein Recht, das des Adels. Waren alle Sonderrechte aufgehoben, dann konnte schließlich der Adel um so schrankenloser sein Willkürregiment durchsetzen. Die Freizügigkeit, die Selbständigkeit hörte auf, an die Stelle der freien Bauernabörser traten die polnischen Schatzwerker. Im Marienburger Werber begann man schon im Anfang des 17. Jahrhunderts die dort ansässigen Freibauern zu Schatzwerken zu zwingen und wie polnische Leibeigene zu behandeln. Man schlug und bedrohte sie und misshandelte sie auf jede Weise. 1650 verlangten sich leibeigene Bauern von Schönwiese, daß der Pfandherr sie ohne Grund schlage und 6 statt 3 Tage für sich schatzwerken lasse. Im gleichen Jahre schenkte ein Adliger Wilczewski dem v. Galdenschen einen Bauern und seine Tochter. 1643 nahm Johann v. Galdens-Zabryewski den Bauern ein Stück Acker und Wald weg und schlug dieses Land zu seinem Gute. 1772 verlangten sich die Bauern von Kaliv, daß man sie seit 30 Jahren und länger zum Schatzwerk gezwungen habe, obwohl sie davon frei wären.

Mit der Freiheit und Selbständigkeit der Bauern schwand die Blüte und der Wohlstand des Landes dahin; Handel und Gewerbe gingen zurück, das plattdeutsche Land verlor und die Städte entvölkerten sich. Hatte die geistige und sittliche Erhebung des Volkes geschah nichts. Das Schulwesen verschwand vollständig und die Rechenschaftspflege ließ so zu wünschen übrig, daß selbst der polnische König Stanislaus Leszczyński beklagen mußte: »Polen sei das einzige Land, wo die Masse des Volkes alle Rechte der Menschheit entbehre.« Die Bauern waren rechtlose Sklaven, die Bürger verelendet und verarmt. Mächtig und möglichst frei von allen Lasten, dafür aber Inhaber aller Rechte waren nur der Adel und die Geistlichkeit. Wie läßlich die Zustände in den Städten waren, mag die Tatsache beleuchten, daß 1772 in Chriesburg bei 727 Einwohnern 26 Baustellen wüßt lagen.

Viel hatte das Land auch unter den Kriegen zu leiden, die zunächst noch zwischen dem Orden und Polen, im 17. Jahrhundert aber zwischen Polen und Schweden geführt wurden. Im ersten schwedisch-polnischen Kriege wurde es seit 1626 in Mitleidenschaft gezogen; arge Verwüstungen und Zerstörungen traten ein, als die Kämpfe durch den Waffenstillstand zu Alimark (1629) und sechs Jahre darauf zu Stuhnsdorf beendet wurden. In diesem Vertrage wurde in einem besonderen Artikel bestimmt, daß die Gebiete, die Polen zurückhielt (Preußisch-Polen), ihre alten Privilegien und Freiheiten weitergenießen sollten. Brandenburg und die Generalstaaten unterschrieben den Vertrag gleichfalls, und Frankreich und Großbritannien übernahmen durch ihre Unterschrift die Garantie. Aber der Reichtum blieb nicht mehr als ein feines Papier. Auch die beiden folgenden Kriege (der zweite schwedisch-polnische Krieg 1655 bis 1660 und der nordische Krieg 1700 bis 1721) gingen nicht spurlos an dem Lande vorüber. Oft war es der Schauspiel blutiger Kämpfe, Freude und Freud durchzogen es. Im siebenjährigen Kriege wurde das Land bis zur Weichsel von den Russen besetzt und als russische Provinz erklärt, darumziemlich gimpflisch behandelt.

Was das Land unter der polnischen Herrschaft gelitten hat, im welchem Zustand sich Bürger und Bauern befanden, erheilt am besten aus den Aufzeichnungen, die Friedrich der Große machen ließ, als das Land bei der ersten Teilung Polens an Preußen kam.

Unterdessen war auch mit dem Neste des Ordensstaates eine Veränderung vorgegangen. Wiederholt hatten die Hochmeister sich bemüht, die polnische Lehnsfreiheit abzuschütteln, doch fielz vergebens. Mit der Einführung der Reformation erfolgte auch die Säkularisation des Landes, und der damalige Hochmeister Albrecht von Preußen wurde am 10. April zu Krakau vom polnischen König mit dem Herzogtum Preußen

belebt. Mit dem Aussterben des Herzogshauses kam das Land, also auch Marienwerder und Riesenburg, 1618 an die Kurfürsten von Brandenburg und wurde vom Großen Kurfürsten durch die Verträge von Lubian und Wehlau und den Frieden von Oliva (1660) zum selbständigen Herzogtum erhoben.

Wie die inneren Verhältnisse Polens im 18. Jahrhundert ein Eingreifen der ansässigen Mächte nötig machten, wie es zur Teilung Polens kam, braucht nicht weiter angeführt zu werden. Bei der ersten polnischen Teilung 1772 kam das alte Ordensland mit Ausnahme von Danzig und Thorn an Preußen; die natürliche Einheit des Landes an der Weichsel wurde wiederhergestellt, an die alte geschichtliche Überlieferung wurde wieder angeknüpft. Damals wurde ein Unrecht wieder gutgemacht, das trotz 300-jähriger Dauer eine Vergewaltigung gewesen war. Aus der Annexion von 1466 wurde eine Deskannektion. Der polnische Reichstag erklärte sich 1773 mit der erfolgten Teilung einverstanden, als die preußischen Stände bereits am 27. September 1772 in Marienburg ihrem neuen Herrn gehuldigt hatten.

Unterdessen hatte Friedrich der Große die neue Eroberung persönlich im Augenchein genommen. Von seinen vielen recht charakteristischen Äußerungen über das Land seien hier nur zwei mitgeteilt. Am 27. Oktober 1772 schreibt er an d'Alembert: »Man hat mir ein Stückchen Anarchie gegeben, mit dessen Umwandlung ich mich beschäftigen muß.« Am 11. Dezember 1773 schreibt er an Voltin: »Es war sehr gerecht, dass ein Land, welches einen Reversus hervorgebracht hat, nicht länger in jeder Art von Barbarei schmachtete.« Alles, was der deutsche Orden in 200-jähriger Arbeit aufgebaut hatte, war durch eine 300-jährige polnische Mischnachthat zugeende gerichtet worden. Friedrich musste wieder von vorn anfangen. Auf Grund eines genauen Einrichtungsplans griff er auf allen Gebieten mit unermüdbarem Eifer, aber auch rücksichtsloser Strenge durch, um an Stelle der verlotterten staatlichen Verhältnisse die festgesetzten und fast übertrieben sorgfältigen preußischen Staatseinrichtungen zu setzen. Eine seiner ersten Maßnahmen war die Aufhebung der Leibeigenschaft für die Bauern aus den Domänenämtern durch Patent vom 28. September 1772, der eine entsprechende für alle Güter am 8. November 1775 folgte. Zahlreiche Verordnungen ergingen über den Schutz der Untertanen vor willkürlicher Behandlung und ebenso schwere Strafandrohungen bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften. Wie hier, so leisteten der König und seine Beamten auf allen Gebieten energische und zielbewusste Arbeit, und neues reges Leben entwickelte sich in dem zuvor dahinsiechenden Lande. Eine neue Kolonisationstätigkeit begann, Bauern und Handwerker wurden herangezogen. In unserem Gebiet z. B. wurden in Marienburg 39, in Stuhm 7, in Christburg 8 Handwerkerfamilien auf Staatskosten angezeigt. Das Handwerk entwickelte sich, die Städte blühten wieder auf. Während Christburg 1773 727 Seelen gezählt hatte, betrug die Einwohnerzahl 1783 1595, 1804 sogar schon 2104; in Stuhm stieg sie von 409 im Jahre 1772 auf 509 im Jahre 1783 und 918 im Jahre 1804. Die Zahl der Häuser betrug in Stuhm 1778 79, im Jahre 1804 105.

Die Rechtsprechung wurde auf ganz neuer Grundlage geordnet und der preußische Grundzah des gleichen Rechtes aller vor dem Gesetze nicht nur angedeutet, sondern auch durchgeführt.

Im Kirchenwesen wurde aller Unterschied zwischen den zwei Hauptgläubigkeitskonfessionen aufgehoben. Volle Gleichberechtigung, volle Glaubens- und Bekennfreiheit wurden gewährleistet.

Seine größte Aufmerksamkeit widmete der König dem Schulwesen, und seine erste und dauernde Sorge war, Schulsuccès zu gewinnen. Hierzu schenkte er keine Kosten,

und seinem Eifer konnten die Erfolge nicht schnell genug kommen. immer wieder drängte er, daß die Kinder in den Schulen ordentlich unterrichtet würden, »daß Volk sei noch sehr und könnte keine Sitten, die Regierung müsse alles zur Erbenehme tun, um die Leute doch mehr menschlich zu machen.«

Für den höheren Unterricht zog er das Jesuitengymnasium in Marienburg heran und setzte ihm aus den ehemaligen Jesuitengütern einen jährlichen festen Zuschuß von 590 Tälern aus.

Das preußische Postwesen trat sofort mit der Übernahme der Provinz in Tätigkeit. Bereits Anfang Oktober 1772 gingen die ersten Postwagen, und in allen Ortschaften wurden Postämter und Postwärterstellen eingerichtet. Albrigdwas anders als gerade auf diesem Gebiete zeigte sich gleich im ersten Augenblitc die gewaltige Umänderung der Dinge und die Besserung der Zustände, trotz der zum Teil trübseligen Verhältnisse auf Straßen, Wegen und Brücken.

In der Beaufsichtigung der Damm- und Wasserbauverhältnisse lehnte sich der König an die seit der Ordenszeit bestehenden Deichkommunen an, die eine genau geregelte Verfaßung mit Deichgrafen und Geschworenen hatten. Doch wurden verhältnismäßig große Summen für Wasserbauten und Wasserschäden bereilligt und die staatliche Aufsicht ausgeübt.

So wurde ein durch die Mühwirtschaft des Adels bedrücktes Land von den Händeln der Anarchie befreit und mit den Segnungen eines tatkräftigen, ordnungsliebenden Regiments bekannt. Wenn auch die furchtbaren Jahre der Kriege 1806 bis 1814 das Land aufs neue dem Untergang zuzuführen drohten, der Geist der Arbeit Friedrichs des Großen ging nicht verloren. Und was heute an kulturellen Errungenschaften vorhanden ist, so daß Westpreußen neben jeder Provinz des Reiches bestehen kann, das verbaute es der unablässigen, vor keinen Kosten zurückstehenden Arbeit des preußischen Staates.

Die Hauptstadt der 1772 erworbenen Provinz wurde Marienwerder, einmal weil es stets eine deutsche Stadt gewesen war, besonders aber, weil es in der Mitte des Landes lag. So wurde hier am 25. September 1772 ein Oberhof- und Landesgericht für Westpreußen eingerichtet (heute Oberlandesgericht); besgleichen errichtete der König durch Patent vom 13. November 1772 in Marienwerder eine neue Kriegs- und Domänenkammer (heute Regierung). Unter dem Nachfolger Friedrichs des Großen kamen noch die Generallandschaftsdirektion für Westpreußen und das königliche Gesetz in Marienwerder hinzu. Nach den kriegerischen Ereignissen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, von denen auch Marienwerder nicht verschont blieb, behielt die Stadt bei der Neuordnung des Staates ihre Behörden; 1849 kamen noch ein Kreisgericht (Amtsgericht) und eine Oberpostdirektion hinzu, die letztere wurde aber 1872 mit der in Danzig vereinigt.

Mit ganz Westpreußen nahm auch Marienwerder im vorigen Jahrhundert einen gewaltigen Aufschwung, ließ doch die Einwohnerzahl von 1783 bis heute von 3 200 auf beinahe 13 000, in Westpreußen von 415 000 im Jahre 1772 auf 1 700 000 im Jahre 1910. Das hat eine knapp 150jährige preußische Regierung zuwege gebracht!

III. Gegenwärtige Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der geschilderte Charakter des Abstimmungsgebietes als eines alten deutschen Landes prägt sich auch in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Bevölkerung deutlich aus. Um ein vollständiges Bild zu gewinnen, muß man von der amtlichen Volks-

zählung von 1910 ausgehen, bei welcher die Bevölkerung zum letzten Male auch nach der Muttersprache gefordert werden ist. Nach jener Zählung hatten die vier Kreise des Abstimmungsgebiets, die zusammen 2 461 qkm groß sind, 160 567 Einwohner. Davon bewohnten sich 136 305 zur deutschen und nur 24 126 zur polnischen Muttersprache, 85 v. H. Deutsche standen also 15 v. H. Polen gegenüber.

In der Mehrzahl der Kreise ist nach den Ergebnissen der genannten Zählung die ziffernmäßige Überlegenheit der deutschen Bevölkerung sogar noch erheblich größer. Sie erreicht im Kreise Marienwerder 91 v. H., im Kreise Rosenberg 92 v. H. und im Kreise Marienburg sogar 93 v. H. Der Kreis Stuhm, in welchem während seiner vorübergehenden Verbindung mit dem polnischen Staate zahlreiche polnische Einwohner gekommen waren, zählt 58 v. H. deutsche Einwohner. Die Deutschen bilden somit auch in ihm die Mehrheit. In einzelnen stellt sich das Verhältnis der Deutschen und Polen in den vier Kreisen des Abstimmungsgebiets wie folgt dar:

Kreis	Fläche in	Einwohner mit deutscher Muttersprache		Einwohner insgesamt
		28 045 = 98 v. H.	15 571 = 42 "	
Marienburg	21 843	28 045 = 98 v. H.	454 = 2 v. H.	28 521
Stuhm	64 161	20 923 = 33 "	15 571 = 42 "	36 527
Marienwerder	55 916	37 143 = 91 "	3 810 = 9 "	40 900
Rosenberg	104 160	50 104 = 92 "	4 291 = 8 "	54 550
Abstimmungsgebiet...	246 080	136 305 = 82 v. H.	24 126 = 15 v. H.	160 567

Aber nicht nur nach der Zahl, sondern mehr noch nach der Bedeutung tritt die polnische Bevölkerung weit hinter die Deutsche zurück. Die 10 Städte des westpreußischen Abstimmungsgebiets sind nahezu rein deutsch. Während die polnisch sprechende Bevölkerung im Durchschnitt der ländlichen Ortschaften 20 v. H. erreicht, macht sie in den Städten nur 6 v. H. aus. Die Städte im Kreise Stuhm sind zu 75 v. H., im Kreise Rosenberg zu 94 v. H., im Kreise Marienwerder zu 96 v. H. und im Kreise Marienburg zu 98 v. H. von Deutschen bewohnt.

Stadt im Kreis	Anzahl	Einwohner insgesamt	Einwohner mit deutscher Muttersprache	
			16 155 = 98 v. H.	327 = 2 v. H.
Marienburg	1	16 500	16 155 = 98 v. H.	327 = 2 v. H.
Stuhm	2	6 095	4 559 = 75 "	1 536 = 25 "
Marienwerder	2	13 970	13 339 = 96 "	620 = 4 "
Rosenberg	5	23 218	21 864 = 94 "	1 329 = 6 "
Abstimmungsgebiet...	10	59 783	55 917 = 94 v. H.	3 812 = 6 v. H.

Die Überlegenheit der Deutschen unter der Bevölkerung der Städte ist um so bedeutungsvoller, als die städtische Bevölkerung im Abstimmungsgebiet nicht weniger als 37 v. H. der Gesamtbewohlung antritt. Nicht mit Unrecht werden deshalb die Städte, von denen sich im ganzen Gebiet Handel, Betriebe und höhere Besitzung ausbreiten, als unerlässliche Stützpunkte des Deutschstums betrachtet. Auf die Bevölkerung der einzelnen Städte verteilt sich die Zahl der Deutschen und Polen wie folgt:

Städte	Einwohner insgesamt	Einwohner mit deutscher polnischer Muttersprache	
		deutsch	polnisch
Marienburg	16 500	16 155 = 98 v. H.	327 = 2 v. H.
Stuhm	3 019	1 656 = 54 "	1 435 = 46 "
Cherstburg	3 004	2 903 = 97 "	101 = 3 "
Marienwerder	12 983	12 408 = 96 "	566 = 4 "
Garten	987	931 = 94 "	55 = 6 "
Rosenberg	3 181	3 129 = 98 "	50 = 2 "
Wilschowwerder	2 311	1 740 = 75 "	571 = 25 "
Deutsch-Osau	10 087	9 566 = 95 "	516 = 5 "
Greifswald	2 607	2 562 = 98 "	43 = 2 "
Nielectenburg	5 032	4 867 = 97 "	159 = 3 "
Städte zusammen	59 743	55 917 = 94 v. H.	3 812 = 6 v. H.

Von den 10 Städten des Abstimmungsgebietes haben also 8 Städte 90 bis 100 v. H. deutsche Einwohner; eine Stadt hat 75 v. H., und selbst im Stuhm machen die Deutschen mit 54 v. H. noch die Mehrzahl der Einwohner aus.

In den Städten befanden sich zur Zeit der letzten Gewerbezählung (im Jahre 1907) im ganzen 3 145 gewerbliche Hauptbetriebe. Davon waren 2 962, also 94 v. H. in deutscher, 183, also 6 v. H. in polnischer Hand. In der Stadt Marienburg befindet sich unter 727 Betrieben nur ein einziger polnischer Betrieb. In den Städten des Kreises Marienwerder stehen 98 v. H. deutschen, 2 v. H. polnische Inhaber von Betrieben gegenüber. Auch im Kreise Stuhm, der doch 42 v. H. Personen mit polnischer Muttersprache aufweist, machen die polnischen Betriebshaber nur 20 v. H. aus. Im Kreise Rosenberg endlich sind die städtischen Betriebe zu 93 v. H. in deutscher Hand.

In den Städten der Kreise	Insgeamt	Inhaber von Hauptbetrieben mit deutscher polnischer Muttersprache	
		deutsch	polnisch
Marienburg	727	726 = 100 v. H.	1 = 0 v. H.
Stuhm	401	321 = 80 "	80 = 20 "
Marienwerder	652	637 = 96 "	15 = 2 "
Rosenberg	1 365	1 278 = 93 "	87 = 7 "
zusammen	3 145	2 962 = 94 v. H.	183 = 6 v. H.

Die Zahl der polnischen Inhaber von Hauptbetrieben ist also in allen Städten des Abstimmungsgebietes äußerst gering. Nirgends finden sich mehr polnische als deutsche Betriebshaber vor. Selbst in Stuhm haben die Polen noch nicht einmal die Hälfte aller dort vorhandenen Hauptbetriebe in ihrem Besitz.

Die Hauptbetriebe zerfallen in kleinere Betriebe, in welchen nur eine Person auf eigene Rechnung, im eigenen Namen und ohne maßgebliche Einrichtungen tätig ist (=Alleinbetriebe), und in größere Betriebe, die mit Mitinhabern, mit motorischen Anlagen oder doch wenigstens mit mehreren Gesellen arbeiten. In den Städten des Abstimmungsgebietes finden sich 1 424 Alleinbetriebe und 1 721 größere Betriebe. Unter den 1 424 Alleinbetrieben sind nicht mehr als 102, also 7 v. H. in polnischer Hand, unter

ben 1721 größeren Betrieben sind es sogar nur 81, also nicht mehr als 5 v. H. Sowohl die polnischen Gewerbebetriebe überhaupt für das Wirtschaftsleben des Abstimmungsgebietes von Bedeutung sind, handelt es sich bei ihnen also vorwiegend um kleinere Werkstätten, die nur für den nächsten Bedarf ihrer Rundschaft tätig sind. Auf den großen Gang der wirtschaftlichen Entwicklung haben die Polen dagegen bisher keinen Einfluß ausgeübt.

Auch unter der stärker mit polnischen Bestandteilen durchsetzten Landbevölkerung überwiegt das Deutsche immer noch erheblich. Denn auch von den Bewohnern der ländlichen Ortschaften sind im Durchschnitt noch immer 80 v. H. deutsch Abstammung. Im Kreise Stuhm machen die Deutschen 54 v. H. der gesamten Landbevölkerung aus, im Kreise Marienwerder 88 v. H., im Kreise Rosenberg 91 v. H. und im Kreise Marienburg sogar 99 v. H.

Kreis	Insgesamt	Einwohner der ländlichen Ortschaften mit deutscher polnischer Muttersprache	
		deutscher	polnischer
Marienburg	12 021	11 890 = 99 v. H.	127 = 1 v. H.
Stuhm	30 432	16 364 = 54 "	14 035 = 46 "
Marienwerder	26 999	23 804 = 88 "	3 190 = 12 "
Rosenberg	31 332	28 330 = 91 "	2 962 = 9 "
Landbevölkerung	100 784	80 385 = 80 v. H.	20 314 = 20 v. H.

Innerhalb der Landbevölkerung ist nun weiter zu unterscheiden zwischen Besitzern und Landarbeitern. Die polnischen Einwohner von Landgemeinden gehören zum großen Teile dem Stande der Landarbeiter an und fühlen sich insgesessen in sehr viel geringerem Grade mit der Heimatshölle verwachsen. Der Grundbesitz ist dagegen 90 v. H. in deutscher Hand. Der deutsche Anteil beträgt nämlich im Kreise Marienburg 99 v. H., im Kreise Stuhm 70 v. H., im Kreise Marienwerder 93 v. H. und im Kreise Rosenberg 97 v. H.

Die geringe Bedeutung der polnischen Bevölkerung für die Landwirtschaft sowie die städtischen Gewerbe kommt in der schwächeren steuerlichen Leistungsfähigkeit jenerigen Bezirke zum Ausdruck, in denen Polen in größerer Zahl ansässig sind. Das den Provinzialsteuern des Rechnungsjahrs 1915 zugrunde liegende Prinzipat soll der staatlich veranlagten direkten Steuern betrefit, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, im Regierungsbezirk Danzig mit 28 v. H. polnischer Bevölkerung 8,11 M., im Regierungsbezirk Marienwerder mit 41 v. H. polnischer Bevölkerung dagegen nur 5,16 M. Die selbe enge Beziehung zwischen steuerlicher Ertragfähigkeit und polnischer Volkszahl zeigt sich auch in den vier Kreisen des Abstimmungsgebietes. Auch hier gilt der Satz: Je mehr polnische Bewohner, desto weniger Steuern. Der Kreis Stuhm mit 42 v. H. Polen bringt auf den Kopf der Einwohner nur 5,10 M. Steuern auf, Marienwerder (9 v. H. Polen) 6,11 M., Rosenberg (8 v. H.) 6,65 M., Marienburg (2 v. H.) sogar 8,59 M. Dabei ist zu beachten, daß der Durchschnittsjah der Steuern hier noch auf den ganzen früheren Umfang der einzelnen Preise berechnet ist. Entsprechend dem höheren Prozentsatz der deutschen Bevölkerung in dem östlich der Weichsel liegenden Teil des Kreises Marienwerder ist in diesem auch die steuerliche Leistungsfähigkeit in Wirklichkeit erheblich größer. Die Kreise Rosenberg und Marienburg nähern sich der Steuerkraft der übrigen rein deutschen Kreise der Provinz, die wie Elbing (mit 100 v. H.

Deutschland 8,81 M. an Steuern auf den Kopf aufzubringen vermögen. Umgekehrt gleicht das steuerliche Bild, das der Kreis Stuhm darbietet, den Verhältnissen in den zur Hälfte oder überwiegend polnischen Kreisen, die, wie Straßburg (mit 86 v. H. Polen), nur 3,79 M. an Abgaben aufweisen.

Eine gesonderte Betrachtung der einzelnen Kreise ergibt folgendes Bild:

1. Im Kreise Marienburg befindet sich keine Gemeinde, die weniger als 90 v. H. deutscher Einwohner aufweist. Der Kreis Marienburg befindet sich darin in voller Übereinstimmung mit den angrenzenden Gebieten, dem Landkreis Elbing (100 v. H. Deutsche) und dem jetzt dem Freistaat Danzig zugeschriebenen, früher einen Teil des Kreises Marienburg bildenden Bezirke »Großer Werder« (100 v. H. Deutsche). Keine Gemeinde hat mehr als 40 polnische Einwohner: Lindenaalb 32, Königsdorf 40, alle übrigen Gemeinden sogar weniger als 10. Der Kreis Marienburg gehört somit unbestreitbar zum ostpreußischen, an sichlich deutsch Siedlungsgebiet, mit dem er auch durch die Bahnenlinien Marienburg-Elbing und Elbing-Salsdorf sowie zahlreiche Straßenläge eng verbunden ist.

2. Das vorwiegend deutsche Siedlungsgebiet greift auch sowohl von Nordnordosten auf den Kreis Stuhm über. Von polnischer Seite wird dieser Kreis zwar gefälschlich als polnisches Land hingestellt. In Wirklichkeit befindet sich aber auch hier die polnische Bevölkerung in der Minderzahl. Zudem hat ein großer Teil der Personen mit polnischer Muttersprache sich dem Polentum erst im Laufe der Zeit sprachlich angeglichen. Denn nicht weniger als 27 v. H. der Personen mit polnischer Muttersprache tragen noch heute einen deutschen Familiennamen. — Von den 72 Landgemeinden des Kreises weisen nur 29 eine polnische Mehrheit auf, von den 51 Gutsbezirken nur 25. Während in 13 von den 125 ländlichen Ortschaften die Polen völlig fehlen, gilt das entsprechende von den Deutschen nur in 3 Gemeinden. Die Polen sind mithin nicht gleichmäßig über den Kreis hin verteilt, sondern sind nur an einigen Orten in stärkerer Zahl vorhanden. Diese Orte mit polnischer Mehrheit sind allenthalben von solchen mit deutschen Mehrheiten umschlossen. Die Landgebiete des Kreises haben überall Ortschaften mit mehr als 70, zumeist sogar mehr als 90 v. H. deutschen Einwohnern.

Im Norden des Kreises zieht sich die Grenze dieses deutschen Siedlungsgebietes von der Weichsel bei Braunswalde über den Dammer See, Saale, Grünfelde nach Frankreich und läßt hier auf das am Ostrand sich hinziehende breite und rein deutsche Siedlungsland, das mit den benachbarten in derselben Weise überwiegend von Deutschen bewohnten Bezirken Ostpreußens eng zusammengehört. Dieser östliche Grenzraum, der fast nur Orte mit 90 und mehr vom Hundert Deutschen enthält, verläuft mit seinem westlichen Ende von Posilge und Budisch im Norden über Tannenök, Chyzen, Poligen, Blonaken, Groß- und Klein-Baalan bis nach Stangenberg am Südrande des Kreises. Im Westen, wo der Kreis an die Weichsel heranreicht, ist das Gebiet, wie überall in der Weichselniederung, ausgesprochen deutsch. Die Ortschaften Braunswalde, Mengern, Ujśniz, Rosentanz auf dem rechten Nagatuser und dann die eigentlich Niederrung mit Zdorzan, Schweinigrupe, Montauerweide, auch die Ortschaften auf dem Höhentande, wie Rehhof, Hessemühl, Schüljenweide, sind zu 90 und mehr vom Hundert von Deutschen bewohnt. Die Orte mit polnischer Mehrheit liegen lediglich in der Mitte des Kreises auf einem eng umgrenzten und durch die deutschen Siedlungen stark beschränkten Raum. In seiner Mitte liegen wiederum größere Orte mit deutscher Mehrheit. Die polnischen Orte sind so ringförmig in deutsches Siedlungsland eingelagert.

Schon aus nationalen Gründen ist es deshalb unmöglich, den Kreis Stuhm aus dem Zusammenhang des deutschen Sprachgebiets heranzutreifen, zu dem er nach seiner geographischen Lage und Beschaffenheit, seiner Bevölkerung und Kultur durchaus gehört.

3. Der Kreis Marienwerder ist überwiegend von Deutschen bewohnt. In ihm stehen 91 v. H. Deutschen nur 9 v. H. Polen gegenüber. Wie überall sind auch hier die Städte — Marienwerder und Barnsee — fast rein deutsch; Marienwerder zu 96 v. H., Barnsee zu 94 v. H. Neben 13 339 deutschen Einwohnern befinden sich in den Städten des Kreises nur 620 Polen. Auch auf dem Lande überwiegt die deutsche Bevölkerung mit 88 v. H. gegenüber 12 v. H. Polen beträchtlich. 23 804 Deutschen stehen nur 3 120 Polen gegenüber. Von 62 Landgemeinden haben 7, d. h. 11 v. H., gar keine Einwohner mit polnischer Muttersprache, von 29 Gutsbezirken sogar 10, das sind 24 v. H. Dagegen gibt es nirgends Ortschaften ohne deutsche Einwohner. Die deutsche Bevölkerung ist ziemlich gleichmäßig über den Bezirk verteilt. Nur an der nördlichen Grenze in jenem kleinen Zipfel, der, weil er nicht zum Bistum Pomesanien gehörte, schon 1466 unter polnische Oberhoheit kam, liegen einige Ortschaften mit geringer polnischer Mehrheit beieinander: Dubiel, Hintersee und Liefenau. Soñt weist gerade die Grenze sowohl zum Kreise Stuhm wie nach Rosenberg und Graudenz hin starke deutsche Mehrheiten auf. Die Weichselniederung ist deutsch und hängt mit dem höher gelegenen Teile des Kreises deshalb eng zusammen.

4. Der Kreis Rosenberg ist bedeutend umfangreicher und volkreicher als die drei anderen Kreise des Abstimmungsgebietes. Er zählt auf 1 042 Quadratkilometer 45 550 Einwohner, die zu 92 v. H. deutscher Nationalität sind. 50 194 Deutschen stehen nur 4 291 Polen gegenüber. Der Unterschied von Stadt und Land spielt in dieser Hinsicht nur eine geringe Rolle. Der Hundertsatz der deutschen Bevölkerung beträgt in den Städten 94, auf dem Lande 91.

5. Einen wirtschaftlich besonders wertvollen Teil des Abstimmungsgebietes bildet auch die Niederung an Weichsel und Rogat, welche den Strom auf seiner ganzen, das Abstimmungsgebiet berührenden Strecke begleitet. Es handelt sich hier um ein äußerst fruchtbares und wertvolles landwirtschaftliches Gebiet, das allerdings viel Arbeit erfordert und eines besonderen Schutzes gegen Überschwemmungen bedarf. Die sprachlichen Verhältnisse in dieser Niederung sind im folgenden besonders ermittelt, weil von polnischer Seite Besitzungen auf dieses Gebiet geltend gemacht werden, die angeblich des ausgesprochenen deutschen Charakters dieser Gegend völlig unverständlich sind. Das Verhältnis zwischen Deutschen und Polen stellt sich in der Niederung wie folgt:

Gemeinde	Zusammen	Ortsansässige Bevölkerung	
		Deutsch	Polnisch
Kreis Marienwerder:			
Außendieb	150	32 = 21 v. H.	118 = 79 v. H.
Boggen	34	34 = 100 ,	—
Budzin	245	191 = 78 ,	53 = 22 ,
Ellerwalde	545	544 = 100 ,	—
Gr. Grabow	191	188 = 94 ,	—
Gr. Rehau	395	366 = 93 ,	29 = 7 ,
Seite	1 560	1 355	200

Gemeinde	Zusammenfassung	Ortskonsolidation: Bevölkerung	
		Deutsch	Polnisch
Übertrag	1 560	1 355	200
Gr. Paradies	70	66 = 94 v. §.	1 = 1 v. §.
Gr. Weide	349	180 = 52 *	130 = 37 *
Gutsch	233	192 = 82 *	39 = 17 *
Jehannishof	341	124 = 36 *	211 = 62 *
Kampanien	69	69 = 100 *	—
Königlich	524	492 = 94 *	32 = 6 *
Steinfelder	66	15 = 23 *	51 = 77 *
Rl. Grabow	645	631 = 98 *	9 = 1 *
Rl. Weiden	202	198 = 98 *	1 = 0 *
Kramersdorf	33	9 = 27 *	24 = 73 *
Kurzbräu	666	582 = 89 *	76 = 11 *
Martens	869	778 = 90 *	55 = 6 *
Mereckseitze	334	242 = 72 *	77 = 23 *
Nauhöfen	235	217 = 93 *	17 = 7 *
Pieliebenow	80	14 = 18 *	65 = 81 *
Neumühlbach	139	135 = 97 *	4 = 3 *
Oberfeld	184	170 = 92 *	12 = 7 *
Reßelp	570	543 = 95 *	21 = 4 *
Reithof	76	67 = 88 *	9 = 12 *
Roden	282	281 = 100 *	1 = 0 *
Rudewitz	636	550 = 99 *	6 = 1 *
Russenau	195	179 = 12 *	15 = 8 *
Schakendorf	118	63 = 53 *	54 = 47 *
Schönberg	586	584 = 100 *	2 = 0 *
Schulmühle	117	58 = 50 *	50 = 50 *
Strauchendorf	319	316 = 99 *	3 = 1 *
Terragrußh	311	310 = 100 *	—
Unterwaltz	86	59 = 69 *	27 = 31 *
Weißfelburg	389	382 = 100 *	—
Weißhof	172	127 = 75 *	44 = 25 *
Ziegendorf	347	290 = 100 *	—
Zöndorf	566	274 = 49 *	291 = 51 *
Gr. Ullrich	141	127 = 91 *	14 = 9 *
Rl. Ullrich	72	67 = 93 *	5 = 7 *
Montauernweide	272	220 = 81 *	50 = 18 *
Reichenau	66	55 = 83 *	11 = 17 *
Ruburweide	70	69 = 99 *	1 = 1 *
Scharow	28	18 = 64 *	10 = 36 *
Schnellgrube	241	231 = 96 *	10 = 4 *
Weizenberg	403	130 = 32 *	265 = 66 *
Zusammenfassung	12 592	10 469 = 83 v. §.	1 902 = 15 v. §.

Zusammenfassung umfasst die Rückertung also 46 Ortschaften mit 12 592 Einwohnern, von denen 83 v. §. Deutsche und nur 15 v. §. Polen sind.

Das Gesamtbild der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung ist also folgendes:

In allen vier Kreisen des Abstimmungsgebietes überwiegt die deutsche Bevölkerung die polnische zumeist um mehr als 80 v. §. Die Deutschen stellen die Hauptmasse der Bewohner der Städte dar, die für die Entwicklung des Gebietes von ausschlag-

gebender Bedeutung sind. Auch in den ländlichen Ortschaften stehen die Polen sowohl als Bewohner wie als Grundbesitzer hinter den Deutschen beträchtlich zurück. Die überwiegende Mehrzahl der städtischen Gewerbebetriebe ist in deutschem Besitz; die Polen nehmen höchstens 7 v. H. der kleinsten Betriebe ihr eigen. Ebenso ist der Grundbesitz in den fruchtbaren Landstrichen, so besonders in der Weichselniederung, ganz in deutscher Hand. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung der Polen tritt am sichtbarsten in der geringeren Steuerlast des von ihnen bewohnten Bezirks hervor. Das Deutscheum überträgt somit an Zahl, wirtschaftlicher Bedeutung und kultureller Leistungsfähigkeit das Polentum bei weitem. Es ist also nur recht und billig, wenn den Deutschen auch der politische Besitz des von ihnen zuerst und am stärksten besiedelten und kulturell gesicherten Gebiets verbleibt.

Bei der Beurteilung des aus der vorstehenden Darstellung hervorgehenden Zahlenverhältnissen zwischen Deutschen und Polen ist nun aber noch ferner zu beachten, daß durchaus nicht alle Personen mit polnischer Muttersprache auch das Befreierte haben, in dem neugebildeten, unter dem Einfluß des Galizien und Kongresspolen stehenden polnischen Staate aufzugehen. Viele von ihnen fühlen sich vielmehr durchaus als deutsche Staatsbürger und wollen das auch bleiben. So hat sich schon bei den Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919 gerade in den Kreisen, in denen die polnisch sprechende Bevölkerung verhältnismäßig zahlreich ist, gezeigt, daß die sprachliche Zugehörigkeit zum Polentum nicht auch das Befreiunis zum politischen Polentum nach sich zieht. Da die polnische Partei damals zur Stimmabhaltung aufgefordert hatte, ist die Zahl ihrer Anhänger aus der Sippe der Wahlbeteiligung leicht zu errechnen. In dem östlich der Weichsel gelegenen Teile des Kreises Marienwerder haben z. B. 81 v. H. der wahlberechtigten Bevölkerung ihre Stimme abgegeben, 19 v. H. haben somit an der Wahl nicht teilgenommen. Da nun erfahrungsgemäß mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten wegen Krankheit, Abreisenheit und sonstiger Verhinderung nicht zu wählen pflegen, haben sich also höchstens 9 v. H. aus politischen Gründen an der Wahl nicht beteiligt. Letzlich stimmt dieser Prozentsatz mit dem zahlensmäßigen Anteil der Polen an der Bevölkerung des Kreises genau überein, auch er beträgt 9 v. H. Anders in Rosenberg und Stuhm. Da im Kreise Rosenberg 84 v. H. der Wahlberechtigten gewählt haben, beträgt abzüglich der jedesmal abziehenden 10 v. H. verhindelter Wähler der auf die Polen angewiesene Teil der wahlberechtigten Bevölkerung etwa 6 v. H., während nach der Zählung von 1910 8 v. H. der Bevölkerung des Kreises polnisch sprechen. Noch größer ist der Unterschied zwischen polnisch sprechenden und polnisch wählenden Personen im Kreise Stuhm. Während hier die Zahl der Personen mit polnischer Muttersprache im Jahre 1910 noch 42 v. H. betrug, haben sich bei der Wahl im Januar 1919 nur etwa 31 v. H. durch Wahlenthaltung zum Polentum bekannt. Diese Zahlen erweisen univertieglich, daß die politisch dem Deutschen Reiche abgenommene Schicht der Polen hinter der Zahl der sich politisch und kulturell zum Deutscheum bekennenden Personen auch im Kreise Stuhm weit zurücksteht.

Sieht man noch näher zu, so ist das Ergebnis der Nationalversammlungswahlen für die Polen sogar noch sehr viel ungünstiger, da sich bei den genannten Wahlen im Durchschnitt des ganzen Reiches 17 v. H. der Wahlberechtigten nicht an der Wahl beteiligt haben, während bei der jüher vorgenommenen Berechnung der Prozentsatz der Nichtwähler zugunsten der Polen nur auf 10 v. H. angenommen worden war. Schätzt man, was durchaus der Gesetzmäßigkeit entsprechen würde, die Zahl der polnischen Stimmen in der Weise, daß nur alle bürgerlichen Wahlberechtigten den Polen zugute gerechnet werden,

die über den Reichsdurchschnitt von 17 v. H. hinaus sich der Wahl enthalten haben, so würden die Polen noch sehr viel schlechter abschneiden. Denn danach würden sich im Kreise Stuhm nur rund 22 v. H. der Wahlberechtigten als Polen bekannt haben. In den Kreisen Marienburg und Marienwerder ist der Prozentzah mit 7 und 2½ v. H. noch erheblich geringer. Im Kreise Rosenberg hat die polnische Parole zur Wahlenthaltung bei dieser sachgemäheren Beurteilung überhaupt keinen Erfolg ausgeübt, da in diesen Kreisen nicht einmal der Reichsdurchschnitt von 17 v. H. sich der Stimme enthalten hat. Sehr beweiskräftig ist, daß im Kreise Stuhm die Zahl der Wahlberechtigten, die sich bei der Nationalversammlungswahl als Polen gezeigt haben, prozentual noch geringer ist, als die Zahl der Personen, die im Jahre 1912 für den polnischen Reichstagskandidaten gestimmt haben. Im Jahre 1912 haben nämlich die Polen im Kreise Stuhm 2 025 Stimmen auf ihren Kandidaten vereinigt, während insgesamt in diesem Kreise 6 276 gültige Stimmen abgegeben worden sind. Übrigens haben, wie diese Zahl zeigt, die Polen auch im Jahre 1912 im Kreise Stuhm nicht einmal ¹/₂, sondern nur 27,5 v. H. der gültigen Stimmen erhalten.

Die Abwendung polnisch sprechender Personen vom polnischen Staatsgedanken ist seitdem noch weiter fortgeschritten, wie sich namentlich bei den im Mai vorgenommenen Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung im Freistaat Danzig gezeigt hat. Besonders bezeichnend ist es hier, daß im südlichen Teil des Kreises St. Wetter, in welchem 1910 27 v. H. polnisch sprechende Personen gezählt wurden, jetzt nur 3 v. H. der Wahlberechtigten die Liste der polnischen Partei gewählt haben.

Dieser Rückgang der polnischen Wähler, der bei der bevorstehenden Volksabstimmung aller Wahrscheinlichkeit nach von neuem zu beobachten sein wird, hat eine Reihe von Ursachen, von denen hier nur die wichtigsten kurz angeführt werden sollen. Die polnische Bevölkerung in Westpreußen und Posen trägt ein ganz anderes Gepräge als die gallische und kongresspolnische. Die Jahrhunderte alte nähere Verbindung mit der westlichen Kultur hat Sprache, Sitte, Rechtsgefühl und Sympathien auch der polnischen Bewohner unseres Gebietes stark beeinflußt. Viele polnisch sprechende Personen sind zwar der Rasse nach Pole, ihrer Denkungsart nach aber mit deutschen Staatsbürgern polnischer Zunge und wollen auch gar nichts anderes sein. In dieser Ausdrucksweise sind sie durch die Erfahrungen bestärkt worden, welche die ohne ihre Zustimmung abgetrennten Teile der Provinzen Westpreußen und Posen unter kongresspolnischer Herrschaft gemacht haben. Unter dieser Herrschaft hat das geschulte deutsche Beamtenium das Land teils freiwillig verlassen, teils verlassen müssen, Unordnung und Unzuverlässigkeit haben überhand genommen, die Finanzen sind zerstört, die Wirtschaftskraft ist schwach, die Häufigkeit zum Wiederaufbau gering. Das von Kongresspolen regierte Staatsreifen läßt sich von dem Grundhabe leiten, daß Macht vor Recht geht. Es unterdrückt die berechtigte Sonderart der Bewohner seiner westlichen Gebiete und greift zur rücksichtslosen Verwaltung ihnen wie nach außen. Krieg und Hunger begleiten den Leidenzgang der abgetrennten Gebiete und lassen allenfalls den Wunsch nach Befreiung von Kongresspolen laut und immer lauter werden.

All das bleibt den Bewohnern unseres Abstimmungsgebietes natürlich nicht verborgen und verfehlt seinen Eindruck auch auf diejenigen nicht, die sich ihrer Stammes-zugehörigkeit nach zum Polentum rechnen. So ist auch unter ihnen überall der Gedanke im Zentrum, daß es besser sei, dem Deutschen Reich, das sich in seiner Verfassung feierlich zum Schutz der Minderheiten bekannt hat, treu zu bleiben und den Versuches des noch ganz in mittelalterliche Auseinandersetzung verstrittenen neuen polnischen Staates zu widerstehen.

Es ist daher mit Bestimmtheit zu erwarten, daß auch in vielen Ortschaften mit polnisch sprachender Mehrheit die größere Zahl der Abstimmenden für Deutschland stimmen wird, und diese Bekundung wird naturgemäß noch stärker ins Gewicht fallen müssen als die gegenwärtige nationale Zusammenfassung der Bevölkerung. Denn maßgebend sind die Wünsche und Interessen der Bevölkerung (Antwortnote Seite 20).

IV. Wirtschaftliches.

a) Verkehr: Alle Wirtschaft ist letzten Endes abhängig von den Verkehrsbedingungen, der Verkehr wiederum bestimmt von der Lage der Oberflächengestaltung, dem Reichtum an Bodenschägen, fügt den natürlichen Grundlagen wie andererseits von der Verteilung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des behandelten Gebietes. Hieraus ergeben sich Notwendigkeiten, die ohne ernste Schädigung der Interessen eines Landes oder eines Gebietes nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Das Abstimmungsgebiet gehört, wie schon bei der Betrachtung der geographischen Verhältnisse hervorgehoben wurde, zur norddeutschen Tiefebene, welche von Osten nach Westen von der ural-baltischen Seenplatte durchzogen wird.

Diese gravitiert als wirtschaftsgeographische Einheit von Osten nach Westen und teilt sich in die verschiedenen Stromgebiete der Weichsel, Oder, Elbe und des Rheins.

Die von Süden nach Norden verlaufenden Täler der Weichsel, Oder und Elbe werden aber ihrerseits durchschnitten durch das gewaltige Uferkraut der Weichsel, die in großer Vorzeit nicht wie heute bei Danzig, sondern bei Hamburg in die Nordsee mündete. Diese Tatsache ist insoweit von großer Bedeutung, als sie einen Fingerzeig für die künftige Verkehrspolitik des gehauften Ostens bietet, soweit sie geographisch bedingt ist.

Das über Bromberg nach Westen verlaufende, bei Hamburg mündende Uferkraut der Weichsel eignet sich in erster Linie für die Herstellung eines großen Binnenwasserweges nach Westen und bietet somit eine willkommene und sehr bedeutsame natürliche Ergänzung zu den ebenfalls von Osten nach Westen verlaufenden Eisenbahnen.

Binnenverkehr.

In seinen engeren Zusammenhängen betrachtet liegt das Abstimmungsgebiet ange schlossen an die größte Einheit der Provinz Ostpreußen als deren Verbindungsglied mit der Weichsel. Beide Landesteile, zwischen dem Memelstrom und der Weichsel liegend, bilden ein un trennbares Ganzes, die vorhandenen Verkehrswege ein zusammenhängendes Netz. Es besaß ursprünglich eine doppelte Verbindung mit dem norddeutschen Bahnsystem, nämlich eine südliche, über das erwähnte Uferkraut der Weichsel bis Thorn, Bromberg, Landsberg, Rüstrin. Die nördliche von Marienburg bei Dirschau führt doppelt verzweigte 1) über Königs-Schneidemühl, wo sie mit der Linie über Bromberg-Berlin wieder zusammentrifft, und 2) über Danzig, Neustadt-Stolp-Stettin, Berlin. Die zweite Abzweigung ist jedoch ungünstig, da sie wesentlich länger ist, außerdem aber den ural-baltischen Höhenrücken in der Gegend seiner höchsten Erhebung eingesäß überqueren muß.

Entsprechend diesen Verbindungen mit dem Westen, deren südliche, die Strecke über St.-Eylau, Thorn, Bromberg gegenwärtig für den Verkehr nicht in Frage kommt, ist das Eisenbahnnetz für den Binnenverkehr bedingt. Es mündet nach dem Westen hin konzentrisch auf Marienburg. Infolge des Ausscheidens der südlichen Linie ist Marienburg

burg gegenwärtig der wichtigste Umschlagplatz für den gesamten ostpreußischen westlich gerichteten Verkehr geworden.

Auch ohne den Zusammenhang mit dem ostpreußischen Eisenbahnnetz betrachtet, gilt das gleiche für das westpreußische Abstimmungsgebiet an sich. Auch hier verlaufen alle Bahnen konzentrisch auf Marienburg, und für den Lokalverkehr des Abstimmungsgebietes ist Marienburg von entscheidendem Einfluß.

Binnennwasserverkehr.

Ganz ähnlich liegen die Dinge hinsichtlich des Binnennwasserverkehrs. Der bei Elbing mündende Oberländische Kanal bildet in seinem letzten Abschnitt die Nordoststraße des Abstimmungsgebietes. Dieses besitzt Verbindung nach Westen über die Kanäle des Großen Werders und über die Oder, und nach Osten über das Frische Haff nach Königsberg. Damit ist einerseits der Zusammenhang mit der See hergestellt, andererseits aber auch mit den großen Binnennwasserstraßen, die entsprechend der natürlichen Oberflächengestaltung des Bodens von Osten nach Westen über Bromberg nach Berlin verläuft und damit den Anschluß an die Industriegebiete des Westens findet. Das auf diesem Wege erschlossene Wirtschaftsgebiet, dessen Hauptbeziehungen von Osten nach Westen und umgekehrt verlaufen, ist für das Abstimmungsgebiet von wesentlich größerer Bedeutung als die Frage der Verbindung von Norden nach Süden.

Die Bahnen, welche in Sonderheit innerhalb des westpreußischen Abstimmungsgebietes den Anschluß an die Wasserstraßenwege erreichen, dienen hier als Zubringer für die Kanäle und Wasserstraßen. deren Ausbau kann nicht sehr erheblich ausgedehnt werden, weil der hügelige Charakter des Landes die Binnennwasserwege auf bestimmte Linien weist, die schon oben genannt worden sind.

Eine Abtrennung des westpreußischen Abstimmungsgebietes von der Provinz Ostpreußen müßte gerade in verkehrspolitischer Hinsicht vernichtend wirken, besonders für den Regierungsbezirk Allenstein.

Die Erklärung hierfür liegt einmal in der gegebenen Einienführung der Bahnen durch das Abstimmungsgebiet nach Marienburg und in dem Anschluß an die größte Wasserstraße innerhalb des Abstimmungsgebietes, der Weichsel, und in der wechselseitigen Abhängigkeit des agrarischen Ostens und des industriellen Westens. Es ist wirtschaftspolitisch kein Zufall, daß Ost- und Westpreußen dem polnischen Reiche vorgelagert sind. Wirtschaftsgeographisch betrachtet liegt das an der hier schon mehrmals betonten westöstlich und ostwestlich bestimmten Orientierung des norddeutschen Tieflandes. Die Nahrungsmittelversorgung des Ostens muß nach dem Westen geholt werden, um hier gegen Industrieprodukte umgetauscht zu werden.

Innenhalb des Abstimmungsgebietes und innerhalb der größeren Einheit der Provinz ist noch eine besondere Bindung von Bedeutung: nämlich die Beziehungen zu der Stadt Elbing, als einer der bedeutendsten Industriestädte des Ostens.

Hier hat sich im Laufe der Jahre, gefühlt von einigen unternehmenden und weitblickenden Männern eine Schiffs- und Maschinenbauindustrie hervorgebildet, deren Errungenschaften Weltreis genießen. Diese beruht nicht auf ihrem Anschluß an das polnische Reich, sondern ist auf den Osten und Westen, in erster Linie aber auf den Weltmarkt angewiesen.

Der Weltverkehr.

Damit kommen wir zur Frage der weltwirtschaftlichen Beziehungen. Diese sind gegenwärtig naturgemäß nur unbedeutend, weil der Krieg die Ausgleichsbewegung zwischen Überproduktions- und Nachfragegebieten stark beeinträchtigt hat.

Dies kann über die wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht hinwegtäuschen. Wie das Abstimmungsgebiet mit Ostpreußen, so hängt das ganze «Preußen» (Ost- und Westpreußen) mit Deutschland zusammen und ist durch dieses mit der übrigen Welt verknüpft. Es wäre auch von Deutschland dann abhängig, wenn es aus dem politischen Verbande des Deutschen Reiches heraustritt würde, wie das bei dem abgetretenen Gebiet der Fall ist. Das bedeutet, von allen denkbaren Fällen des politischen Anschlusses des Abstimmungsgebietes ist die Verbindung mit dem Deutschen Reich die einzige vorteilhafteste und zweckmäßigste.

Aus diesem Grunde bedeutet die ungehinderte Nutzung der westfälischen Verbindungen, sei es zu Wasser oder zu Lande, eine unabdingte Lebensfrage für das Abstimmungsgebiet. Es bedarf wie die Provinz Ostpreußen der Sicherung eines ungehinderten Verkehrs durch den Kettner. Es bedarf wie die Provinz Ostpreußen überdies des Zugangs zur See. Die Seeverbindung durch die Weichsel ist die notwendige Ergänzung der Eisenbahnlinien für den Verkehr in Schwer- und Massengütern, wie Getreide und Kartoffeln, Holz, künstlichen Düngemitteln, Maschinen, Kohlen usw. Wenn diese Verbindung auch gegenwärtig nicht voll zur Geltung kommt, so liegt das an der Abgabe der deutschen Handelsflotte. Auf der gleichen Wasserstraße reicht sich auch der Verkehr mit dem Auslande, mit Skandinavien, Russland und Großbritannien. Hat doch englische Gaulehre auch vor dem Kriege eine gewisse Bedeutung hier im Osten besessen.

Wir fassen zusammen:

Das westpreußische Abstimmungsgebiet gehört verkehrsgeschichtlich wie wirtschaftlich zu Ostpreußen und damit zu Deutschland. Eine Trennung bedeutet für Ostpreußen den wirtschaftlichen Tod. Sowohl für den Binnenverkehr, wie für den Auslandsverkehr ist der Anschluß an das deutsche Eisenbahnnetz und die Verbindung mit der Weichsel und der See eine Lebensnotwendigkeit. Das gefahrene Eisenbahnsystem des Westens und Südens der Provinz Ostpreußen gravitiert nach Marienburg und nach dem Zugang der Weichsel. Polen kann weber etwas bieten, noch hat es einen konstanten Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Es ist vielmehr ein landwirtschaftliches Überproduktionsgebiet.

Eisenbahnen.

Die Hauptverkehrsräder des Abstimmungsgebietes sind die beiden Hauptbahnen Marienburg-Marienwerder-Garasee und Marienburg-Nienburg-Dt. Eylau.

Die erzgebauende Linie übernimmt den Verkehr längs des Randes der Niederung. Auf der kurzen Strecke zwischen Stuhm und Garasee überquert sie zweimal den Abfall von der Höhe zur Niederung und hat daher sehr ungünstige Steigungs- und Neigungswertverhältnisse. Sie ist deshalb nicht sehr leistungsfähig und kann auch durch einen weiteren Ausbau niemals eine in jeder Beziehung so leistungsfähige Vollbahn werden wie es die auf dem polnischen Westufer der Weichsel von Bromberg über Pasłkowiz-Schmentau-Dirschau nach Danzig verlaufende zweigleisige Hauptbahn ist. Es liegt daher auch nicht der mindeste Grund vor, die Bahnlinie Garasee-Marienwerder-Marienburg etwa für den Durchgangsverkehr Polens von Graudenz aus oder gar ihre Überführung in den Besitz Polens zu fordern. Die Linie hat nur Bedeutung für den Binnenverkehr. Für den Durchgangsverkehr steht die ausschließlich über polnisches Gebiet führende Linie Graudenz-Pasłkowiz-Schmentau-Dirschau zur Verfügung, die bedeutend leistungsfähiger als die Strecke über Marienwerder ist, weil insbesondere die Neigungswertverhältnisse erheblich günstiger sind und weil sie gleichzeitig ausgebaut ist. Der Weg Graudenz-Pasłkowiz-Dirschau ist außerdem nur 2,1 km weiter als der Weg Graudenz-Marienwerder-Dirschau.

Die zweite Hauptlinie ist die Strecke Marienburg-Dt. Eylau. Auf dieser hat im Frieden bereits ein recht erheblicher Durchgangsverkehr aus Russland gelegen. Den polnischen Ansprüchen auf den Besitz dieser Bahlinie muß daher nachdrücklichst folgendes entgegengehalten werden:

1. Im Frieden ist der Umstand, daß dieser Schienennetz durch Deutschland führete, niemals ein Grund gewesen, den Gütertausch mit Russland irgendwie zu beeinträchtigen. Aber auch in jüngster Zeit — nach Schaffung der Republik Polen — hat sich der Gütertausch mit Polen ohne Schwierigkeit über diese Linie vollzogen. Der beste Beweis dafür ist der, daß seit vielen Monaten die polnischen Lebensmitteltransporte von Danzig nach Warschau über diese Linie rollen, und zwar, wie wiederholt zum Ausdruck gebracht ist, zur vollen Zustimmung der Beteiligten.
2. Polen hat außerdem den Vorzug, daß es für den direkten Verkehr mit Danzig nicht etwa auf diese Strecke allein angewiesen ist. Es hat die vorzügliche Schnellzuglinie von Warschau über Thora und Bromberg nach Danzig zur Verfügung, auf der sehr gute Schnellzüge zwischen Warschau und Danzig verkehren.
3. Der Verkehr würde von Deutschland nicht erschwert werden, weil die Artikel 264 ff., 265 ff. und 365 ff. des Friedensvertrages Polen schützen, und vor allem, weil der Verkehr vom deutschen Mutterlande nach Ostpreußen durch polnisches Gebiet geleitet werden muß. Erschwerungen von deutscher Seite auf der Strecke Marienburg-Dt. Eylau würden also sofort durch Gegenmaßnahmen von polnischer Seite beseitigt werden. Es liegt daher nicht der mindeste Grund vor, weshalb nicht die polnischen Wagen auf der Strecke Marienburg-Dt. Eylau durch einen deutschen Korridor geleitet werden, zumal diese Möglichkeit im Artikel 98 des Friedensvertrages bereits ausdrücklich vorgesehen ist.

Die anderen Bahnen des Abstimmungsgebietes sind sämtlich Nebenbahnen, die mehr oder weniger nur für den örtlichen Verkehr in Frage kommen.

Polen hat daher kein lebenswichtiges Interesse daran, irgendeine Bahn des Abstimmungsgebietes in seinen Besitz zu bekommen.

Erzeugung und Verbrauch.

Die wichtigsten Faktoren sind schon weiter oben im Zusammenhange mit wirtschaftspolitischen Elementen auseinandergesetzt worden. Das Abstimmungsgebiet, wie das anschließende Ostpreußen in seinem Charakter nach ein landwirtschaftliches Überflussgebiet und als solches auf die Ausfuhr von Getreide angewiesen. Es besitzt im Einklang dagegen industrielle Erzeugnisse des deutschen Westens und, wenn auch nicht in bedeutendem Maße, eine Reihe von Erzeugnissen des Ausländers.

Von beträchtlicher Bedeutung sind innerhalb dieser größeren Zusammenhänge die Beziehungen zu der südlich der Nogatmündung liegenden Stadt Elbing. Elbing ist eine der bedeutendsten Industriezentren des deutschen Ostens. Darum könnte es scheinen, als wären deshalb Ansäße zu einer Art geschlossenen Wirtschaft des Osten gegeben, das heißt, als mache das Verhandensein dieser Industrie landwirtschaftlicher Maschinen, Lokomotiven, Schiffe usw. den Zusammenhang mit Deutschland weniger bringlich. Das ist ein Irrtum. Wohl ist diese Industrie durchaus bodenständig. Ihr Absatzgebiet liegt mit Ausnahme der Schiffe zum großen Teil im Osten selbst, sie bezügt ihre Arbeitskräfte aus der Umgebung, zumal aus dem Abstimmungsgebiet, sie beruht in

ihrer Lebensfähigkeit auf dem infolge der niedrigen Nahrungsmittelkreise, kleineren Löhnern gegenüber der westlichen Industrie. Dennoch verfügt sie gleichzeitig in der gesicherten Verbindung mit dem industriellen Westen. Das Eisen, die Halbfabrikate, die Stahlsorten stammen aus dem Ruhrgebiet, ja sogar aus England. Die Kohlen kommen ebendaher und müssen teils mit Schiff, teils mit Bahn über den Kettner herangeführt werden.

Zu normalen Friedensjahren spielt der Marienburg-Ziehhandel nach Mittel- und Westdeutschland eine große wirtschaftliche Rolle. Ein großer Teil der Milcher und Schweine wird nach Berlin und von dort nach Mittel- und Westdeutschland verkauft. Für den Verband des Milchviehs und der Schweine des Kreises Marienburg und seiner Nachbarorte ist die Stadt Marienburg mit ihren von Süden und Osten kommenden Bahnen die natürliche Sammelstelle.

Besondere Erwähnung verdient die Zuckerraffinerie von Marienburg. Die beiden Zuckerraffinerien im Marienburg und Alsfelde verarbeiten in normalen Zeiten jährlich etwa 2 655 000 Zentner Zuckerrüben, davon Marienburg 1 775 000 Zentner bei einer Anbaufläche von 11 000 preußischen Morgen, Alsfelde 880 000 Zentner bei einer Anbaufläche von 5 500 preußischen Morgen. Der Zucker, rund 440 000 Zentner, wurde bisher nach Stettin verfrachtet. Deutschland hat vor dem Kriege mehr Zucker produziert als es verbraucht und exportierte daher große Mengen nach anderen Ländern, hauptsächlich nach England. Künftig kann Deutschland den im Abstimmungsgebiet hergestellten Zucker nicht mehr entbehren. Nachfolgende Statistik gibt weitere Einzelheiten über Anbau und Erzeugung des Abstimmungsgebietes.

Statistik.

Flächeninhalt des Abstimmungsgebietes: 248 142 ha.

Bewohnerzahl: 165 676 Köpfe.

Zahl der Ortschaften: 590, darunter 10 Städte.

1. Landwirtschaftlich benutzbare Fläche	165 271 ha,
2. Wald	44 736 >
3. Tiefmoore (Rosenberg)	5 000 > .

Wert des landwirtschaftlich benutzbaren Grund und Bodens: 2 500 000 000 R. D. Gießzucht:

1. Pferde	35 000 Stück,
2. Rinder	31 415 >
3. Schafe	45 250 >
4. Schweine	77 395 >
5. Ziegen	9 623 >
6. Geflügel	382 691 > .

Beförderung: Eisenbahnen 388 km.

Erntefähigung:

1. Roggen	20 434 t,
2. Weizen	10 883 t,
3. Gerste	11 876 t,
4. Hafer	26 040 t,
	<hr/>
	Gesamtbetrag
5. Kartoffeln	91 717 t,
6. Zuckerrüben usw.	22 135 t,
	<hr/>
	Gesamtbetrag
	113 852 t.

Sind die vorstehend gebrachten Einzelheiten auch nicht vollständig, so illustrieren sie doch trotz ihrer Unvollkommenheit die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Abstimmungsgebiet und Deutschland. Einmal seit dem Friedensvertrage von Versailles ist Deutschland mehr denn je auf die Überschussgebiete des Osters angewiesen. Für Deutschland bedeutet der Besitz des westpreußischen Abstimmungsgebietes eine Lebensfrage, und zwar eine Lebensfrage in doppelter Sinne: Einmal bedeutet die landwirtschaftliche Erzeugung des Abstimmungsgebietes einen heute schwer ins Gewicht fallenden Faktor bei der Nahrungsmittelversorgung Deutschlands, sobann aber hängt von der Sicherung dieses Besitzes die Lebensfähigkeit der Provinz Ostpreußen ab, und diese Provinz ist für Deutschland vollenbens unerlässlich.

Polen hingegen ist auf das Abstimmungsgebiet weder als Markt noch als Bezugsgebiet angewiesen. Die vorübergehende Nachfrage nach Lebensmitteln in Polen wird schon im laufenden Jahre nach Ausspruch der polnischen Regierung ihr Ende erreichen. Industrielles Anzuhörenland ist Polen ebenso wenig. Es hat weder Rohstoffe noch Fertigfabrikate, für die eine Nachfrage im Abstimmungsgebiet bestände.

Das heißt, daß Abstimmungsgebiet kommt für Polen genau so wie der abgetrennte Teil Westpreußens nur als Durchgangsgebiet in Frage. Die Gebiete selbst sind wirtschaftlich nach Westen orientiert. Es besteht hier etwa ein gleiches Verhältnis wie zwischen dem deutschen Industriegebiet des Westens und Holland. Der Durchgangsverkehr kann aber im Sinne des Friedensvertrages ohne Schädigung beider Teile geregelt werden.

V. Weichsel und Nogat.

a. Deichverbände.

Der Deichverband der Marienwerderschen Niederung umfaßt die ganze Niederung östlich der Weichsel zwischen den Bingbergen oberhalb Groß-Wolz und den Höhen bei Weizenberg an der Nogat.

Er hat den Zweck, die Niederung gegen Deichbruchgefahrten zu schützen und gemeinsame große Meliorationen auszuführen.

Aus alten Dokumenten ist ersichtlich, daß die ersten Weichselfelder in der Marienwerderschen Niederung bereits um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert angelegt worden sind. Die Erkenntnis, daß nur Zusammenfassung aller verfügbaren Kräfte imstande ist, die der Niederung bei einem Deichbruch drohende Gefahr wirkam zu beklüpfen, führte im Laufe der Zeit zur Bildung von Deichsocietäten.

Die große Zahl der in den letzten Jahrhunderten an dieser Strecke der Weichsel vorgekommenen Deichbrüche und die dabei klar erkannte Notwendigkeit, im gemeinsamen Überschwemmungsgebiet gemeinsam die Deichverteidigung auszuüben, veranlaßte Mitte des vorigen Jahrhunderts die einzelnen Deichsocietäten zur Gründung des Deichverbandes der Marienwerderschen Niederung.

Der preußische Staat hat von jeher gewußt, daß staatliche Hilfe im Falle der Gefahr stets zu spät kommen würde; er überließ deswegen mit voller Absicht den Ausbau und die Verteidigung der Deiche der in der Niederung wohnenden und von der Deichbruchgefahr bedrohten Bevölkerung.

Die Deiche sind Privatbesitz des Deichverbandes; dieser ist durch die preußische Deichgesetzgebung zur Unterhaltung der Deiche verpflichtet. Der Staat führt hierüber die Aufsicht und leistet Beihilfen. Mit der Regulierung des Stromes oder mit der Schifffahrt haben die Deiche nichts zu tun; sie sind lediglich zum Schutze des Hinterlandes da.

Zur wirklichen Deichverteidigung sind Deichverteidigungspläne aufgestellt. Jede Ortschaft weiß genau, wieviel Menschen, Pferde, Wagen, Sandfässer usw. sie im Falle der Geischt auf den Deich bringen muß. Zeigen sich bei Hochwasser oder Eindringen Auspülungen auf der Innenseite des Deiches oder quillt Wasser an der Deichsohle durch, so ist höchste Eile geboten. In wenigen Stunden müssen hunderte von Menschen mit Gespannen und Verteidigungsmaterial an der gefährdeten Stelle sein, sonst gelingt es nicht mehr, die Gefahr zu behoben.

Voraussetzung hierzu ist aber die einheitliche Peitung. Deshalb ist auch das Oberhaupt des Deichverbandes, der Deichbaumeister, für den Ernstfall mit umfassenden Vollmachten ausgestattet. Es ist aber für ihn unmöglich, eine wirkliche Deichverteidigung zu organisieren und im Bedarfsfall in Tätigkeit zu setzen, wenn ein Teil seines Wirkungsbereichs seinem Einfluß entzogen ist.

Dies ist bei dem Marienwerder Deichverband bei der Deichstrecke zwischen den Büngsbergen und der Südgrenze des Kreises Marienwerder der Fall. In diesem Abschnitt liegen die beiden Gemeinden Groß und Klein Wolz. Beide Ortschaften zusammen sind viel zu schwach, um den Deich zu schützen. Aber gerade an dieser Strecke liegen die am meisten gefährdeten Deichstellen. Der Strom macht hier eine Biegung. Bei Hochwasser drücken infolgedessen die Wassermassen der Weichsel gegen die Deiche in vermehrtem Maße. Wie zahlreiche Auskühlungen beweisen, haben hier wiederholt Deichbrüche stattgefunden. Trotz dauernder Verstärkungsarbeiten ist ein Durchbruchsgefahr hier nicht als beseitigt anzusehen. Es muß im Gegenteil weiterhin mit ihr gerechnet werden.

Doch auch in neuester Zeit Deichbrüche vorkommen, beweist der Durchbruch des Deiches an dem flüchtigen Lub in den Grafschaften Lincolnshire und Lancashire in England vom Mai 1920. Die Stadt York wurde hierbei zerstört, zahlreiche Bauerngehöfte vernichtet und eine große Anzahl von Menschen und Vieh getötet. Wenn hier schon unter kleinen Verhältnissen eine katastrophale Katastrophe eintreten könnte, so kann man ermeinen, welch verheerende Verwüstungen ein Deichbruch bei Wolz in der Marienwerder Niederung anrichten würde. Das ganze Weichselhochwasser würde sich in die Niederung ergießen, das Land überfluten und Menschen und ihr Hab und Gut vernichten. Nur die einheitliche Organisation des Deichverbandes ist instande, die Gefahren einzudämmen und zu bekämpfen.

Deshalb muß der Marienwerder Deichverband in seiner statutenmäßigen Zusammenfassung und unter der gleichen Staatshoheit bestehen bleiben.

Neben dieser Hauptaufgabe des Deichschutzes hat der Deichverband der Marienwerderschen Niederung noch die Entwicklung seines Bezirks zu regeln. Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen darf der Zusammenhang dieses einheitlichen Entwicklungs- systems, das bis in die Kreise Stuhm und Graudenz hänüber greift, nicht zerissen werden. Bei der Abtrennung einzelner Teile wird eine regelrechte Entwicklung unmöglich gemacht, die einzelnen Besitzer werden wirtschaftlich auf das empfindlichste geschädigt, und das ganze einheitlich zusammenhängende Abschlußsystem wird der Gefahr der Verflutung ausgesetzt.

Aus den angeführten Gründen ist daher die Abtrennung einzelner Teile des Deichverbandes der Marienwerderschen Niederung technisch und wirtschaftlich unmöglich.

Noch ähnlichen Gründen ist der Elbinger Deichverband organisiert. Er umfaßt Teile von 5 Kreisen, nämlich Stadt- und Landkreis Elbing, Pr. Holland, Marienburg und Stuhm. Eine Trennung ist auch hier nicht möglich.

b. Überwachung und Verwaltung.

Nach Artikel 97 Absatz 4 des Friedensvertrages werden die Alliierten und Assoziierten Mächte die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend festlegen. Dabei werden sie Polen zum mindesten für die gesamte Strecke, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Überwachung des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in der Tiefe überlassen, die für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlich ist.

Bei Ablösung dieser Vertragsbestimmung sind die Alliierten und Assoziierten Mächte offenbar von der Annahme ausgegangen, daß es noch zweifelhaft sei, ob sich die Mehrheit der Bevölkerung in dem unmittelbar neben der Weichsel liegenden Gebietstreifen für Ostpreußen oder Polen ansprechen werde. Sie haben also mit der Möglichkeit gerechnet, daß Polen auf Grund der Abstimmung die volle Gebietshoheit über den Weichselabschnitt einschließlich seines östlichen Ufers erwerben könnte, haben aber dem polnischen Staate »zum mindesten« — d. h. mit den damals nach Auffassung der Alliierten noch nicht sicher Joll, daß die Volksabstimmung in diesem Gebietstreifen gegen Polen entscheiden sollte —, das vorerwähnte Aufsichtsrecht sichern wollen.

Das Aufsichtsrecht erscheint in diesem Zusammenhange also nicht etwa als Ausfluss der staatlichen Gebietshoheit, sondern im Gegenteil als ein bloßer Schutz für sie.

Die Gebietshoheit bis zur Weichselgrenze, d. h. bis zur Hauptfahrtrinne des Stromes (Artikel 28 und 30), wird also nach Sinn und Zweck des Friedensvertrages demjenigen Staate zugesprechen sein, für welchen die Volksabstimmung entschieden hat. Dieser Staat hat für das ganze Gebiet die Gesetzgebung auszuüben, für Kirche, Schule und überhaupt alle Kulturaufgaben zu sorgen, hat das Gebiet politisch zu schützen, zu verwalten, hat insbesondere in der Niederung die Dämme zu unterhalten, die Be- und Entwässerung zu bewirken und endlich auch die Regulierung des Stromes und die Verbesserungsarbeiten an ihm und an seinem rechten Ufer vorzunehmen.

Bei dem mit Sicherheit zu erwartenden überwiegend deutschen Abstimmungsergebnis wird also nach Artikel 28 des Friedensvertrages die Weichsel die Westgrenze Ostpreußens bilden. Deutschland wird also in diesem Gebiet bis zur Hauptfahrtrinne der Weichsel die volle Staatshoheit mit allem vorher ausgeführten Rechten und Pflichten ausüben. Polen wird durch Artikel 97 für diesen Fall nur die »Überwachung« des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in einer Tiefe überlassen werden, die für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlich ist. Der Friedensvertrag macht hier einen ausdrücklichen Unterschied gegen die nach Artikel 104 Abs. 3 dem polnischen Staat innerhalb des Gebiets der freien Stadt Danzig zugesprochenen Rechte.

Während der Artikel 104 Abs. 3 von »contrôle et l'administration« spricht, handelt der Artikel 97 lediglich vom »contrôle«. Das maßgebende Dictionnaire de l'Académie Française 7 me édit. 1878 bietet keinerlei Handhabe, um dem Begriff »contrôle« irgendein Egelativrecht beizulegen. Nach dem Dictionnaire de la langue française par E. Littré, page 789, schließt das Wort und der Begriff »contrôle« sogar jegliche Egelativbezugswürdigkeit gänzlich aus:

Dans le langage politique et administratif le contrôle est opposé à l'action: c'est un principe que le contrôle et l'action doivent être séparés.

Diese Definition ist von nun so größter Bedeutung, als nach Littré (page 54) gerade das französische Wort »administration« den Begriff Action einschließt. Denn es heißt dort unter 3: »Avec un sens actif, en parlant de celui qui administre« und unter 5: »On emploie aussi administration pour gouvernement, considérée surtout dans son action administrative«.

Es kann demnach seinem Zweifel unterliegen, daß das Polen an der Weichsel zugestandene Kontrollrecht nur technischen Charakter trägt, während alle sonstigen Fragen der Verwaltung oder gar der Eglativie nichts mit Polen zu tun haben, sondern lediglich Sache des Deutschen Reiches sind.

Zudem ist Polen bestrebt, die Verwaltung des Stromes uneingeschränkt in die Hand zu bekommen. Diese unberedigte und beim Friedensvertrag widersprechende polnische Herdertung muß auf das allerentwickelteste zurückgewiesen werden.

Es wird vorgeschlagen, dieses Kontrollrecht der Polen über das östliche Ufer der Weichsel, soweit es die Regulierungs- usw. Arbeiten am Strom betrifft, höchstens zu zulassen bis zu einer Linie, die die Buhnenwurzeln verbindet. Der Anfang der Buhnen am Ufer (Buhnenwurzel) ist auf preußischem und bisher preußischem Gebiete stets durch Grenzsteine deutlich markiert, Zweifel und Streitigkeiten sind also bei dieser Art der Feststellung der Kontrollbefugnis unmöglich. Unter allen Umständen muß davon festgehalten werden, daß der Ausbau und die Unterhaltung aller Strombauwerke auf dem östlichen Weichselufer weiterhin durch das Deutsche Reich ausgeführt und geleitet werden. In jahrhundertelanger Kulturarbeit hat das Deutsche Reich den Beweis erbracht, daß es diese Arbeiten ohne die Vermündschaft Polens, das heute selbst noch nicht die Weichsel in Kongresspolen reguliert hat, auszuführen in der Lage ist. So hat der preußische Staat für den Ausbau der Weichsel in den letzten hundert Jahren mehr als 200 Millionen Mark und für die Unterhaltung der geschaffenen Strombauwerke jährlich rund 2,5 Millionen verausgabt. Diese Aufwendungen sind auch während der letzten Zeit gemacht worden. Das Wasseramt Graudenz (jetzt in Angrubad) allein hat z. B. im seinem Bezirk für solche Arbeiten ausgegeben:

1913 (also vor dem Kriege)	364 000 ,
1918	390 000 ,
1919	380 000 ,

Das dem polnischen Staat zustehende Kontrollrecht darf sich nur auf die Zweige erstrecken, welche zur einheitlichen technischen Leitung erforderlich sind.

Wie schon unter Va ausgeführt, haben die Weichseldeiche mit Strombautechnischen Angelegenheiten nichts zu tun. Die Deiche sind Preußenbesitz. Auf die Deiche darf sich demnach auch das Kontrollrecht Polens nicht erstrecken.

Bei der Abweigung der Regat bei Montauerspije an bilbet gleichfalls nach Artikel 28 die Regat die Westgrenze Ostpreußens. Im Gegensatz zur Weichsel wird die Regat in Artikel 97 nicht erwähnt. Insolgedessen ist es selbstverständlich, daß hier auch kein Kontrollrecht der Polen besteht. Polnische Ansprüche in dieser Hinsicht können nicht anerkannt werden.

e. Unbehinderter Zugang.

Nach Artikel 97 Abs. 5 des Friedensvertrages haben sich die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte verpflichtet, Vorschriften zu erlassen, die der ostpreußischen Bevölkerung den Zugang zur Weichsel und die Benutzung des Stromes für sie selbst, für ihre Güter und für ihre Schiffe unter angemessenen Bedingungen und unter vollster Rücksichtnahme auf ihre Interessen sichern. Der Zutritt zur Weichsel und die Benutzung des Stromes als Schiffahrtsstraße wird Ostpreußen nur dadurch ermöglicht, daß entsprechend den Ausführungen unter Vb das rechte Weichselufer im westpreußischen Abstimmungsgebiet im Besitz des Deutschen Reiches bleibt. Jede andere Lösung birgt die Quelle für eine unabsehbare Reihe von Streitigkeiten in sich und muß als ungangbar bezeichnet werden. Wahl und Ausbau von Umschlaghäfen an dieser Strecke der Weichsel müssen dem freien Erwerben des Deutschen Reiches vorbehalten bleiben.

Daneben muß von Polen erwartet werden, daß es in logaler Erfüllung des Artikels 97 Absatz 5 die Benützung der Danziger und Danziger Häfen durch die ostpreußische Bevölkerung gewährleistet und den freien und ungehinderten Schiffsverkehr zwischen Nagat und Weichsel garantiert.

Die Fülle von Schreibfehlern und Übergriffen durch polnische Dienststellen seit Bestehen des polnischen Kontrollrats gelzen, womit Ostpreußens Bevölkerung bei Ausübung der Weichelschifffahrt und Verwaltung zu rechnen hat, wenn nicht der Willkür der polnischen Kontrollbehörden die im Friedensvertrag vorgesehenen Schranken auferlegt werden.

Wir müssen auf das nachdrücklichste fordern, daß das durch den Friedensvertrag dem Deutschen Reich verbliebene geringe Maß von Rechten nicht noch weiter verkümmert wird. Ostpreußens Bevölkerung wird sich polnischer Anmaßungen an der Weichsel niemals hingeben.

VI. Die Ossalinie.

In einem Prozeß gegen eine etwaige Teilung Polens erklärte das polnische National-Zentralkomitee in Posen im Jahre 1848 folgendes wörtlich:

„Wir erklären hiermit freitlich, daß, sobald die Wiederherstellung Polens verwirklicht werden wird, das polnische Volk, getreu seiner ganzen Vergangenheit, den zweifelhaften Grenzdisputen die freie Wahl der Regierung und Nationalität, denen sie angehören wollen, lassen wird.“

Posen, den 17. April 1848.

Vibelt, M. Mielczowski, Słomczewski, Tschirawski, Jachowewski,
L. Prusinowski, Motaczewski, J. Cassing..

Trotz dieser ausdrücklichen Erklärung hat es Polen zugelassen, daß große Strecken deutschen Landes die zum Teil niemals, zum Teil nur kurze Zeit unter polnischer Oberhoheit standen, ohne Befragung des Volkswillens vom Deutschen Reiche abgetrennt und dem polnischen Staat einverlebt worden sind. Wenn schon die Anerkennung einer Volksabstimmung im alten Deutschen Ordenslande überhaupt eine Zunutung für die Bevölkerung bedeutet und erst die heutige Schärfe der nationalen Gegensätze verursacht hat, so ist die Verstrickung des ohne jede Befragung der Bevölkerung abgetretenen Westpreußens vom Mutterlande nichts als eine Vergewaltigung.

Zum besondern gilt dies für folgende Gebiete:

Nordteil des Kreises Graudenz bis zur Osa,
Kirchspiel Leistenau und Nordteil des Kreises Löbau.

Zum einzelnen wird hierzu bemerkt:

a. Nordteil des Kreises Graudenz.

Die Osa bildet die natürliche Grenze zwischen den beiden Wirtschaftszentren Graudenz und Marienwerder. Die Anlage der Stichbahn Samse—Lessen deutet darauf hin. Von 155 Gemeinden im ganzen Kreise Graudenz sind nach der amtlichen Statistik von 1910 nicht weniger als 94 überwiegend von deutscher Bevölkerung bewohnt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Verhältniszahlen sich in den letzten Jahren nicht unerheblich verschoben haben, wie dies auch an anderen Stellen der Hall ist.

Alte deutscher Besitz liegt in diesem Gebiet. Durch die Abtrennung von der Wirtschaftsbasis Marienwerder wird ein großer Teil der Bevölkerung wirtschaftlich aufschwierig gestellt.

Besonders hervorgehoben sei noch folgendes:

Herminkendorf (50 ha) mit seinen 12 sämtlich deutschen Bauern — Polen gibt es dort nicht — und das Gut Kalmusen (235 ha), das von jeher in deutscher Hand gewesen ist, bilden kommunalrechtlich eine Einheit. Beide liegen nur 3 km vom Dorf mit ihnen durch Felder verbundenen Gartensee entfernt, während die Entfernung nach Grünberg 15 km beträgt. Ein großer Teil der Bauern aus Herminkendorf und der Besitzer aus Kalmusen haben Grundbesitz bei Gartensee, der von ihnen im Kreise Grünberg gelegene Gebüsch aus bewirtschaftet wird.

Die Schneidemühle und der Vorbruch des Besitzes von Kalmusen, der elektrischen Strom von der Überlandzentrale in Marienwerder bezieht, sind zur Verschöpfung ihrer Erzeugnisse auf den Bahnhof Gartensee angewiesen. Mit einer Anzahl Besitzer aus Gartendorf gehört das Gut Kalmusen zu einer Entwässerungsgenossenschaft, deren Anlagen durch die heutige Grenze durchschnitten werden und für welche die Aufsichtsbehörde in Marienwerder ihren Sitz hat. Die gleichen Verhältnisse liegen bei dem 4 km östlich gelegenen Buden vor.

Zwischen Buden und Kalmusen liegt der Bahnhof Gartensee, der wegen seiner bevorstehenden Entwicklung als Grenzbahnhofsnutzung unabdingt vergrößert werden muß. Schon heute liegen ein Stellwerk, einige Weichen, Haupt- und Vorsignale für die Einfahrt von Grünberg und Posen jenseit der Grenze auf polnischem Gebiet.

Über die Bedeutung der Gemeinden Gr. und Kl. Wolz ist bereits unter Va gesprochen worden. Es muß aber nochmals betont werden, daß der Verbleib dieser Gemeinden mit den Weichseldeichen bei Ostpreußen für die ganze Marienwerder Niederung geradezu eine Lebensfrage ist. Das Leben und der Besitz von tausenden von Einwohnern darf nicht durch einen Paragraphen des Friedensvertrages auf Spiel gesetzt werden. Die heutige Landesgrenze durchschneidet in der Nähe der Kochspitze des Nogat-Sees den Gardengraben, welcher mit einer Reihe von Gräben für eine etwa 268 qkm große Fläche im Kreise Marienwerder die Entwässerung bildet. In diese Wasserläufe münden die Vorflutgräben von 8 Drainage- und Wiesengenossenschaften mit zusammen 3940 ha Fläche. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dieser Genossenschaften werden durch die Absicherung der Vorfluten äußerst nachteilig beeinflußt. Schon immer war bei dem meist geringen Gefälle der Grabenzüge eine ständige Beobachtung durch die Genossenschaftsvorsteher und eine mehrmalige Reinigung in Jahre notwendig. Um erhebliche Flächen nicht der Verfüllung anheimfallen und um nicht Millionen von Baukapital verloren gehen zu lassen, muß hier eine Verschiebung der Grenze nach Süden vorgenommen werden.

b. Kirchspiel Leistenau.

Das alte Kirchspiel Leistenau liegt an der Ostgrenze des Kreises Grünberg und umfaßt die Dörfer Groß Leistenau, Schloß Leistenau, Klein Leistenau, Scharnhorst, Groß Partenschen (dortin aufgegangen Rösselsfelde, Lüsenförst, Bahlen), Dohauschätz, Groß Thiemann, Klein Thiemann, Gottschalk, Ossowken, Carlshof und Osse-Neuhaus. Es ist fast rein deutsch, trägt ostpreußischen Charakter und hat niemals, auch vor 1772 nicht, zu Polen, sondern zum Amt Nienburg und damit zu Ostpreußen gehört.

Im Jahre 1243 wurde die Grenze zwischen dem Bistum Culm und dem Bistum Pomesanien, dem jetzigen Abstimmungsgebiet Marienwerder, durch die Ossa, und zwar bis zu ihrer Einmündung in die Weichsel gebildet, 1294 wurde durch einen Vertrag des Mitterordens mit dem Bischof von Pomesanien (Urkunde vom 30. Juli 1294) eine Verfestigung und genaue Festlegung der Grenze vorgenommen. Wie aus der genannten

Urkunde und aus altem Kartennmaterial erkennbar ist, ging hinsichtlich die Grenze zwischen Pommeranien und dem Distrikt Culm in ostwestlicher Richtung längs der Orla bis östlich Menzberg, bog hier, das Kirchspiel Leistenau östlich liegend, nach Norden ab, um zwischen Leistenau und Wöhlitz, Götschau und Schönau durch den Schleidenauer See, dann zwischen Dohna und Schwenten bis zu der Stelle zu führen, an der diese beiden Kreischaften mit Waldau zusammenstoßen, und fiel dann in westlicher Richtung weiterlaufend im allgemeinen mit der Grenze des Kreises Marienwerder und Graudenz zusammen. Die Westgrenze des Kirchspiels Leistenau ist teilweise auch heute noch durch eine mehrere Meter breite Trift im Gelände erkennbar.

Aus dem östlich der genannten Grenze liegenden Pommeranien entstanden bei der Säkularisation Preußens (1525) die beiden Hauptorte Marienwerder und Riesenburg sowie das Erbamt Schöneberg.

Zu dem Hauptorte Riesenburg gehörte das Kirchspiel Leistenau mit sämtlichen angeführten Ortschaften. Die drei Ämter bildeten einen Teil des alten Herzogtums Preußen (Ostpreußen). Ihre Grenzen sind bis zur Bildung der landwirtschaftlichen Kreise Marienwerder, Rosenburg und Graudenz (1816) unverändert geblieben. Damals erst fiel das Kirchspiel Leistenau an den Kreis Graudenz; in kirchlicher Hinsicht blieb es aber noch bis zum Jahre 1857 bei der Diözese Bischöfswerder (Kreis Rosenberg). Noch jetzt gilt im Kirchspiel Leistenau das ostpreußische Provinzialrecht.

Abgesehen von diesen geschichtlichen Gründen rechtssicheren noch folgende Umstände die Fortdauer der Bewohner des Kirchspiels, wieder mit Preußen vereinigt zu werden.

Leistenau ist für die Umgebung der wirtschaftliche Mittelpunkt mit Kaufläden und Handwerken aller Art sowie Postamt. Dort tagen die Vereine der Umgebung. Soweit Beziehungen nach außerhalb gepflogen werden müssen (Geldverkehr, Arzt, Apotheke), bestehen sie hauptsächlich nach Osten, und zwar nach den Städten Bischofswerder und Friedland im Kreise Rosenberg. Mit letzterem ist das Kirchspiel durch Eisenbahn unmittelbar verbunden. Nach Graudenz dagegen ist der Verkehr verhältnismäßig gering und äußerst erschwert, da die Bahnanbindung dorthin nur über Goßlitzhausen führt, wo der Zug gewechselt werden muß, und da der Landweg rund 35 km beträgt.

Der Grundbesitz ist seit der Reformation fast ausnahmslos in deutscher Hand. Nur je ein kleinerer Besitzer in Klein Leistenau und in Groß Partenschin ist polnisch. In neuester Zeit ist nach der Abtreitung noch das Ansiedlungszentrum Götschau polnisiert worden.

Dass auch heute noch nach der Übergabe an Polen die Bevölkerung überwiegend deutsch ist, beweist der Anfall der vor kurzem vorgenommenen Wahl zum polnischen Sejm. Im Wahlbezirk Groß Leistenau, in dem die Bewohner von Groß Leistenau, Schloss Leistenau, Klein Leistenau, Groß Partenschin, Karlshof, Eckenhof und Menzberg abgestimmt haben, wurden von 588 Wahlberechtigten 497 deutsche und nur 91 polnische Stimmen abgegeben. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass in den letzteren die Stimmen der polnischen Arbeiter aus Menzberg enthalten sind, das, wie oben angeführt, nicht zu den Ortschaften des alten Kirchspiels Leistenau gehört.

c. Nordteil des Kreises Löbau.

Der Nordteil des Kreises Löbau bildet mit dem Kreise Rosenberg eine Wirtschaftseinheit. Dagegen besteht zu dem südlichen Hauptteil des Kreises Löbau so gut wie gar kein wirtschaftlicher Verkehr. Die Kreisstadt Neumark ist mit der Eisenbahn nur über Goßlitzhausen, Strassburg oder das deutsch gebliebene Dt. Eylau zu erreichen.

Die rein ländliche Bevölkerung ist zur Deckung ihres Wirtschaftsbedarfs vollständig auf den Kreis Rosenberg mit seinen Städten Dt. Cöslau, Bischofswerder, Rosenberg und Riesenbürg angewiesen. In den beiden ersten wurden bis zur Abtrennung die Wochen- und Viehmärkte beschickt und besucht. Die Landwirte lauschten künstlichen Dinger, Sämereien, Gutterartikel und Kohle vom Kreisverein in Riesenbürg, der Zweigniederlassung der Großhandelsgesellschaft in Dt. Cöslau und bei Kaufleuten in Bischofswerder. Ebenso waren die genannten Städte ihr Absatzgebiet für landwirtschaftliche Erzeugnisse, soweit diese nicht mit der Bahn in Goslerhausen, Bischofswerder oder Dt. Cöslau verfrachtet wurden. Doch in verkaufte z. B. der Vater des Bielitzer Sees seine Fische, dorthin lieferten die Landwirte die Milch. Insbesondere hatte die Molkereigenossenschaft in Bielitz, der nicht nur Güter aus dem Kreise Löbau, sondern auch Güter und Bauern aus dem Kreise Rosenberg, z. B. Peitzviß, angegeschlossen waren, eine Niederlage im Bischofswerder. Außerdem gehörten wieder Güter aus dem Kreise Löbau (z. B. Rosen) der Molkereigenossenschaft in Dt. Cöslau an. Die Schneidemühlen von Bischofswerder und Dt. Cöslau wurden gleichmäßig benutzt. Aus diesen Städten mussten die landwirtschaftlichen Maschinen bezogen werden, wurden Handwerker aller Art, wie Maurer, Zimmerleute, Tischler beschäftigt, die in den Dörfern fehlten. Die Besitzer gehörten den landwirtschaftlichen Vereinen in Dt. Cöslau an. Dort und teilweise auch in Bischofswerder sind die Geldinstitute, die höheren Schulen, die nächsten Ärzte, Tierärzte, Apotheken und Krankenhäuser. Wenn auch das fragliche Gebiet zur Landkrankenanstalt des Kreises Löbau gehörte, sind zu ihr doch die Ärzte aus Bischofswerder und Dt. Cöslau zugelassen und werden auch heute noch besorgt. Die evangelischen und katholischen Kirchen im Bischofswerder und in Dt. Cöslau wurden von den Bewohnern mehrerer Gemeinden aus dem Kreise Löbau besucht; auch liegen dort die zuständigen Friedhöfe. Seit der Abtrennung können diese aber nicht mehr oder nur unter sehr erschwereten Umständen besucht werden. Nur die katholischen Konfirmanden werden ungehindert nach Bischofswerder durchgelassen, die evangelischen müssen neuerdings nach Konkorsj gehen.

Der Kreis Rosenberg andererseits bezog aus dem fraglichen Teil des Kreises Löbau sein Brenn- und Bauholz. Wie schon erwähnt, waren Güter aus ihm an die Bielitzer Molkereigenossenschaft angegeschlossen. Die Bielitzer Hengststation, die weit und breit die einzige ist, wurde von weiter aus dem Kreise Rosenberg benutzt. Vor allem aber ist die Verbindung mit dem Bahnhofen Bischofswerder und Jamielnitz der Bahnhofstraße Goslerhausen-Dt. Cöslau für den südlichen Kreisteil unbedingt notwendig.

Eng verbunden sind die benachbarten Teile der beiden Kreise durch die Regulierungensgenossenschaft der oberen Ossa. Diese wurde im Jahre 1910 zur Unterhaltung der Wasserabführung der Ossa von Sommerau, durch den Rosenberger, Löbauer und Granbecker Kreis bis zum Plowenzsee und zur Trockenlegung von etwa 1068 ha früher versumpfter Wiesen gegründet, und zwar mit einer Dotierung des Staates von 72 000 M., einem Darlehen der Provinzial-Hilfskasse von 120 000 M. und einem solchen der Kreissparkasse Rosenberg von 48 000 M. Der Sitz der Genossenschaft ist Bischofswerder, die Aufsichtsbehörde der Landrat in Rosenberg. Die Zahl der Genossen beträgt gegenwärtig 207, zu $\frac{1}{2}$ deutsche Besitzer. Sollte die Ossa künftig die Landesgrenze bilden, dann würden die auf beiden Ufern befindlichen gewerblichen Anlagen wieder verfallen, die Wiesen sich wieder in Sumpf verwandeln und damit ein beträchtlicher Kulturstwert zerstört werden. Schon jetzt ruht die Tätigkeit der Genossenschaft.

Besonders hervorgehoben sei folgendes:

Im Nordteil des Kreises Löbau liegen die Gemeinden Jittowo und die Güter Schadendorf und Bonin, die außer aus den von weiten Kreisen der Bewohner des Nordwestteiles des Kreises geltend gemachten Gründen gegen ihre Abtretung an Polen deshalb protestierten, weil ihr Grundbesitz sowohl im Kreise Löbau als auch im Kreise Rosenberg liegt.

Die Gemeinde Jittowo bildet einen Vorort von Bischofswerder, von dem sie nur die Ossa trennt. Zahlreiche Arbeiter und Handwerker aus ihr haben bisher in der Industrie Bischofswerders dauernde und lohnende Beschäftigung, haben sie aber nach der Abtretung aufzugeben müssen, da sie die Grenze nicht überschreiten können. Ebenso müssen die Kinder Jittowos, die mangels einer eigenen Schule nach Bischofswerber eingeschult waren, jetzt die 4 km entfernte Schule in Krötschen besuchen. Nach ungünstiger liegen die kirchlichen Verhältnisse, da die nächste evangelische Kirche in Leutzsch, die nächste katholische in Schwarzenau 7 km entfernt sind. Die regulierte Ossa teilt eine Reihe von Grundstücken von Bischofswerder und Jittowo; dies war, solange beide Ufer deutsch waren, unabdinglich, muss jetzt aber zu dauernden Grenzverlängerungen führen. Schließlich haben mehrere Besitzer aus Jittowo (z. B. die Besitzer Leibendorf und Borowsky) die größte Hälfte ihres Ufers, zum Teil seit 50 Jahren, in der Feldmark von Bischofswerder gelegen, während ihre Wirtschaftsgebäude in Jittowo stehen. Jetzt sind sie von ihren im Kreise Rosenberg gelegenen Helden vollständig abgeschnitten.

Das Rittergut Schadendorf liegt mit 315 ha im Kreise Löbau, fast am linken Ossaufer, mit 88 ha ohne Gehölze im Kreise Rosenberg am rechten Ossaufer. Dort liegen noch Werke in Groß-Peterwitz mit 100 ha und 33 ha, während das Vorwerk Annenwalde, mit 269 ha an Schadendorf östlich angrenzend, im Kreise Löbau gelagert ist. Von dem ganzen 800 ha großen Besitz rutscher also 589 ha auf den Kreis Löbau und 221 ha auf den Kreis Rosenberg. Das Hauptgehöft liegt fast genau in der Mitte des Besitzes unmittelbar an der Kreisgrenze. Würde diese die Landesgrenze, dann würde der Park, der Weidegarten und das Wiesengelände verschritten und ein Teil des nicht zur selbständigen Wirtschaft eingerichteten Landes auf dem rechten Ossaufer abgetrennt. Dieser wird seit mehr als einem halben Jahrhundert von Schadendorf aus bewirtschaftet, während sich auf ihm nur einzelne Feldscheunen und Ställe für Jungvieh befinden.

Beim Rittergut Bonin, das seit 1854 im Besitz der deutschen Familie Countag ist, liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei Schadendorf. 420 Morgen, die nie zum Königreich Polen gehört haben, liegen auf dem rechten, 140 Morgen mit dem Gehöft auf dem linken Ossaufer. Weitere 240 Morgen des Gutes im Kreise Löbau sind erst später zugelaufen worden. Alle Interessen des Gutes, besonders die wirtschaftlichen, neigen nach dem Kreise Rosenberg.

Zwischen beiden Gütern bildet die Kreisgrenze der Trampeler See, der durch Beschluss des Bezirkstaatschusses im Marienwerder vom 15. September 1893 in seiner ganzen Ausdehnung zum Kreise Rosenberg geschlagen worden ist. Von polnischer Seite reicht die am seinem östlichen Ufer führende Grenze zu Unrecht nicht anerkannt. Der Pächter des Sees wird seit Abtretung des Kreises Löbau an der Ausübung seines Eigentumrechtes auf dem östlichen Teile des Sees behindert. Es wird bereits jetzt auf diplomatischem Wege versucht, die Anerkennung der Zugehörigkeit des ganzen Trampeler Sees zum Kreise Rosenberg von Polen zu erreichen.

An der östlichen Kreisgrenze, 9 km von Deutsch-Eylau, liegt schließlich das seit 1853 im Besitz der deutschen Familie Richter befindliche Rittergut Ludwigslust mit den beiden Vorwerken Schalenz und Eylau, zusammen 750 ha groß. Es grenzt in einer Länge von etwa 3 km an die Schlabberger und Raudniger Forst im Kreise Rosenberg, aus der es seinen Holzbedarf deckt. Wirtschaftlich neigt das Gut vollständig nach Deutsch-Eylau, das von dem nur 3 km von Ludwigslust entfernten Bahnhof Tannenklippe leicht zu erreichen ist. Seit vielen Jahren baut der Besitzer des Gutes Zuckerrüben und ist als Rübenlieferant, Aktionär und Ausschussträtegmitglied mit der nächstgelegenen Zuckerfabrik Riesenburg eng verbunden. Eine Abtretung von Preußen und damit vom Kreise Rosenberg würde für das Gut die schwersten wirtschaftlichen Nachteile bedeuten.

Allgemein sei darauf hingewiesen, daß nicht nur die größeren und meiststen Güter wie Schakenhof, Bonin, Ostrovitt, Ludwigslust, Buczki, Studa, die Domänen Bielik, Kratoschin usw., sondern auch die Dörfer wie Neuhof, Ledart, Erichslin usw. und die im Nordkreiszypfel des Kreises Strasburg liegenden Gemeinden Groß-Płotow, Adamsdorf und Adl. Neudorf überwiegend deutsch sind. Zum größten Teil sind diese Besitzungen seit langen Jahren in denselben Familien. Aus zahlreichen Eingaben geht hervor, daß die Bevölkerung dieses Gebiets die Wiedervereinigung mit Deutschland wünscht. Daß dieser Wunsch nicht nur bei der deutschen Bevölkerung besteht, sondern auch von polnischen Bewohnern geteilt wird, beweist unter anderem die an die Internationale Kommission für Verwaltung und Volksabstimmung in Marienwerder gerichtete Eingabe der Gemeinde Hittowo, unter deren 34 Unterschriften 13 von Polen herrührten.

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, wo Polen sein im Jahre 1848 gegebenes feierliches Versprechen zu erfüllen und mit dazu beitragen kann, daß die Grundsätze der Mantelnote vom 16. Juni 1919 über die Berücksichtigung der nationalen Zusammenfassung der Bevölkerung nicht ein leerer Schall bleiben!

»Alle von unzweifelhaft polnischen Bevölkerungen bewohnten Gebiete sind Polen zuzukommen worden. Alle von einer deutschen Mehrheit bewohnten Gebiete sind, abgesehen von einzigen vereinzelten Städten und von auf vor kurzem gewaltsam enteigneten Landgütern gegründeten und inmitten unzweifelhaft polnischer Landschaften belegenen Ansiedlungen Deutschland belassen worden. Überall, wo der Wille des Volkes zweifelhaft ist, ist eine Volksabstimmung vorgesehen worden.« (Antwortnote S. 82.)

Und weiter heißt es:

»Alle klar bestimmten nationalen Bestrebungen müssen die vollste Befriedigung finden, die Ihnen gewährt werden kann, ohne neue Gründe der Zwietracht und des Gegenseitiges zu schaffen oder alte Gründe der Zwietracht und des Gegenseitiges zu verstetigen, welche mit der Zeit den Frieden Europas und folglich den der Welt erneut zusicht machen könnten.« (Antwortnote S. 10.)

So steht es in der Mantelnote!

Deshalb fordern wir als die berufenen Vertreter aller Deutschen des westpreußischen Abstimmungsgebietes folgende Grenzen:

Im Westen: Rogat und Weichsel.

Im Süden: Die Ossa von ihrer Mündung Stromaufwärts bis Gut Waldheim, von dort die Gemeinden Adl. Neudorf, Groß-Płotow und Adamsdorf einschließlich einer Linie, die am Südufcer des Groß-Neudorfer Sees und Zelliner Sees, dann durch die Mitte des Glominer Sees und am Südufcer des Donfortsees verläuft. Von hier folgt die Grenze bis zum

Scharliner See der Scharlansla, führt dann an dem Südrand der Gemeinde Neuhof entlang und springt in gerader Linie zur Oderenzt, etwa 1 km nördlich Brattian über. Von diesem Punkte bis zum ostpreußischen Abstimmungsgebiet bildet die Oderenzt die Landesgrenze.

Im Osten und Norden: Unveränderten Anschluß an das ostpreußische Abstimmungsgebiet.

Westpreußens deutsche Bevölkerung erhält in der Festsetzung der vorstehend geforderten Grenzen die Tilgung des an diesem Teil der Bevölkerung begangenen Untrechtes.

Der Geist der vorerwähnten Mantelnote, welche ja die Zeitmotiv des Friedensvertrages von Versailles in maßgeblicher Haltung enthält, wird aber erst dann voll erfüllt sein, wenn auch dem übrigen abgetrennten, hier nicht erwähnten Teil Westpreußens das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt worden ist.

C. Schlußbetrachtung.

Das Abstimmungsgebiet Marienwerder ist eine kleine Fläche von rund 2 500 qkm mit 160 000 Einwohnern, also nicht einmal so umfangreich wie das Großherzogtum Lüneburg oder wie die Balearen-Insel Mallorca. Außer seiner blühenden Landwirtschaft und seiner günstigen Lage zur Weichsel und Nogat hat es nichts aufzuweisen, was fremder Ländereigentum begehrswert erscheinen könnte. Seine Beziehungen zum Hauptteil des polnischen Staates, zum sogenannten Kongresspolen, sind gering. Eher ist sein Zusammenhang mit dem an Polen abgetrennten Westpreußen, und zwar sowohl mit dem unmittelbar im Süden angrenzenden Teile der Kreise Graudenz und Löbau als auch mit dem Lande westlich der Weichsel, durch welches der Verbindungsweg zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland führt. Am stärksten aber neigt das Gebiet einerseits nach Ostpreußen, mit dessen Städten Königsberg und Elbing es in regem Gütertausch steht, und anderseits nach dem See- und Weichselhafen Danzig, auf welchen seine Verkehrsverbindungen und vorjenigen des ostpreußischen Hinterlandes zum großen Teile zugeschnitten sind. Es bildet geradezu die Brücke zwischen Ostpreußen und dem Freistaat Danzig.

Ostpreußen bedarf dieses seines einzigen Zuganges zur Weichsel. Sie ist der belebende Strom, der die ganze breite Landfläche südlich der Ostsee durchzieht, und bildet die natürliche Verkehrsrader für alle Teile dieses großen Zusammenhangs. Der Anschluß auf den Zugang zu ihr ist der Provinz im Friedensvertrage (Art. 97 Abs. 5) auch ausdrücklich gewährleistet. Dieser Zugang kann aber nur dadurch gesichert werden, daß das Verbindungstädt zwischen Ostpreußen und der Weichsel derselben Gebietshoheit untersteht wie Ostpreußen selbst. Das Abstimmungsgebiet ganz oder teilweise unter polnische Gebietshoheit stellen, würde bedeuten, daß Ostpreußen bei der Benutzung des ihm verheissen Zuganges dauernd auf »polnische Vertragstreue« angewiesen sein würde. Dem Begriffe der »polnischen Vertragstreue« hat der junge polnische Staat leider in zahlreichen Fragen, namentlich auch in der für Ostpreußen ebenfalls wichtigen Frage der Verbindung mit dem übrigen Deutschland (durch den sogenannten Nordidor) einen Entzündung und Abscheu erzeugenden Inhalt gegeben. Beispielsweise beschränkt er den Verkehr auf eine ganz ungünstige Nebenstrecke, während die bisherigen Hauptstrecken gesperrt werden. Außerdem wird der Umfang des Verkehrs so stark eingeschränkt, daß er nicht im entferntesten den wirtschaftlichen Bedürfnissen Ostpreußens entspricht. Auch die uneingeschränkte Benutzung der Bahntelegraphen und Fernsprechleitungen, die frei Beförderung der Dienstbriefe, Diensttelegramme und Ferngespräche wird abgelehnt.

ferner werden willkürlich Bahnstrecken für längere Zeit ganz gesperrt und höhere Gebühren für den Telegraphen- und Telephonverkehr verlangt, obgleich Polen mit Telegraphier- und Schaltarbeit an der Verkehrsvermittlung garnicht beteiligt ist. Den Reisenden werden Passahierwickeleien gemacht, die den Personenverkehr nicht nur erschweren, sondern auch erheblich verteuern. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß deutsche Bürger während der ihnen vertraglich zustehenden Durchfahrt durch den Korridor ohne jeden Rechtsgrund verhaftet und willkürlich festgehalten worden sind, ohne daß sie in der Lage gewesen wären, ihren um sie gitternden Angehörigen auch nur die geringste Nachricht zukommen zu lassen. Der Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel hat Polen bisher sogar ganz verhindert, obgleich es sich in einem Abkommen vom 22. Oktober 1919 noch besonders zu seiner sofortigen Freigabe verpflichtet hatte (vgl. hierzu Anhang III über polnische Vertragswickeleien). Wenn der polnische Staat versucht hat, einen Teil der gegen ihn erhobenen Vorwürfe durch eine möglichst engherzige Auslegung des Friedensvertrages zu entkräften, so ist dies natürlich nur ein Grund mehr, die Beständigung irgendeines lebenswichtigen Interesses nicht an das brüdige Band polnischer Vertragsfreude zu knüpfen. Denn die Erfüllung eines Vertrages erfordert nicht nur ein Festhalten am geschriebenen Wort, sondern vor allem ein rechtes und aufrichtiges Handeln im Geiste und nach dem Zweck der getroffenen Vereinbarung.

Die Wirkungen, welche diese vertragswidrige Abschaltung Ostpreußens vom übigen Deutschland notwendig für beide Teile im Gefolge haben mußte, liegen auf der Hand. Es sei nur hervorgehoben, daß öftmals Latsende von Güterwagen viele Tage, ja Wochen hindurch auf beiden Seiten des polnischen Korridors stillliegen und ihr Inhalt (auf der einen Seite Kohlen und Maschinen, auf der anderen Seite landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grubenholz) dem so dringend notwendigen Wiederaufbau des europäischen Wirtschaftslebens entzogen wird. Würde Ostpreußen nun auch noch von der Weichsel und damit zugleich von dem Seehafen Danzig abgeschnitten, so würde dies nicht nur das Wirtschaftsleben Danzigs empfindlich treffen, sondern vor allem dasjenige Ostpreußens vollends zum Stillstand verurteilen. Zur Erfüllung des Friedensvertrages ist es also notwendig, daß das ganze Abstimmungsgebiet einschließlich des rechten Weichselufers dauernd mit Ostpreußen vereinigt wird. Die Bestimmung des Artikels 97 Abs. 4 steht dem, wie oben in Abschnitt 5b ausgeführt, in keiner Weise entgegen.

Die deutsche Bevölkerung des Abstimmungsgebietes legt Wert darauf, daß Interesse ganz Ostpreußens am Abstimmungsgebiet auch von sich aus zu betonen. Denn wir fühlen uns als Teil Ostpreußens und des diese Provinz in sich schließenden großen deutschen Reichs und empfinden beider Schicksal als unser eigenes.

Die Interessen Ostpreußens und des Abstimmungsgebietes fallen aber auch fachlich insoweit zusammen, als es sich in den ganzen Bezirken östlich des Unterlaufes der Weichsel um eine große wirtschaftliche und geographische Einheit handelt, die von einem einheitlichen Verkehrsnetz durchzogen und als geschlossener Wirtschaftskörper in der Lage ist, allen seinen Teilen Vorteile zu bringen, die ihnen das wirtschaftlich zugehörige, am Südufer Polanien frankende Polen niemals wird gewähren können. Ein Teilstück dieser Einheit ist das Abstimmungsgebiet, das als Ganzes vorwiegend nach den Städten Königsberg, Elbing und Danzig neigt und in sich selbst in dem ferndeutschen Marienburg und in zweiter Linie in dem ebenso ferndeutschen, noch niemals in polnischer Hand gewesenen Marienwerder seine wirtschaftlichen und zugleich grössten Mittelpunkte hat. Jede Ortschaft des Abstimmungsgebietes steht mit einer dieser Städte, die meisten

stehen mit beiden in engster wirtschaftlicher Verbindung. Es ist keine Grenzziehung innerhalb des Abstimmungsgebietes denbar, die einzelne oder auch mehrere Gemeinden von beiden Mittelpunkten trennen könnte, ohne die abgetrennten Ortschaften ihrer natürlichen Lebens- und Verkehrsbeziehungen zu beraubten. Das weist auch die kleine polnische Minderheit des Abstimmungsgebietes sehr genau. Soweit sie trotz der trüben Nachrichten aus dem abgetretenen Gebiet auch jetzt noch für den Anschluß an Polen stimmen sollte, will sie damit nur zum Ausdruck bringen, daß es ihr erwünscht wäre, wenn das Abstimmungsgebiet in seiner Gesamtheit polnisch würde. Daß aber einzelne Gemeinden aus ihrem natürlichen Zusammenhänge gerissen und für sich allein zu Polen gehörlagen werden könnten, wünscht und erwartet sie selbst nicht.

Wie uns bekannt geworden ist, wird nun allerdings von polnischer Seite der Gedanke erwärtet, es würden sich mutmaßlich in einzelnen Teilen von der polnischen Grenze entfernten polnischen Minderheiten ergeben, und es würde sich dann wohl »empfehlen«, diese abgeschnittenen Dörfer gegen die voraussichtlich deutsch stimmenden Ortschaften am rechten Weichselufer einzutauschen, so daß also z. B. wegen einer polnischen Abstimmung in Potschweiten, Strasjow oder Dubiel die vollkommen deutschen Ortschaften Autzbrauk über Groß Nebran an Polen zu geben sein würden. Den deutschen Ausschuß fällt es schwer, zu bestätigen Gedankengänge, die einer vollständigen Richtachtung des Selbstbestimmungsbreiches der Völker entspringen, in ruhiger Weise Stellung zu nehmen. Die Dörfer, die etwa polnisch stimmen könnten, liegen auf der Höhe und sind arm und unentwickelt. Die Gemeinden, welche Polen gern dafür eintauschen möchte, liegen in der fruchtbaren, mit Weizenboden gesegneten Niederung und führen ein blühendes wirtschaftliches Leben. Die Dörfer auf der Höhe sind durch eine überwiegend deutsche Umgebung von der Verbindung mit dem polnischen Staate abgeschnitten. Die Ortschaften in der Niederung stehen in engster Verbindung mit dem unmittelbar an sie anschließenden übrigen Abstimmungsgebiet und durch dieses mit ganz Ostpreußen. Die erwähnten auf der Höhe gelagerten Dörfer kann Polen ohne Nachteil entbehren, jedenfalls sehr viel leichter als Deutschland die Stadt Bromberg und den Reggau, die sich nach dem Friedensvertrage ebenfalls der sie umgebenden anderssprachigen Minderheit haben fügen müssen (vgl. die Einleitung). Die Ortschaften in der Niederung bedeuten für das Abstimmungsgebiet und darüber hinaus für ganz Ostpreußen den im Friedensvertrage zugesicherten Zugang zur Weichsel. Endlich ist allen im Verbunde des Deutschen Reiches verbleibenden fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen durch die Reichsverfassung und durch die ihr entsprechende Landesgesetzgebung der weitestgehende Schutz in sprachlicher und religiöser und in jeder sonstigen Beziehung gesichert (vgl. Einleitung). Polen dagegen hat zwar nach Artikel 93 des Friedensvertrages sein Einverständnis damit erklärt, daß die alliierten und assoziierten Mächte in einen mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutze der nationalen, religiösen und sprachlichen Minderheiten für notwendig erachten, und hat auch einen dahingehenden Vertrag mit ihnen geschlossen, durch welchen allen Einwohnern Polens volle Religionsfreiheit, gleiches bürgerliches und politisches Recht ohne Unterschied des Religionsbekennnisses und freier Gebrauch der Muttersprache gesichert worden ist — die ganze Geschichte des abgetretenen Gebietes enthält aber seit Inkrafttreten des Friedensvertrages eine fortlaufende Kette sich immer wiederholender Verleugnungen dieses Schutzvertrages durch Polen. Die deutsche Sprache wird bestraft, deutsche Lehrer werden entfernt, deutsche Schulen werden geschlossen, ja, die evangelischen Gemeinden des abgetretenen Gebiets werden sogar von dem Zusammenhange mit der preußischen Landeskirche der älteren Provinzen abgeschnitten (vgl. Anhang III über »polnische Vertragserklärungen«).

Die deutsche Bevölkerung des Abstimmungsgebietes erhebt stammenden Einspruch gegen den Gedanken, daß dem vertragstrüglichen polnischen Staate auch nur noch ein einziges Dorf mit deutscher Bevölkerungsmehrheit zugesprochen werden könnte. Sie erachtet es vielmehr angekämpft für ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die alliierten Mächte sich bei Festsetzung der Grenze in dieser Gegend auch der berechtigten Wünsche unserer unmittelbar an uns angrenzenden Brüder im Süden des Abstimmungsgebietes annähmen und ihnen, die wirtschaftlich, geographisch, national und dem Herzen nach zu uns gehören, im Wege der Grenzberichtigung die von ihnen heiß ersehnte Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich gewähren.

Der Deutsche Ausschuß für Westpreußen hat geglaubt, gegenüber der Interalliierten Kommission sich daraus befreien zu sollen, aus der Fülle des ihm zu Gebote stehenden Materials die vorstehenden Beiträge zur besseren Beurteilung des Abstimmungsgebietes anzunehmen. Wie sind uns bewußt, daß die von den alliierten Mächten über unser Schicksal zu treffende Entscheidung, äußerlich betrachtet, nur eine Frage zweiten Ranges ist, denn im Verhältnis zu den großen Gebieten, mit deren Lebensfragen sich die alliierten Mächte fortlaufend zu beschäftigen haben, ist unsere Abstimmungszone nur ein kleines Stück Erdboden. Aber die Verforderungen der Gerechtigkeit bleiben dieselben im kleinen wie im großen, und die Anerkennung der Volksabstimmung und die Entsendung der Interalliierten Kommission bereiteten, einen wir hohen Wert auch die alliierten Mächte daran gelegt haben, die durch falsche polnische Informationen verdunkelten Verhältnisse unseres Bezirks unparteiisch zu erforschen und eine freie und unbeeinflußte Willensbildung der Bevölkerung über ihre Wünsche und Sympathien herbeizuführen. Daraum haben wir keine Bedenken getragen, uns öffentlich und vertrauensvoll an die Interalliierte Kommission zu wenden und ihr unsere Gedanken und Empfindungen über das künftige Schicksal unserer Heimat freiwillig vorzutragen. Die Interallierte Kommission hat ihr hohes und verantwortungsvolles Amt mit der Zusicherung angetreten, uns mit der größten Unparteilichkeit zu dem Schiedsspruch, der unsere Zukunft bestimmen wird, zu geleiten und ist diesem Versprechen bei jeder ihrer Handlungen mit Genauigkeit nachgekommen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß sie auch bei dem für uns so überaus wichtigen Vorschlage über die Grenzlinie in unserer Gegend mit denselben Unparteilichkeit verfahren und kein Stück unseres urdeutschen Abstimmungsgebietes dem schen über Gebühr mit deutschen Bestandteilen gesättigten polnischen Staate preisgeben wird.

Unhang.

I. Orts- und Familiennamen.

Die Sprache der alten Pruzen lebt in zahlreichen Orts- und Familiennamen des Gebietes weiter, deren altpruzijischer Kern selbst heute unter der deutschen oder polnischen Hülle noch deutlich erkennbar ist. Gerade die Ortsnamen im Abstimmungsgebiet, zumal dem umstrittenen Stuhmer Kreise, beweisen, daß hier altpruzijische Stammsippe vorliegen und nicht etwa polnische Siedlungen, die erst viel später Platz grissen. So erscheint Batlewitz im Kreise Stuhm in einer Urkunde von 1414 als Wargen, Wargel, 1565 als Barglewitz, erst 1639 rein polnisch als Holowart Battelwitz. Hier liegt dem Ortsnamen der altpruzijische Familienname Wargelis zugrunde. In den Namen der Dörfer Waply und Tessendorf sind die altpruzijischen Familiennamen der Wapel und Theszen enthalten. Tessendorf hieß ursprünglich Ezedmelayne, wobei -layne das altpruzijische Wort für »Dorf« ist. Das gleiche Sußig erscheint in Watteim, jetzt Walkowitz und Valdeim (Valdau). Dietrichsfeld, aus dem die Polen Straßewo gemacht haben, heißt jetzt Straßewo; Honigfelde, polnisch Trzciiano, ist altpruzijisch Midiz von Medo = Honig; Gurken, polnisch Grabisto, ist von altpruzijisch Garts = Berg abgeleitet, Kalwo von Kalwa = Hügel, Wengera von Wangen = Woge, Damerau von Damerow = Eichwald, Gulbien (Kris Rosenberg) von altpruzijisch Gulbio = Schwan. Die Beispiele ließen sich noch bedeutend vermehren. Neben diesen altpruzijischen Ortsnamen weist das Land Pomesani die rein deutschen Namen der Rolenstädter auf, wie Liebenau, Reedorf, Braunswalbe, Konradswalde usw., die sich größtenteils bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts zurück nachweisen lassen. Über die Herkunft und Verbreitung der deutschen Ansiedler gibt uns die Mundartforschung wichtige Aufschlüsse. Im ganzen trug die Sprache im Ordenslande ein entschieden mitteldeutsches Gepräge, denn es waren überwiegend thüringische, sächsische und schlesische Kolonisten, die der Orden ins Land zog. In den Städten, die jetzt entstanden und bald die Mittelpunkte deutscher Kultur wurden, herrschte die deutsche Sprache fast ausschließlich; auch auf dem Sachsen Lande bewaherte der deutsche Adel anfänglich noch jäh die deutsche Art. Die Urkunden sprache war bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts das Lateinische, aber schon sehr früh im Jahre 1255 tauchten die ersten Urkunden in deutscher Sprache auf, früher selbst als im westdeutschen Mutterlande.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als der Ordensstaat seine höchste Blüte erreichte, war das Deutsche in dem Gebiete rechts der Weichsel die herrschende Landes- sprache. Dass die Altpreußen keineswegs ganz ausgestorben waren, beweist die Landordnung Siegfrieds von Genshagen, wo es in bezug auf die deutsche Sprache heißt: „Wer preußische Untertanen und Gefinde hat, soll sie fleißig zum Gottesdienst anhalten und darauf sehen, dass sie nicht mehr preußisch reden, sondern sie immer möglichst an die deutsche Sprache gewöhnen.“ Von polnisch sprechenden Untertanen ist dagegen noch nirgends die Rede. Erst mit dem Aufhören des Zustroms aus dem deutschen

Mutterlande und dem beginnenden Verfall des Ordensstaates hob vom Culmerland, Kujawien und Pommern her eine stärkere polnische Einwanderung an, die aber übrigends in den völlig eingedeutschten Gebieten Preußaniens das deutsche Element wesentlich zu schwächen vermochte. Wie aber selbst nach 1466 der politische Zusammenhang der preußischen Lande mit der Krone Polens nur ein loser war und diese ihre seitlich verbreiteten Rechte teimeswegs preisgab, so behielt hier das deutsche Element auch weiterhin die Oberhand. Im Incorporations-Privilegium von Kasimir IV. war die Zusicherung enthalten, daß Westpreußen seine Sprache, d. h. die deutsche, behalten sollte, und in der Tat blieb die Amts- und Gerichtssprache im polnischen Preußen weiterhin deutsch. Die Verhandlungen auf den Landtagen erfolgten bis zum Jahre 1551 in deutscher Sprache, polnisch Sprechende wurden zur Ordnung gerufen und ihre Rede nicht zu Protokoll genommen. Selbst die königlichen Botschafter wurden in deutscher Sprache vorgetragen. Das alles konnte aber nicht verhindern, daß mit den polnischen Beamten und Geistlichenleuten die polnische Sprache ins Land kam und sich allmählich ausbreitete. Indessen vermochte sie lediglich links der Weichsel und im Culmer Lande festeren Haß zu fassen, die Weichselniederung bei Marienburg und Marienwerder, die Städte, selbst kleinere wie Christburg, Rosenberg, Riesenborg, Dt. Eylau bewahrten fest die deutsche Sprache und Sitte.

Der deutsche Adel, der nach dem Verfall des Ordensstaates den polnischen König ins Land gerufen hatte, wies selbst im Stuhmter Kreise zur Ordenszeit noch keine polnischen Elemente auf. Nun begann er durch den Erwerb polnischen Grundbesitzes seinen Namen zu polonisieren, und so entstanden die deutsch-polnischen Doppelnamen der Manteufel-Zielinski, von Huttens-Czapli, von Nostiz-Borkowski usw. Bezeichnend ist der Fall, daß die ins Stuhmtere eingewanderte Familie der Kroszynski den deutschen Namen Kroesen annimmt, ein Beweis, daß der Einfluß des deutschen Adels dort maßgebend war. Auch der Name des deutschen Bauern, der jetzt vielfach in polonisierter Form erscheint, verlängert seine deutsche Herkunft keinesfalls, und in den Unterschriften der Baudener Willkür von 1610: Kristof Lubrach, Paweł Wytruski und Jan Egma erkennen wir die gut deutschen Namen Christoph Liebrach, Paul Witting und Johann Siehm. So ist ein großer Teil der heute polnisch klingenden Namen lediglich die polnische Form alter deutscher Familiennamen. Auch die Ortsnamen erleiden jetzt dasselbe Schicksal und nicht nur erhalten sie durch die Endung -o, -ow, -ew, -y, eine polnische Häufung, sondern werden oft bis zur Unkenntlichkeit ihrer deutschen Herkunft entstellt. Während bis 1466 fast gar keine polnischen Ortsnamen erscheinen, tanzen sie seit der Polonisierung immer häufiger auf, ohne indesten den polnischen Charakter des Ortes in jedem Falle daran zu können. Als Friedrich der Große 1772 dem Lande deutsche Kultur und damit seinen deutschen Charakter wiedergab, ließ er, da er der deutschen Sprache gleichgültig gegenüberstand, die polnischen Namen der Ortschaften bestehen, und so kam es, daß bis ins 20. Jahrhundert zahlreiche Namen von Orten polnisch geblieben sind, obgleich ihr deutscher Charakter längst wieder hergestellt war. Wenn heute in einem unserer 4 Kreise — im Kreise Stuhm — das Polnische noch häufig zu hören ist, so ist zu bedenken, daß seine dreihundertjährige polnische Oberhoheit ihm den Weg gebaut hat, daß es dort aber so wenig wie in den rein deutschen Nachbarbezirken Marienburg, Marienwerder und Rosenberg eine Heimatberechtigung besitzt. Die Sprachforschung hat bewiesen, daß dort ursprünglich wohl altpreußisches, aber kein polnisches Land gewesen ist, daß aber die deutsche Sprache und das deutsche Volkstum durch die geschichtliche Entwicklung dort Heimatrechte erworben haben.

II. Die Baudenkmäler Pomesaniens.

Im Zusammenhang mit dieser kulturhistorischen Betrachtung müssen noch einige besondere Worte über die Baudenkmäler gesagt werden.

Die alte preußische Landschaft Pomesanien, die Jahrhundertlang der geistige Mittelpunkt des deutschen Ordens war, gliederte sich verwaltungstechnisch in:

1. Die Komturei Marienburg, mit dem Ordenshauptthause Marienburg und der Burg Stuhm,
2. die Komturei Christburg, deren Burg jetzt zerstört ist,
3. das Bistum Pomesanien mit den vom Domkapitel erbauten Burgen in Marienwerder und Schönberg.

Die Grundzüge der kunstgeschichtlichen Entwicklung lassen sich an der Marienburg am besten verfolgen. Jegliche alte Kultur oder Handwerkskunst, die der Orden hätte benennen können, fehlte. Der 1190 gegründete Orden hatte in Syrien, speziell in Akkon, sein Hauptarbeitsfeld gehabt und seit 1291 sein Haupthaus in Prewig. Der Hochmeister Hermann von Salza (1210 bis 1239), von Geburt ein Thüringer, welche meist in Unteritalien bei seinem lieblichen Freunde Friedrich II. War schon überhaupt der Zusammenhang der abendländischen Kulturodöller damals recht innig, so zeigt sich das auch besonders in den baulichen Schöpfungen des Ordens. Die vierstöckige, um einen Hof mit Laubengängen gruppierte Bauanlage der Burgen, ähnlich den Klosterbauten, zugleich die geschlossene, rechteckige Bauweise, vielfachsofig mit Ecktürmen gesichert wie in alten Raststellen, alles das brachte die Ordensritter aus dem Süden mit; die hohen Portalnischen und die farbigen Streifen gehen bestimmt auf italienische, die Buchstabeninschriften auf sarazениsche Vorbilder zurück. Auch die Technik des Backsteinbaues, die in dem steinarmen Lande notwendig wurde, war dem Abendlande wohlbekannt. Oberitalien hat viele alte Ziegelbauten noch aus der Hohenstaufenzzeit (Verona), und um 1150 treten sie auch in der Mark und in Päperk auf. Die Fülle der Bauaufgaben schuf freilich sehr bald einen eigenen Stil für das Ordensland. Es fehlt der reiche, spielerische Schmuck, das Übermauern des Diertates, dafür legten die alten Meister um so mehr Gewicht auf schöne Proportionen, klaren Maueraufbau und wohlverdachte Grundrisse. Über den glatten Mauerflächen, die der Festungsbau bedingte, stehen nach dem ästhetischen Gesetz der Kontrastwirkung reicher behandelte Giebel und Portale. Hier tritt auch bildnerischer Schmuck auf. 1270 bis 1280 entsteht die goldene Pforte im Marienberg, in der wir noch die Einflüsse der thüringisch-sächsischen Bildhauertradition (Stammburg, Freiberg) verspüren.

1331 bis 1344 wurden die beiden Schlosskirchen zu St. Anna und St. Marien in ihrer jetzigen Gestalt erbaut. Der reiche Giebelranz am Chorhaupt erinnert an ähnliche Bildungen in Mitteldeutschland und namentlich an die von dem deutschen Orden erbauten Kirchen in Mühlhausen in Thüringen. Rheinische Künstler schufen den inneren Schmuck, die großen Skulpturen der Marienkirche und die Bogenseiter der St. Annenportale; in den Malereien der Marienkirche erkennen wir nahe Beziehungen zum Meister der Wandmalereien im Hansesaal des Rathauses zu Köln. Einzigartig ist der im achtzen Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts entstandene Mosaiküberzug des großen Marienbildes am Altarschrein; italienische Künstler, die vorher in Prag gearbeitet hatten, schufen ihn als Denkmal der nahen Beziehungen des Ordenslandes zum Hofe des deutschen Kaisers Karl IV.

Unvergleich waren die Ordensbaumeister als Raumkünstler. Der Kapitelsaal des Hochschlosses, die Kirche und zuletzt der große Saal im Mittelhof sind Raum

schöpfungen von unübertreffener Schönheit. Im Kreiter wird an die großen Hallen der deutschen Kaiserpfalzen angeknüpft, aber die zierlichen Sterngewölbe auf schlanken Granitpfeilern sind etwas hier zuerst erfundenes und darum für die deutsche Kunstgeschichte besonderes Wertvolles.

Ein hervorragender Förderer der schönen Künste war der Hochmeister Conrad von Jungingen (1393 bis 1407); sein vertrauter Ratgeber in Sachsen war der Maurer Niclae Hellenstejn, aus Coblenz gebürtig, der als Baumeister im Dienste des Ordens stand. Hellenstejn erbaute von 1394 bis 1396 den neuen Hochmeisterpalast und verpflichtete damit die thüringische Burgenbaukunst jener Tage nach dem Osten. Die schönen einfältigen Kremer und die vielverunkerte Schauseite zeigen uns Hellenstejn als einen schöpferisch veranlagten Künstler.

In Marienwerder fehlt uns die mächtige Baugruppe des Domes und Domschlosses, um 1350 begonnen. Die Sitte, neben die Domkirchen die Klauskirchen für das Chorherrenstift zu bauen, findet sich überall in deutschen Landen. Eigentümlich ist aber der Klauskirchbau in Form einer Burg und die Gruppierung dieser beiden Bauteile nicht neben-, sondern hintereinander, in der Vierengattung. Der hohe, gewölbte Wasserangang erinnert in seiner Stühnheit an die römischen Wasserleitungen. Beachtenswert ist die freitliche Stellung des Glockenturmes und die pseudobasilikale Querschnittsform der Kirche, zwei hier vielleicht zuerst erfundene Eigenheiten, die fortan für die pommerschen Kirchen kennzeichnend wurden.

Unter den Kunstwerken des Domes ist der Dorotheaschrein von circa 1395 wichtig; seine Malereien, auf Goldgrund, stehen in Beziehungen zu dem Stile des Meisters Theodorich von Prag. Auf italienischen Einfluß in den theologischen Ausdrucksweisen weist uns ein Wandbild des 14. Jahrhunderts im nördlichen Seitenschiffe hin; es stellt das Kreuz von Lucca, d. h. einen bekleideten Christus dar, dessen Urbild eine hochverehrte Reliquie im Dom zu Lucca ist. Im Anfang des 15. Jahrhunderts ließ Bischof Hiero von Dobeneck (1501 bis 1521) einen mit Schnitzwerk und eingelegten Hölzern verzierten Bischofsstuhl anfertigen, in dessen Stilform wir die Hand süddeutscher Kunsthändler verspüren.

Was sonst im Lande geschaffen wurde, steht im Banne dieser beiden Monumentalbauten. Edelhof Schönenberg, 1386 vollendet, ist ein vielfältiges, malerisch grappiertes Burghaus, unendlich reizvoll im Walde und am See gelegen; es spiegelt die Poesie süddeutscher Burgenbauten.

Das Rathaus in Marienburg, um 1370 erbaut, ist durch seine Anlage als Verwaltungsbau bedeutsam. Die Laubengesamt mit ihren Zinnen und Erkern steht wieder im Banne rheinischer Kunst.

9 städtische und 15 ländliche Pfarrkirchen der Ordenszeit, nicht alle gleichmäßig gut erhalten, sind wichtig als Denkmäler der Stiluntersätze, die im 14. und 15. Jahrhundert durch die deutschen Ansiedler erbaut, sich gleichmäßig über das Land verteilten; sie zeigen die schon erwähnten Merkmale des Ordensstils; großzügig in der Maßstabverteilung, aber sparsam im Schmuck. Die evangelische Pfarrkirche zu Deutsch-Eslau und die katholischen Dorfkirchen zu Lüchfelde (Kreis Stuhm) und Rogenstock (Kreis Marienburg) sind von besonderer Schönheit. Einzelne Anklänge an das alte deutsche Heimatland sind auch hier wahrnehmbar, so in der einst viergiebeligen Turmspitze zu Lüchfelde.

Die Zeit von 1466 bis 1772 ist in dem mit Polen verbundenen Landesteile (Stuhm und Marienburg) architektonisch ziemlich unfruchtbart gewesen. Dagegen zeigt sich in den preußisch gebliebenen Teilen Pommerns, den Kreisen Rosenberg und

Marienwerder, regeres Leben. Der deutsche Adel erwies sich hier als Kulturträger, so die Polen in dem Ausbau von Schönberg, im Kirchenbau von Langenau (1600), die Reszpeit im Schlossbau zu Lützen (1664) oder die Bellings zu Seubersdorf (1685). Auch im Stuhmert Kreise sind anscheinliche Gutshäuser nur dem deutschen Adel zu ver danken, so daß untergegangene in Grünfelde von der Familie von Lehmen oder das Stangenburger Haus von 1678 von der Familie Schad von Wittau. Am größtartigsten ist das Schloß, das sich der preußische Feldmarschall Graf von Hindenstein 1716 bis 1720 in Zinckenstein erbaute.

Daneben ist in ganz Pommern, besonders aber in den Niederungen eine wohlhabende deutsche Bauernschaft ausgesägt, deren Siebelungskunst durch die Ordensurkunden bis zu den frühesten Anfängen genau zu verfolgen ist. Uraltre Motive deutscher Baukunst in der Raumverteilung, der Giebelanlage und der Anwendung der Vorlauben schmelzen hier zu einem eigenen pommerschen Bauernhausstil zusammen.

Im 16. Jahrhundert wanderten die holländischen Kaufgesandten (Mennoniten) hier ein, deren Häuser im Zusammenbau mit den Scharen und Ställen die Erinnerung an ihre friesische Stammlandschaft wachhielten. Im 18. Jahrhundert werden die reichen Hochwertszügel der fränkischen und thüringischen Holzbaukunst hierzulande aufgenommen und allervortest verwandt, so 1706 an der evangelischen Kirche in Ragnitz, 1751 im Rösterischen Hause in Stalle, 1795 am Schmidtschen Hause in Preußisch Königsdorf, alles im Kreise Marienburg, aber nur Stichproben aus der großen Menge bauerlicher Baudenkmäler, die schon vor 120 Jahren als Zeugen deutscher Kultur von den Abendland bewundert wurden und noch heute den Stolz des Werders bilden.

Was haben demgegenüber die Polen während der ganzen Zeit ihrer Herrschaft an kulturellen Leistungen auf dem Gebiete der Baudenkmäler vollbracht? Es sind dies 2 Spätrenaissancegebäude zu Schönwiese und Altmark (Kreis Stuhm), das ist aber auch alles.

Im ersten und zweiten schwedischen Kriege sind 1626 bis 1629 und 1630 bis 1660 sehr viele Kirchen zerstört worden. Da mußte man die Ausstattung erneuern, wozu meistens Elbinger oder Danziger Kunsthändler herangezogen wurden. Unter dem Silbergerat fanden sich meist deutsche Stücke (Danzig, Marienburg, Elbing), vereinzelt auch polnische Stücke aus Posen. Die Häuser des polnischen Adels, von denen eigentlich nichts erhalten ist, könnten nur sehr bescheiden gewesen sein. Das einföldige Gutshaus in Groß-Waplig ist Ende des 17. Jahrhunderts von der polnischen Familie v. Sawasky erbaut, ein anmutiges Landhaus, nichts mehr. Beiläufig ist hierzu zu bemerken, daß dieses Gut noch bis zum Jahre 1581 in deutschem Besitz war und erst in diesem Jahre durch Heirat in den Besitz eines Mathias Niemajewski gelangte. Durch Erbschaft kam es dann 1780 erst in die Hände der Familie v. Sierakowski. Das jetzt Dominiertslische Haus in Hohendorf baute vor 170 Jahren der preußische Kriegsrat v. Schlammer. Recht weitvoll ist die große Gemäldeausstellung des Grafen v. Sierakowski in Groß-Waplig, aber sie beweist nur, daß der polnische Hochadel die westliche Kultur übernahm; typisch für die Kultur des Kreises Stuhm ist sie nicht. Sie enthält Deutsche, Holländer, Flamen, Italiener und Franzosen; Polen aus neuerer Zeit sind nicht sehr bedeutend.

III. Rechtsverletzungen der Polen.

1. Grundsätzlich erhält kein deutschstämmiger Bürger des polnischen Staates die behördliche Genehmigung zum Erwerb eines Grundstücks. Das gilt ebenso für ländlichen wie für städtischen Besitz. Ein noch weitergehendes Ausnahmerecht wird für

Ausiedler konstruiert. Bei Ausiedlerstellen wird auch die Besitznachfolge im Wege des Erbganges nicht zugelassen. Weder die Witwe, noch Sohn und Tochter erhalten die Genehmigung zur Entgegennahme der Auflösung. Vielmehr wird regelmäßig kurzfristig — binnen 2 Monaten — die Nüchternung der Wirtschaft, oder aber im schroffesten Widerspruch zu der der deutschen Minderheit zugesprochenen bürgerlichen Gleichberechtigung, der Verkauf an einen Polen verlangt.

2. Die als Liquidationsfähig angesehenen Güter werden unter Staatsaufsicht gestellt, und zwar vielfach in einer Form, daß der deutsche Eigentümer seines Einflusses auf den Wirtschaftsbetrieb beraubt wird. Schon während der Zwangsaufsicht werden die deutschen Angestellten entlassen, die Firmen, mit denen der Eigentümer in Geschäftsvoranstellung stand, gewechselt usw. Dabei wird auch tüchtiglos an Objekte herangegangen, bei denen die Liquidationsberechtigung durchaus bezweifelt werden muß. Ganz zu Unrecht verlangen die Polen Ununterbrochenheit des Wohnsitzes. Für diese Forderung gibt der Friedensvertrag keinerlei Anhalt.

3. Ungehörige Drangsalierung aller deutschstämmigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, Zugbarmachung der Zwangswirtschaft, um Deutsche von jeder Belieferung mit Warens, Rohmaterialien und Kohlen auszuschließen. Damit Stilllegung der Betriebe und Herbeiführung der Verkaufsgeneigtheit. Auf diese Weise ist die weltbekannte chemische Fabrik Milch in Posen in polnische Hand gebracht worden.

4. Eine Anzahl Mühlen sind zur Zeit ohne jede gesetzliche Unterlage von den Statisten polnischen Konkurrenten überantwortet worden. Zu dieser ungeheurelichen Maßnahme genügte der von dem Konkurrenten ausgesprochene, dem Beschuldigten gegenüber gar nicht einmal näher substantiierte Vorwurf der Verlegung von Mahlereischriften.

5. In einer Unzahl von Fällen wird auf Grund der in deutscher Übersetzung beiliegenden Verordnung vom 6. November 1919 die Zwangswartung der in deutschstämmiger Hand befindlichen Unternehmen angeordnet, ohne daß auch nur angebietet wird, innerhalb die Voraussetzungen, von denen die Verordnung spricht, bei den betroffenen Unternehmungen gegeben sind.

6. Erdrosselung der deutschen Schule. Entlassung der deutschstämmigen, hier beheimateten Lehrer auch an rein deutschen Schulen. Ummautung deutsch-evangelischer in deutsch-katholische Schulen, auch bei Überwiegen der deutschen Schülerzahl und der ortsanständigen deutschen Bevölkerung, — entschädigungsfreie Entnahmen des Vermögens der deutsch-erangelischen Schulgemeinden — damit Verhinderung der Nutzung der Schulgebäude zur Einrichtung von Privatschulen. (Planwisch.)

IV. Der Einfluß der Volksabstimmung auf die Weichsel und ihr östliches Ufer.

Nachtragsgutachten vom 21. Juli 1920.

I. Gebietshoheit.

These 1: Die Staatshoheit über alle Teile des Abstimmungsgebietes wird dadurch bestimmt, daß der Oberste Rat die Grenze zwischen Ostpreußen und Polen in dieser Gegend feststellt.

Die festzuhaltende Grenze kann theoretisch auf dreieckiger Weise gezogen werden, nämlich:

1. so, daß das ganze Abstimmungsgebiet mit Ostpreußen vereinigt bleibt,
2. so, daß das ganze Abstimmungsgebiet dem polnischen Staate zugesprochen wird,
3. so, daß eine Linie durch das Abstimmungsgebiet gezogen wird.

Begründung: Die Begründung folgt ohne weiteres aus dem Wortlaut des Artikels 97 Abs. 4.

These 2: Maßgebend für die Grenzfestsetzung ist in erster Linie der durch die Abstimmung fundgegebene Wille der Einwohner, in zweiter Linie die geographische und wirtschaftliche Lage der abstimmdenden Ortschaften.

Die geographische und wirtschaftliche Lage kommt aber nur zu ungünstigen verengten Minderheitsgemeinden in Betracht, die so ungünstig liegen, daß sie von dem übrigen Abstimmungsgebiet nicht losgelöst werden können.

Begründung: Die Begründung ergibt sich aus dem Wortlaut des Friedensvertrages in Verbindung mit der Antwortnote der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 16. Juni 1919. Das Wörter darüber ist in der Einführung der Denkschrift des Deutschen Ausschusses gesagt, deren Ausführungen in dieser Richtung vollständig beizutreten ist.

These 3: Nachdem die Abstimmung im ganzen Gebiet eine überwältigende Mehrheit für Ostpreußen ergeben hat, kann die Grenze gerechterweise nur so festgesetzt werden, daß das ganze Abstimmungsgebiet mit Ostpreußen vereinigt wird.

Begründung: Die Begründung ergibt sich aus dem Wesen der Volksabstimmung in Verbindung mit Artikel 97 Abs. 4 und den in der Antwortnote vom 16. Juni 1919 entwidelten Grundsäulen.

These 4: Völlig unzweifelhaft ist die Entscheidung insbesondere auch für die Flusssickerung, da die Niederung, abgesehen von den kleinen Ortschaften Außendeich, Neu-Viebenau und Steamerhof, durchweg für Ostpreußen gestimmt hat, und diese drei Ortschaften aus dem Abstimmungsgebiet nicht herausgetrennt werden können. Das ganze östliche Niederungsgebiet der Weichsel und der Nogat ist also vollständig mit Ostpreußen zu vereinigen.

Begründung: Die drei genannten Ortschaften zählen zusammen nur 263 Einwohner. Sie gehören zum Deichverbande der Marienwerder Niederung und ihr Schutz gegen Überschwemmung sowie die Be- und Entwässerung ihres kleinen Gebietes können nicht abweichend von ihrer nördlichen und südlichen Umgebung geregelt werden. Auch läßt sich eine besondere Zollverwaltung für diese kleine Bevölkerungsinsel nicht durchführen.

These 5: Die Gebietshoheit Ostpreußens hat sich von derjenigen Stelle an, wo die Nordgrenze des Kreises Marienburg auf die Nogat stößt, bis zu derjenigen Stelle, wo die Südgrenze des Kreises Marienwerder die Weichsel verläßt, überall bis zur mittleren Linie der Hauptfließrichtlinie der beiden Flussläufe zu erstrecken.

Begründung: Die in These 1 erwähnte Grenzfestsetzung durch die alliierten Hauptmächte entscheidet über die Gebietshoheit im ganzen Abstimmungsgebiet. Der Umfang dieses Gebietes ist durch die Artikel 28, 30 und 96 des Friedensvertrages zweifelsfrei festgelegt. Das Gebiet umfaßt nämlich die Kreise Stuhm und Rosenberg und die östlich der Nogat und östlich der Weichsel liegenden Teile der Kreise Marienburg und Marienwerder. Der hier gebrauchte Ausdruck »östlich« (»à l'Est« — »east of«) darf nicht etwa dahin mißverstanden werden, daß die Westgrenze des Abstimmungsgebietes mit dem östlichen Flußufer der Nogat und der Weichsel zusammenfallen soll. Denn Artikel 100 des Friedensvertrages in Verbindung mit den Artikeln 28 und 30 bestimmt

dentlich, daß die Hauptschiffahrtslinie der Nogat die Ostgrenze des Kreisstaates Danzig und mithin die Westgrenze des Abstimmungsgebietes bilden soll. Ebenso verläuft die Kreisgrenze des Kreises Stuhm von alterthmer in der Hauptschiffahrtslinie der Weichsel. Daselbe muß, unter Berücksichtigung des Wortlautes des Artikels 28, auch von denjenigen Strecken des Kreises Marienwerder gelten, wo — nach dem Wortlaut des Artikels 97 Abs. 4 — ebenfalls die »Weichsel die Grenze bildet«.

Wenn polnischerseits der Standpunkt vertreten wird, daß Artikel 97 Abs. 4 dem polnischen Staate auf alle Fälle die Gebietshoheit am ganzen Weichselstrande und an seinem östlichen Ufer zuspreche, so widerspricht diese Auffassung dem Sinne der Volksabstimmung. Unter Berücksichtigung des durch die Abstimmung fundgegebenen Willens der Bevölkerung ist über das ganze Abstimmungsgebiet zu entscheiden. Es wäre ein vollkommener Widerspruch, wenn der Friedensvertrag einerseits in den Artikeln 28 und 96 dem Abstimmungsgebiet einen bestimmten Umfang gegeben, andererseits aber in Artikel 97 bestimmt haben sollte, daß ein Teil dieses Gebietes (nämlich die östliche Hälfte des Weichselstrandes einschließlich seines rechten Ufers) auf alle Fälle — gleichgültig wie die Abstimmung ausfallen möge — dem polnischen Staate zugesprochen sei.

Zusatz: An der dargelegten Auffassung des Artikels 97 Abs. 4 ändert auch der dort vor kommende Ausdruck »mindestens« (»au moins«) nichts. Denn wie in der Deckschrift des Deutschen Ausschusses (Abschnitt Vb über »Weichsel und Nogat«) zu treffend ausgeführt ist, ist dieser Ausdruck nur alternativ gemeint und bedeutet, daß dem polnischen Staate auch für den schlimmsten Fall eines ihm ungünstigen Ausgangs der Volksabstimmung (d. h. also im praktischen Ergebnis »auf alle Fälle« — »in any case«) immer hin die Überwachung der ganzen Weichsel einschließlich ihres östlichen Ufers, überlassen werden soll. Art und Umfang dieses Überwachungsrechts, daß dem polnischen Staate auf alle Fälle zu überlassen ist, sind in Artikel 97 Abs. 4 genau bestimmt und einer Erweiterung weder in sachlicher noch in räumlicher Hinsicht fähig. Weit entfernt davon, sich selbst mit dem gefährlichen Rechte eines willkürlichen Ermessens anzustatten, haben die Alliierten Mächte schon bei Abschluß des Friedensvertrages genau erwogen, welche klar bestimmten Rechte an der östlichen Weichselhälfte und am östlichen Stromufer dem polnischen Staate auf alle Fälle verbleiben müssen, um diesem großen Ansieger der Weichsel denjenigen Einfluß auf die Regulierung und die Verbesserungsarbeiten zu sichern, dessen er nach Auffassung der Alliierten Mächte dauernd bedarf. Diese Rechte erschöpfen sich nach der bündigen Bestimmung des Artikels 97 Abs. 4 in der Überwachung. Die Überwachung der westlichen Hälfte der Weichsel einschließlich ihres westlichen Ufers steht dem polnischen Staate ohne weiteres auf Grund der ihm durch den Friedensvertrag zugesprochenen Gebietshoheit zu. Artikel 97 Abs. 4 des Vertrages gewährt aber dem polnischen Staate auf alle Fälle auch die Überwachung der östlichen Weichselhälfte, also die »volle und uneingeschränkte« Überwachung der ganzen Weichsel und führt, um jeden Zweifel auszuschließen, noch hinzu, daß diese Überwachung der ganzen Weichsel auch das östliche Ufer in der für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderliche Tiefe einschließt.

These 6: Da Ostpreußen staatsrechtlich einen Bestandteil des Deutschen Reichs bildet, fällt also die Gebietshoheit über das Abstimmungsgebiet bis zur mittleren Linie der Hauptschiffahrtslinie der Nogat und der Weichsel dem Deutschen Reiche zu.

Zusatz: Aus dieser Gebietshoheit fließt u. a. das Recht und die Pflicht, den Gemeingebräuch der östlichen Flusshälfte zum Baden, Wasserschöpfen, Viehtränken und zur Gewinnnahme sowie die Fischerei zu regeln, Höfen und Stichkanäle sowie Bode-

aufzuhalten anzusezen und die Strom- und Schifffahrtspolizei auszuüben. Die Gebietshoheit am Flusse und an seinem Ufer erstreckt sich auf die Verfolgung strafbarer Handlungen, die auf diesem Gebiete begangen sind, und ist maßgebend für die Zollgrenze.

II. Kontrolle (Überwachung).

Theorie 7: Die dem polnischen Staate nach Artikel 97 Abs. 4 zu überlassende »Kontrolle« des Weichselstromes, einschließlich seines östlichen Ufers, stellt nicht etwa einen Ausfluß der polnischen Gebietshoheit dar, die vielmehr an der Grenze des bisherigen Abstimmungsgebietes endigt, sondern enthält umgekehrt eine auf der deutschen Gebietshoheit lastende Staatsverwaltung zugunsten Polens.

Begründung: Wie in Abschnitt I ausgeführt, entscheidet die vom Obersten Rat festzugegende Grenze über die Staatshoheit am ganzen Abstimmungsgebiet. Die dem polnischen Staate zu überlassende Kontrolle kann also nicht den Umfang des deutschen Staatsgebietes vermindern, sondern gewährt dem polnischen Staate nur gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse gegenüber einem Teil des deutschen Hoheitsgebietes.

Theorie 8: Die erwähnte »Kontrolle« ist einerseits von der Gebietshoheit, anderseits von der Verwaltung zu unterscheiden. Auf seinen eigenen Gebieten steht Polen nach allgemeinen öffentlich-rechtlichen Grundsätzen die volle Gebietshoheit zu, auf demjenigen des Freistaates Danzig hat es nach Artikel 104 Nr. 3 Anspruch auf die »Kontrolle und Verwaltung«, für das mit Ostpreußen zu vereinigende Abstimmungsgebiet beschränken sich seine Befugnisse auf die bloße »Kontrolle«. Diese Kontrolle gewährt dem polnischen Staate kein eigenes Ausführungtrecht (droit d'exécution), sondern lediglich ein Überwachungtrecht (droit de surveillance).

Begründung: In der Denkschrift des Deutschen Ausschusses (Abschnitt V b über »Deichsel und Regat«) ist bereits ausgeführt, daß das Wort »contrôle« nach französischem Sprachgebrauch den Begriff der eigenen Handlung (»action«) entgegenge setzt ist. Die eigene Handlung (»action«) wird auf dem Gebiete staatlicher Aufgaben vielmehr durch die Worte »exécution« oder »administration« bezeichnet. Mit diesem Sprachgebrauch steht auch die Ausdrucksweise des Friedensvertrages überall im Einlange. So heißt es im Artikel 203, wo von der Durchführung der deutschen Ausrüstung die Rede ist, daß die im Betracht kommenden Vertragbestimmungen von Deutschland unter der Überwachung (»contrôle«) besonderer interallierter Kontrollkommissionen »ausgeführt« (»exécutées« — »executed«) werden sollen, dort werden also »Überwachung« (»contrôle«) und »Ausführung« (»exécution«) scharf unterschieden. Derselben Unterschied zwischen Überwachung (»contrôle«) und »administration« oder »exécution« (»administration« oder »handling«) machen auch die Artikel 233 Anlage II § 12 und Artikel 258 (vgl. auch Artikel 322: »contrôle sur les entreprises«). Endlich erläutert Artikel 204 den Ausdruck »contrôle« durch die dort als gleichbedeutend gebrauchte Bezeichnung »surveiller« (»see to«) und stellt wiederum dieser »Überwachung« (»surveillance«) ausdrücklich die »Ausführung« (»exécution«) gegenüber.

Theorie 9: Die Aufgaben des Deutschen Reiches, deren Kontrolle dem polnischen Staate zu überlassen ist, bedenken sich mit den Aufgaben der Strombaudienst und sind nicht etwa mit den Aufgaben des Deichschutzes oder gar der Entwässerung zu wechseln.

Die erwähnten Aufgaben sind, soweit sie über das eigentliche Flussbett hinausgreifen, durch das preußische Gesetz vom 20. August 1883 — Gesetz über die Befugnisse der Strombaudienst gegenübert den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen

(Gesetzesamml. 1883 S. 333) — genau geregelt. Danach beschränken sich die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferansiegern im allgemeinen auf die zwischen den Buhnen liegenden Anlandungen und gehen nur hilfs- und andnahmeweise um ein geringes darüber hinaus.

Die Befugnisse bedürfen vom Standpunkte des Schifffahrtsinteresses keiner Erweiterung.

Erläuterung und Begründung.

1. Aufgaben der Strombauverwaltung.

Der Herbeiführung einer ungehinderten Schifffahrt dient vor allein die Erhaltung einer genügend tiefen Fahrrinne des Stromes, daneben kommt das Zeigen der Schifffahrtzeichen in Frage.

Die Tiefe der Fahrrinne wird unmittelbar durch die Breite des Flusses bedingt. Je breiter der Fluss ist, um so geringer ist seine Tiefe. Je schmäler er wird, um so kräftiger räumt er durch die unablässig wirkende Kraft des fließenden Wassers sein Bett und verschafft sich dadurch selbsttätig die seiner Wasserfülle entsprechende Tiefe. Die Regulierung des Stromes besteht darin, den Fluss an ein bestimmtes Strombett zu fesseln, die Verbesserung verfolgt den Zweck, das Bett zu verengen und die Fahrrinne zu vertiefen. — Baggierungen sind in einem so lebhaft strömenden Gewässer, wie es die Weichsel ist, regelmäßig nicht ausgeübt.

Auf der das Abstimmungsgebiet begleitenden Stromstrecke geschieht die Regulierung im allgemeinen durch die Anlage von Buhnen, aunahmeweise auch von sogenannten Deckwerken. Buhnen sind Gebilde aus Fäschinen, Draht und Pfählen, die mit Steinen beschwert sind, und deren Unterlagen auf dem Grunde des Stromes sinken (Strandmatrizen) bilden. Ihre Länge beträgt je nach den örtlichen Verhältnissen 40 bis 150 m, in einzelnen Fällen noch darüber hinaus. Sie ragen in Abständen von 100 bis 150 m quer in das Flussbett und dienen dazu, den Anlandungen des Stromes einen Halt zu geben. Die Wasseroberfläche zwischen ihnen nimmt am Stromanse nicht nahe Teil, sieht sich allmählich zu und wird mit der Zeit zum festen Ufer. Die Ansatzstelle der Buhne am festen Lande (also am alten Ufer) heißt Buhnenwurzel und ist durch einen Markstein bezeichnet; ihre am weitesten in den Fluss ragende Spize heißt Buhnenkopf. Die Verbindungsline der Buhnenköpfe — Streichlinie genannt — bildet die dem Strom für die Zukunft vorgeschriebene Uferlinie. — Deckwerke sind feste, künstliche Böschungen, welche sofort nach ihrer Anlage Strom und Ufer scharf voneinander trennen. Sie sind kostspieliger als die Regulierung durch Buhnen und finden sich im Abstimmungsgebiet nur an drei Stellen (bei Stangendorf, Groß-Grabau und an der Münsterwalder Brücke).

Sämtliche Buhnen auf der Stromstrecke des Abstimmungsgebietes sind bereits vor mehr als 35 Jahren erstmalig angelegt. Im Laufe der Zeit ist die Entwicklung so weit vorgeschritten, daß die ehemalige Wasseroberfläche sich zwischen dem landwärts liegenden Teil der Buhnen bereits an vielen Stellen zu nutzbarem Lande gewandelt hat. Der Anlage neuer Buhnen bedarf es an keiner Stelle des Abstimmungsgebietes. Die Aufgabe der Strombauverwaltung besteht nur noch darin, die Buhnen zu erhalten, schadhafte Buhnen auszubessern und solche, die etwa ganz oder teilweise vom Strome ausgespült werden, zu erneuern, außerdem in der Anlage kleinerer Stoßhafenwerke.

Langjährige Erfahrung hat gelehrt, daß der Bau und die Unterhaltung der Buhnen zweckmäßig vom Strome aus geschah. Uferwege, die den Strom auf eine längere Strecke begleiten, gibt es nicht. Sie sind auch noch nie vermieden worden. Der

Strom selbst ist die natürliche Fahrstraße für die Bauschiffe und für die Heran-
schaffung und Weiterbeförderung des Materials. Dieses Material wird teils den Buhnen,
teils dem Gelände zwischen den Buhnen entnommen, wo die Anlandungen häufig stärker
zunehmen als erwünscht erscheint. Nur hinfreie wird auch das Flusser der Entnahme
von Erde, zur Ablagerung von Material und zur Unterbringung von Arbeitern benutzt.
Hierzu genügt im Höchstfalle ein Streifen von 10 bis 15 m landwärts über die
Buhnenwurzeln hinaus. Einem größeren Raum nimmt die Strombauverwaltung schon
bedingt nicht in Anspruch, weil die Nutzung des dahinter liegenden Raumes sonst verin-
trächtigt wird.

Wo feste Deckwerke bestehen, sind Fluss und Land durch die Rauten des Decks-
werks scharf geschieden. Für die Unterhaltung genügt auch hier im Höchstfalle ein
Streifen in der vorher erwähnten Breite von 10 bis 15 m.

Alle sonstigen Ausgaben der Strombauverwaltung (Strompolizei, Eisaustrich-
arbeiten, Zeichen von Schiffsahrtszeichen) vollziehen sich auf dem Strom selbst oder un-
mittelbar am Uferende.

Diesen Erfahrungen trägt das Gesetz vom 20. August 1883 (Gesetzsamml. 1883,
S. 333) Rechnung, indem es der Strombauverwaltung alleinigen Besitz und volle
Nutzung an den Anlandungen zwischen den Buhnen gewährt (§ 5), ihr landeinwärts
am alten Ufer aber nur noch die ganz beschränkten Rechte des § 3 des erwähnten
Gesetzes (Entnahme von Erde, Lagerung von Material, Intransporthnahme von Unter-
funktionsplätzen für die Arbeiter) einkünft. Überiges hat sich die Strombauverwaltung
auf Grund ihrer Erfahrungen sogar des Nutzungsrechts an der Fläche zwischen den
Buhnen teilweise freiwillig entzässt und sich mit einem Besitzstreifen begnügt, der sich
nur bis zu einer Breite von durchschnittlich 50 m hinter der Verbindungslinie der Buhnen-
köpfe (der sogenannten Streichlinie) erstreckt, also erheblich näher zum Flusse liegt als
die Verbindungslinie der Buhnenwurzeln und entsprechend vom alten Ufer entfernt bleibt.

2. Hochwasserschutz und Entwässerung.

Das von der Strombauverwaltung wahrmachende Interesse der Schifffahrt be-
schränkt sich auf das zwischen den Uferänden des Flusses eingeschlossene Flussbett.
Wenn der Strom über seinen mittleren Wasserstand hinaussteigt und die Uferänder
überflutet, so hindert dieser Vergang die Schifffahrt zunächst nicht. Werden auch die
am Uferende aufgestellten Schiffsahrtszeichen überflutet oder zerstört, so muss die Schifffahrt
eingestellt werden, bei großem Hochwasser ist sie unmöglich. Die bei starken
Anstiegen des Flusses der Niedrigung drohende Überschwemmungsgefahr hat aber
mit der Schifffahrt auf dem Strom nichts zu tun.

Der den Flusslauf in größerer oder geringerer Entfernung begleitende Deich ist
nicht von der Strombauverwaltung, sondern von den im Deltaverbande der Marien-
werderer Niederung zusammengeholzten Niederungsbewohnern angelegt und für die
Schifffahrt ohne Bedeutung. Er dient zum Schutz des landwärts gelegenen Niederungs-
gebietes und ist an vielen Stellen um Hunderte von Metern von der Verbindungslinie
der Buhnenwurzeln entfernt. An anderen Stellen tritt er fast an diese Linie heran,
so dass die Marksteine dort am Deichfuße stehen. An solchen Stellen vermeidet es die
Strombauverwaltung grundsätzlich, bei ihren Arbeiten über die Verbindungslinie der
Buhnenwurzeln hinzugehen; denn sie hat zu allen erforderlichen Hilfsmassnahmen
anbetraglich Platz und will natürlich die Verwaltung des Deiches in keiner
Weise beeinträchtigen.

Die Entwässerung der Niederung hat vollenbs keinen Zusammenhang mit der Weichsel. Sie geschieht durch eine Anzahl von Gräben, die landwärts vom Deiche liegen und nach ihrer Vereinigung in der alten Regat schließlich bei Weissenberg am nördlichen Ende der Niederung durch ein Bett in die schiffbare Regat übergeleitet werden.

Theorie 10: Die dem polnischen Staate zu überlassende Kontrolle fällt mit der Überwachung der Tätigkeit der Strombauverwaltung zusammen. Dachlich wird sie darin bestehen müssen, daß den polnischen Behörden das Recht eingeräumt wird, sich von dem Zustande des Stromes und seiner Regulierung und Verbesserung (Strompolizei, Hafenanlagen, Eisaufrüttarbeiten, Schiffsahrtszeichen, Buhnenbauten und Dächer) durch Kontrollorgane zu überzeugen, denen die deutschen Behörden alle auf die genannten Verhältnisse bezüglichen Auskünfte erteilen und Schriftstücke zur Einsicht vorlegen werden. Räumlich erscheint es sachgemäß, die Kontrolle außer auf die Stromfläche selbst noch auf einen Streifen auszudehnen, der bis zur Verbindungslinie der durch Marksteine genau bezeichneten Bahnenwurzeln verläuft.

Begründung: Das Interesse Polens an der zum Abstimmungsgebiet und mithin künftig zu Österreich gehörenden Weichselstraße ist ein reines Schiffsahrtinteresse. Der Hochwasserschutz und die Entwässerung der Niederung kommen für Polen nicht in Frage, da die Marienwerderer Niederung ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, an welchem Polen — abgesehen von den beiden kleinen, billigerweise künftig wieder mit dem Deutschen Reich zu vereinigenen Gemeinden Groß- und Klein-Wolz — nicht beteiligt ist. Auch beschränkt der Friedensvertrag die Rechte Polens ausdrücklich auf den Strom und auf sein östliches Ufer in der für die Regulierung und Verbesserung erforderlichen Tiefe und gewährt Polen keinerlei Ansprüche auf eine Kontrolle des Hochwasserschutzes oder gar der Entwässerung der Niederung.

Vom Schiffsahrtinteresse aus bedarf Polen nur der Überwachung des Stromes selbst und seines Ufers in der erwähnten, für die Regulierung und Verbesserung erforderlichen Tiefe. Hierbei ist jedoch zwischen der eigentlichen Regulierung und Verbesserung und bloßen gelegentlichen Hilfsmaßnahmen zu unterscheiden. Die in der Erläuterung zu Thes 9 unter Nr. 1 erwähnten ausnahmeweise auf das feste Ufer hinübergreifenden Maßnahmen (Entnahme von Erde, Lagerung von Material, Inanspruchnahme von Unterflurstützplätzen) tragen einen bloßen Hilfscharakter und bedürfen keiner besonderen Überwachung. Für die Überwachung genügt es vielleicht völlig, wenn der polnische Staat jederzeit in der Lage ist, sich von dem Zustande der Buhnen und der zwischen ihnen liegenden Fläche zu überzeugen.

Die Art und Weise der Kontrolle durch Kontrollorgane und durch Erfordern von Auskünften ergibt sich aus ihrem Wesen. Ob darüber hinaus aus dem Wesen einer »vollen und uneingeschränkten« Kontrolle auch das Recht Polens zu folgen ist, die Abstellung von Mängeln und unter Umständen auch die Herstellung neuer Strombauten rechtswidrig vorbehalten zu dürfen, erscheint deshalb zweifelhaft, weil sich der Ausbruch »voll und uneingeschränkt« nach dem Zusammenhang des Artikels 97 Abs. 4 anscheinend gar nicht auf den sachlichen Anfang des Kontrollrechts, sondern nur auf seine räumliche Erstreckung (nämlich in der Richtung auf die ganze Weichsel) beziehen soll.

Theorie 11: Die Kosten der ihm zustehenden Kontrolle hat der polnische Staat zu tragen.

Begründung: Da über die Kosten der Kontrolle nichts gesagt ist, sind sie nach allgemeinen Grundsätzen von bewenigen zu tragen, zu deren Gunsten das Kontrollrecht begründet ist. Das ist der polnische Staat. — Die Sache liegt hier, wie einer

näheren Ausführung wohl nicht bedarf, völlig anders als bei den verschiedenen im Friedensvertrage vorgesehenen Wiedergutmachungen.

Darin, daß Polen die Kosten der Kontrolle selbst trägt, liegt auch ein gewisser Schutz des Deutschen Reichs gegen eine Überspannung des Kontrollrechts. Dieser Schutz ist um so mehr am Platze, als es tatsächlich einer Kontrolle des deutschen Stromes durch Polen in keiner Weise bedarf. Denn auf dem Gebiete des Strombaues wie des Wasserbaus überhaupt sind die Deutschen, wie jeder Sachkundige weiß, den Polen seit jeher überlegen.

III. Zusammenfassung.

Artikel 97 Abs. 4 schreibt vor, daß der Grenzfestsetzung für das Abstimmungsgebiet in erster Linie das Ergebnis der Volksabstimmung zugrunde zu legen ist. Da die Abstimmung überall und namentlich auch in der Weichselniederung eine überwältigende Mehrheit für Ostpreußen erbracht hat, wird also das ganze Abstimmungsgebiet bis zu seiner im Friedensvertrage festgelegten Grenze, d. h. bis zur mittleren Linie der Haubenschiffahrtslinie der Weichsel, mit Ostpreußen und insgesamt mit dem Deutschen Reich zu vereinigen sein. Dem polnischen Staate ist nur die Kontrolle über die Weichsel und über ihr östliches Ufer in der für die Regulierung und Verbesserungsbauten erforderlichen Tiefe einzutämmen. Diese Tiefe reicht bis zur Verbindungsleitung der Buhnenwurzeln. Der sachliche Umfang des Kontrollrechtes geht dahin, daß den polnischen Behörden das Recht eingeräumt wird, sich von dem Zustande des Stromes und seiner Regulierung und Verbesserung (Strompolizei, Hafenanlagen, Eisauflösungsarbeiten, Schiffahrtsschilden, Buhnenbauten, Dörfwerken) durch Kontrollorgane zu überzeugen, denen die deutschen Behörden alle auf die genannten Verhältnisse bezüglichen Auskünfte erteilen und Schriftstücke zur Einsichtnahme vorlegen werden. Die Kosten der Kontrolle trägt noch allgemeinen Rechtesgrundbügen der polnische Staat.

Zusatz: Nur dadurch, daß Deutschland die Gewichtshöheit bis zur Fahrrinne der Weichsel behält, kann der Provinz Ostpreußen der ihr in Artikel 97 Abs. 5 ausdrücklich zugesagte und für ihre Lebensinteressen unentbehrliche Zugang zur Weichsel wirklich gesichert werden.

V. Die Grenzziehung an der Weichsel.

Eine Eingabe des Deichverbundes der Marienwerderer Niederung an den Obersten Rat in Paris vom 4. August 1920.

I. Einleitung.

Der Deichverbund hat sich in grösster Besorgnis um das Schicksal der Niederung bereits in mehrfachen Kundgebungen an den Obersten Rat und an die Öffentlichkeit gewandt, um die Ferreichung des Deichschages durch die ursprünglich geplante Abtrennung eines Uferstreifens in der Breite von 50 m abzuwehren. Wir begrüßen es mit Genehmigung, daß der Plan einer solchen mechanischen Grenzziehung, welche den Deich an fünf Stellen überschreiten würde, nach zuverlässig erscheinenden Meldungen aufgegeben sein soll. Wir glauben daraus schließen zu dürfen, daß auch dem Obersten Rat daran gelegen ist, die Interessen der Deichgenossenschaft in erster Linie zu schützen. Dies geschieht aber so lange nicht, als das rechte Ufer auch nur teilweise in den Händen des polnischen Staates bleibt und dem Deutschen Reich die Staatshoheit über Strom und Ufer gänzlich entzogen wird. Wir bitten den obersten Rat deshalb auf das dringendste, nicht auf halbem Wege stehenzubleiben, sondern die grossen und berechtigten Interessen

der Bevölkerung voll zu berücksichtigen und die ganze Niederrung einschließlich des geographisch und wirtschaftlich notwendig zu ihr gehörenden Vorlandes und einschließlich der östlichen Hälften des Weichselstromes der deutschen Staatshoheit zu belassen.

II. Deichschutz und Strombau.

Wie dem Obersten Rat aus früheren Darlegungen hinlänglich bekannt ist, hat der Deich den Zweck, daß einheitliche Überschwemmungsgebiet der Niederrung gegen Hochwasser zu schützen, während der Strombau in erster Linie das Bett des Flusses festlegen und verengen soll, um ihm schiffbar zu machen und zu erhalten. Der Deich dient also dem Lande und schützt es gegen den Strom, der Strombau dagegen dient dem Strom in seiner Eigenschaft als durchgehende Schifffahrtsstraße. Während sich aber die Aufgaben des Deichverbandes im Schutze des Hinterlandes erschöpfen, hat der Strombau gleichzeitig die Nebenaufgabe, den Schuh des Hinterlandes gegen Überschwemmungen, soweit es in seinen Kräften steht, zu unterdrücken.

Der Strombau bedarf des Ufers nur aufnahmeweise und hilfsweise und im allgemeinen nur bis zur Verbindungslinie der Bahnenwurzeln oder um ein geringes darüber hinan. Denn die Schifffahrt hat naturgemäß keine selbständigen Interessen am Hinterlande, sondern gleitet, wie der Strom selbst, an ihm nur vorüber. Wo sie des Warenaustausches wegen anlegt, verliert sie ihren Charakter als reine Schifffahrt und geht in den Güterumschlag über. Der Deichschutz dagegen ist in mehreren Richtungen auf das der Strombauverwaltung unterstehende Vorland und auf einen guten Strombau längs des ganzen Verlaufes des Deiches unbedingt angewiesen.

1. Der Deichhahn bedarf der Benutzung des zwischen Deich und Fluß liegenden Vorlandes zur Unterhaltung und Verstärkung des Deiches.

Die Hochwassergefahr bedroht den Deich immer nur an der Außenseite. Diese Außenseite des Deiches, der an fünf wichtigen Stellen (bei Kaniken, Ritterbrücke, Rothebude, Außendelch und Aludnerweide) unmittelbar an die Verbindungsstrecke der Bahnenwurzeln stößt, läßt sich ohne Benutzung des Vorlandes, d. h. also des Gebietes zwischen den Bahnen, gar nicht unterhalten. Der Deichhauptmann muß in der Lage sein, ohne erst Polizeiweigkeiten oder polizeiliche oder bürokratische Umständlichkeiten überwinden zu müssen, in jedem Augenblick anordnen zu können, daß das Vorland betreten wird und daß Erde und Strauchwerk aus ihm zum Schutze des Deiches entnommen werden. Rämentlich zur Zeit des Hochwassers handelt es sich oft um Stunden, manchmal um Minuten. Die Leute aus der ganzen Niederrung kommen mit Füchsenwagen heran, um den Deich zu verstärken und zu schwägen. Es wäre unbegreiflich, wenn das Schloßal der ganzen, 20 000 ha großen Niederrung in solchen Zeitpunkten dadurch auf Spiel gesetzt würde, daß eine fremde Staatshoheit in der Lage wäre, die Arbeiten des Deichverbandes zu hemmen und zu unterbrechen.

2. Die fortgängige Unterhaltung der Bahnen dient nicht nur der Regulierung des Stromes, sondern zugleich dem Schuh des Deiches. Der Deichhahn würde gerade an den gefährdetsten Stellen der Unterstützung ausgezehrzt sein, wenn der Fluß ständig unmittelbar neben ihm dahinstrome und nicht durch das zwischen den Bahnen liegende Vorland abgehalten würde. Deshalb sind die Bahnen auch ursprünglich von der Deichverwaltung angelegt worden und erst später, als das Interesse der Schifffahrt stärker hervortrat, von der Strombauverwaltung übernommen worden.

Aus denselben Grunde ist auch das Vorland zwischen den Bahnen schon seit ältester von den Einwohnern der Niederrung durch Einspannung von Strauchwerk befestigt worden.

3. Besonders wichtig für den Deichverband ist ferner der Eisauftrempel im Frühjahr. Wenn Schnee und Eis am Oberlaufe des Stromes zu schmelzen beginnen, dann brüsst das gewaltig aufschwollende Wasser des Stromes gegen die Eisdecke, hebt und zertrümmt sie und wälzt die Eisschollen mit sich. Die Schollen stoßen und heben sich übereinander. Erfolgt kein Eingriff, so legen sich diese Geschiebe an engen Stromstellen fest und können, vom Grunde an aufwachsend, die Krone des Deiches erreichen. Sie hemmen den Ablauf des Wassers und zwingen es, über den Deich hinweg in die Niederung überzutreten. Gleichzeitig stoßen die Eisschollen auf dem ungetrennten Wasserlaufe gegen den Deich, zerstören ihn und bringen die Gefahr des Deichbruches mit sich (so geschehen im Jahre 1888).

Allen diesen Gefahren kann die Deichgenossenschaft aus eigener Kraft nicht begegnen, da sie nicht Herrin über den Strom ist. Es ist daher Aufgabe der Strombauverwaltung, die örtlichen Interessen der Niederung dadurch zu fördern, daß sie den Schmelzwässern und den in ihnen treibenden Eisschollen einen glatten und ungehinderten Abfluß ermöglicht. Dies geschieht alljährlich durch Eisauftrempel mittels Brechdampfers. Der Deichverband erstatte deshalb der Strombauverwaltung alljährlich anteilig die Kosten der hierfür geleisteten Arbeiten.

S. 1 bis 3. Das Lebensinteresse der Marienwerderer Niederung zwinge daher gebieterisch zu der Forderung, daß die Strombauverwaltung auf der ganzen die Niederung begleitenden Stromstrecke in deutscher Hand bleiben muß. Der polnische Staat hat am Strom, soweit er an deutschem Hinterlande vorbeifließt, nur ein Schiffsahrtssinteresse und wird durch die Bedürfnisse der Niederung in keiner Weise berührt. Auch beim besten Willen kann eine freie Staatshöheit uns nicht so fühlen wie die eigene, da es einer ständigen Fühlungsnahme zwischen Deichverband und Strombauverwaltung bedarf, wie sie mit einer fremden Strombauverwaltung nicht möglich ist. Endlich kann der Deichverband den Hinweis darauf nicht unterlassen, daß die Beamten der polnischen Strombauverwaltung bei der Bevölkerung keineswegs dasselbe Vertrauen genießen, wie diejenigen der deutschen. Nur wer gesessenlich die Augen schließt, kann sich die Laihache verhehlen, daß das Beamtenamt überhaupt und insbesondere das Strombautechnische Beamtenamt in Polen hinter dem deutschen an Sachkunde und Erfahrung weit zurückbleibt.

Was insbesondere die Eisbrucharbeiten angeht, so darf sich Ostpreußen unbedenklich darauf verlassen, daß der Kreisstaat Danzig, schon im Interesse des Schanes des großen polnischen Weichsel und Nogat liegenden Werders, dem Schmelzwasser durch Eisbrechearbeit einen regelmäßigen Abfluß verschafft. Die anschließenden Auftrempelarbeiten auf der Stromstrecke von Weizenberg aufwärts bis Groß- und Klein-Wolz werden aber nur dann im Interesse der Marienwerderer Niederung durchgeführt werden, wenn sich die sachkundige deutsche Strombauverwaltung dafür einsetzt. Falls Deutschland von jeder Beteiligung am Strombau ausgeschlossen sein sollte, so besteht sogar die Gefahr, daß von polnischer Seite eine Überflutung der Marienwerderer Niederung zur Rettung des eigenen — polnischen — Ufers nicht ungern gesehen werden würde.

4. Endlich sei wegen des Uferstreitens bemerkt, daß die Niederung auch ein rein wirtschaftliches Interesse am Vorlande und am Zutritt zum Strom hat. In dieser Richtung berühren sich die Interessen aller Niederungsbewohner, von denen nur die Fischer, Knebunader und Viehhalter hervorgehoben seien, die des Uferstreitens bis an den Strom heran bringend bedürfen.

Ebenso wie ganz Ostpreußen braucht ferner natürlich auch die Marienwerderer Niederung den Zugang zum Strom für den Güteraus tausch. Der Strom bildet für

den Deichverband nach besonders die Verkehrstraße zur Heranbringung des Deichschutzamterials (Strangwerk, Pfähle, Steine, Draht).

III. Der Johannisdorfer Bezirk.

Nach Zeitungsmeldungen sollen die fünf Ortschaften Johannisdorf, Auensee, Neukiebenau, Kleinfelde und Stramerhof der polnischen Gebietshoheit unterstellt und damit aus dem Deichverbande der Marienwerderer Niederung herausgezissen werden. Diese Meldung ist für jeden, der die Verhältnisse der Niederung kennt, unfaßbar.

1. Die Niederung bedarf eines einheitlichen Deichschutzes, der an keiner Stelle unterbrochen werden darf. Reicht der Deich auch nur an einer einzigen Stelle, so ist die ganze 20 000 ha große Niederung gefährdet. Es ist, wie jeder Sachverständige bestätigen muß, und wie der Oberste Rat bereits dadurch anerkannt hat, daß er den Plan der Abtrennung eines 50 m-Streifens hat fallen lassen, technisch nicht möglich, die Niederung zu schützen, ohne daß der Deich einer einheitlichen Leitung untersteht. Deshalb werden wir nicht aufhören, zu fordern, daß die Ortschaften Klein- und Groß-Wolz am oberen Ende der Niederung wieder der deutschen Staatshoheit unterstellt werden, und deshalb "erheben wir eindringlich dieselbe Forderung für die fünf Ortschaften bei Johannisdorf". Der Friede von Trianon vertritt den Grundsatz, daß sich aus wirtschaftlichen und geographischen Gründen die Minorität der Mehrheit fügen müsse. Die mit polnischen Besitzanteilen durchsetzten Ortschaften des Johannisdorfer Bezirkes müssen sich deshalb der sie umgebenden geschlossenen deutschen Mehrheit fügen und um des Schutzes der ganzen Niederung willen bei Deutschland bleiben.

2. Es ist nicht durchführbar, etwa einen zweiten Deich zwischen den von Polen beanspruchten Ortschaften und dem deutsch bleibenden Teile der Niederung zu ziehen. Zur Errichtung eines solchen zweiten Deiches fehlt es an Ort und Stelle an Material. Der Deich würde fruchtbares Niederungsgebiet durchschnüren und damit entwerten. Bei den heutigen Arbeitsschäften, bei der Notwendigkeit der Heranführung von Material aus der Heimat und mit Rücksicht auf die Kosten der Enteignung des wertvollen Grund und Bodens würden sich die Gehaltskosten des neuen Deiches mindestens auf 10 Millionen Mark stellen, also auf einen Betrag, der den Wert der fünf abtretenden Ortschaften übersteigt.

Der neu zu ziehende Deich würde außerdem das Entwässerungssystem der Marienwerderer Niederung zerstören. Sewohl die alte Nogat wie die Rathenke, welche eine Hauptentwässerung des ganzen Polders darstellen, müßten mit unverhältnismäßig hohen Kosten verlegt werden.

3. Die fünf Ortschaften selbst würden durch ihre Abtrennung vom Deutschen Reich schwer geschädigt werden. Die Zerrissung ihres Entwässerungssystems würde zur Versumpfung ihres Gebietes führen müssen. Sie würden auch nicht in der Lage sein, das Grabensystem und ihren Deichschutz auf eigene Kosten anzuführen und zu unterhalten, da diese Kosten bisher stets von der gesamten Niederung in ihrer vollen Breiteneinstreckung getragen worden sind.

Im Winter würden die Ortschaften von jedem Deiche, auch von der örtlichen und geschäftlichen Versorgung abgeschnitten sein, da ein Fahrbetrieb nach dem polnischen Ufer dann technisch nicht möglich ist.

4. Die Bewohner der fünf Ortschaften wollen auch deshalb gar nicht zu Polen. Auch diejenigen Einwohner, die am 11. Juli ihre Stimme für Polen abgegeben haben, haben damit nur zum Ausdruck bringen wollen, daß sie den Wunsch hatten, daß ganze Abstimmungsgebiet möchte an Polen fallen. Sie sind aber aufs höchste bestürzt, daß

sie nun für sich allein aus dem im übrigen bei Deutschland bleibenden Abstimmungsgebiet herausgehüten und sich selbst überlassen werden sollen. Eine solche Trennung des Niederungsgebiets und des Uferlandes haben sie weder gewollt noch auch für möglich gehalten. Wenn sie aus naheliegenden Gründen mit öffentlichen Erklärungen dieser Art teilweise zurückhalten, so ist ihre Willensmeinung durch unparteiische Aussager doch unheilbar zu erforschen. Auch haben sie den unterzeichneten Deichhauptmann ausdrücklich beauftragt, alles zu tun, was noch in letzter Stunde dafür zu sorgen, daß sie bei der Gesamtniederung verbleiben, und sie haben mich ausdrücklich gebeten, mich besonders in ihrem Interesse bei dem Obersten Rat für ihre Belassung bei Ostpreußen zu vertreten.

IV. Der Hafen von Kutzbrack.

Mit tiefem Schmerze und mit Bitterkeit hat der Deichverband ferner von dem Plan Kenntnis genommen, auch den Hafen von Kutzbrack an Polen anzuliefern. In diesem Hafen lagen regelmäßig die Materialien der Strombauverwaltung, in solchem Umfange, daß ein Teil davon zum Schuh des Deichverbandes zur Verfügung stand und der Deichverband stets im Augenblitze der Gefahr darauf zurückgreifen konnte. Der Hafen war also eine ständige Vorratskammer für den Deichverband. Fällt er an Polen, so verliert der Deichverband die Möglichkeit, sich in dieser Weise zu schützen, auch weiß er dafür keinen Erfolg.

Aber auch abgesehen von diesem besonderen Interesse vermag der Deichverband überhaupt nicht zu versichern, auf welchem erdenklichen Gesichtspunkte heraus hier ein Hafen nicht, wie es sich sonst doch von selbst versteht, zum Hinterland, sondern zu einem anderen Staate geschlagen werden soll, zumal gerade der Hafen von Kutzbrack infolge seiner Verbindung mit der Kleinbahn die günstigste Stelle für den im Friedensvertrage vorgesehenen Zugang Ostpreußens zur Weichsel darstellt.

V. Entwässerung der Niederung.

Die Entwässerung der Niederung geschieht mittels Gräben, deren Wasser bei Weihenbergs durch ein Siel in die schiffbare Rogat überführt wird. An dieser Stelle befinden sich drei Wasserbauwerke, nämlich die Schiffahrtsschleuse der Rogat, das Einlaßbauwerk zwischen Weichsel und Rogat und das Siel, durch welches die Entwässerung der Marienwerderer Niederung in die Rogat abläuft. Nicht nur am Siel, dessen unsachgemäße Verschließung zur sofortigen Vergumpfung der Niederung führen würde, sondern auch am Einlaßbauwerk hat die Niederung ein Lebensinteresse. Werb durch das Einlaßbauwerk eine übermäßige Wassermenge in die schiffbare Rogat übergeleitet, so kann nicht nur das Wasser aus der Niederung nicht mehr in die Rogat überströmen, sondern es tritt umgekehrt das Rogatwasser im Wege des Rückstaus in die Niederungsräben über und kann dort die größten Verheerungen antrichten. Die Niederung ist daher nur geschützt, wenn, wie bisher, Siel und Einlaßbauwerk in deutscher Hand bleiben und der entscheidende Einfluß auf ihre Öffnung und Schließung in Übereinstimmung mit den geschlossenen Verträgen dem Deichverbande verbleibt.

VI. Gerechtigkeit.

Die Bevölkerung der Niederung erhebt endlich mit Ernst und Nachdruck die Forderung nach gerechter Behandlung. Der Erbe von Versailles verheiht uns Gerechtigkeit und stellt für das Abstimmungsgebiet in die erste Reihe den Gedanken des Selbstbestimmungsrechts, in die zweite denjenigen der Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Lage. Nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker steht das Ab-

stimmungsgebiet, soweit die Bewohner deutsch gesinnt haben, uns zu, und die kleine polnische Minderheit im Johannisdorfer Bezirk muß sich aus Gründen der geographischen und wirtschaftlichen Lage der sie umgebenden deutschen Mehrheit ebenso fügen, wie nach den Worten des Antwortes vom 16. Juni 1920 die unbestreitbar deutsche Bevölkerung von Bromberg der sie angeblich umgebenden polnischen Mehrheit »gespielt« worden ist. Die nach Artikel 97 Abs. 4 an Polen zu überlassende Kontrolle über die Stromregulierung hat mit der Staatshoheit über das Abstimmungsgebiet nichts zu tun. Ihre Erweiterung zur Staatshoheit würde — das müssen wir angesichts des Ernstes der Lage unumwunden aussprechen — einen glatten Rechtsbruch bedeuten, gegen den wir im voran aufs schärfste Verwahrung einlegen und dem wir uns niemals fügen werden. Die alliierten Hauptschäfte haben die Gewalt des Schweres auf ihrer Seite. Wir warnen aber vor, diese Gewalt anstatt der reinen und auf die Taut stärksten der Gerechtigkeit in die Wagschale der Entscheidung zu werfen. Die Folge würde nur die sein, daß Gründe des Zweistes und des Gegenseitig geschaffen werden würden, welche unser Gebiet niemals zur Ruhe kommen lassen würden. Deutl niemals werden wir aufhören können, mit Ausdauer und Beharrlichkeit zu fordern, daß unser Lebendinteresse gewahrt werde und daß das einheitliche Überschwemmungsgebiet der Niederung einschließlich des notwendig zu ihm gehörenden Vorlandes derselben Staatshoheit unterstellt bleibe wie die Niederung selbst. Bei einer anders lautenden Entscheidung wird — so fürchten wir — nur zu bald der Tag kommen, an dem der nicht mehr genügend geschützte Damm zerstört und ein zerstörendes Hochwasser das Werk mühseliger, Jahrhunderte alter Arbeit vernichtet und uns alle veratmen läßt. Noch lauter als heute werden wir es dann in alle Welt hinaustufen, daß der Oberste Rat in Paris und er allein die Verantwortung dafür trägt, und bis auf den letzten Mann wird — daß wissen wir schon heute gewiß — die Bevölkerung der Johannisdorfer Gegend in diesen unsrigen anklagenden Ruf einstimmen.

Noch ist das drohende Unheil nicht geschehen, noch haben es die alliierten Mächte in der Hand, Gerechtigkeit zu üben. Ob dem polnischen Staate auf die ihm durch die Volksabstimmung geschlagene Wunde durch anberwohliges Entgegenkommen auf unsere Kosten ein Pflaster gelegt werden soll, das ist ein kleiner Gesichtspunkt, der bei einem gerechten Richterspruch nicht ins Gewicht fallen darf. Eine große und schöne Tat aber würde es sein, wenn der Oberste Rat sich entschließen wollte, in einem Halle, wo alle Gründe der Gerechtigkeit ausschließlich für Deutschland sprechen, dem waffenlosen Deutschen Reich die verheiße Gerechtigkeit ohne Abzug widerfahren zu lassen. Auch für Polen würde eine solche Entscheidung das beste sein; denn ein altes deutsches Sprichwort sagt, und tausendjährige Erfahrung hat es bestätigt: »Unrecht Gut gebehet nicht.«



DAS OBERLÄNDLICHE BIET



WOJEWODZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA

ELBLĄG

8,-

ROTANOX
ogrzeczenie
X 2015



Das Abstimmungsgebiet ...
KR IV.9 Kwidzyn
nr inw. 35814